



## INFORMACIONES

### Herausgeber/Editor:

Deutsch-Spanische Juristenvereinigung e.V.  
Asociación Hispano-Alemana de Juristas

[www.dsjv-ahaj.com](http://www.dsjv-ahaj.com)

Editorial	98
Amanda Cohen Benchetrit	
Responsabilidad de los directores por incumplimiento de sus deberes en el marco de la gobernanza corporativa	100
Prof. Dr. Guillermo Palao Moreno	
Medidas cautelares y provisionales: Aspectos internacionales	106
Prof. Dr. Urs Gruber	
Einstweiliger Zivilrechtsschutz in Deutschland und Spanien	108
Alejandro Fuentes-Lojo Rius	
Novedades legales en arrendamientos de viviendas turísticas y de temporada	114
Pablo Giménez Moreno	
EuGH: Haustiere gelten als „Gepäck“ im Sinne des Montrealer Übereinkommens	115
Pablo Giménez Moreno	
TJUE: Los animales de compañía se consideran “equipaje” en el sentido del Convenio de Montreal	117
Konstantin Tschöpe	
Organhaftung für ESG-Compliance – Wann haften Vorstände für die Verletzung von ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitspflichten?	119
Alba Ródenas-Borràs, Elisenda Gramunt Puig	
Implicaciones del Brexit en la Cooperación Judicial Civil y Mercantil: El Papel de los Convenios de La Haya de 2005 y 2019	125
Alba Ródenas-Borràs, Elisenda Gramunt Puig	
Auswirkungen des Brexit auf die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen: Die Rolle der Haager Übereinkommen von 2005 und 2019	127
Frank Müller	
Steuerrecht 2025 (Teil 3)	129
Frank Müller	
Betriebsübergang Spanien	145
Rubén García-Quismondo, Julius Letzel, Laura Salamanca, Leandro Tavares, Markus Wittber	
Jornada Anual 2025 en Colonia	149
Prof. Dr. Madeleine Bernhardt, LL.M	
Buchankündigung	153
Notizen aus der Vereinigung / Noticias de la Asociación	154
Veranstaltungen / Eventos	156
Mercado de trabajo / Praktikantenstellen	157
Willkommen / Bienvenidos	162
Impressum / Pie de imprenta	164

# INFORMACIONES

Zeitschrift für den deutsch-spanischen Rechtsverkehr  
Revista jurídica hispano-alemana

## Schriftleitung/ Redacción:

**Dr. Markus Artz LL.M.**  
Koblenzer Str. 80, 56073 Koblenz  
T +49 2619 423173  
artz@artzlopez.com  
m.artz@dsjv-ahaj.org

Editorial	98
<b>Amanda Cohen Benchetrit</b> Responsabilidad de los directores por incumplimiento de sus deberes en el marco de la gobernanza corporativa	100
<b>Prof. Dr. Guillermo Palao Moreno</b> Promulgación y entrada en vigor de la Ley Orgánica 1/2025: Reforma del régimen de costas de los procedimientos civiles	106
<b>Prof. Dr. Urs Gruber</b> Einstweiliger Zivilrechtsschutz in Deutschland und Spanien	108
<b>Alejandro Fuentes-Lojo Rius</b> Novedades legales en arrendamientos de viviendas turísticas y de temporada	114
<b>Pablo Giménez Moreno</b> EuGH: Haustiere gelten als „Gepäck“ im Sinne des Montrealer Übereinkommens	115
<b>Pablo Giménez Moreno</b> TJUE: Los animales de compañía se consideran “equipaje” en el sentido del Convenio de Montreal	117
<b>Konstantin Tschöpe</b> Organhaftung für ESG-Compliance – Wann haften Vorstände für die Verletzung von ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitspflichten?	119
<b>Alba Ródenas-Borràs, Elisenda Gramunt Puig</b> Implicaciones del Brexit en la Cooperación Judicial Civil y Mercantil: El Papel de los Convenios de La Haya de 2005 y 2019	125
<b>Alba Ródenas-Borràs, Elisenda Gramunt Puig</b> Auswirkungen des Brexit auf die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen: Die Rolle der Haager Übereinkommen von 2005 und 2019	127
<b>Frank Müller</b> Steuerrecht 2025 (Teil 3)	129
<b>Frank Müller</b> Betriebsübergang Spanien	145
<b>Rubén García-Quismondo, Julius Letzel, Laura Salamanca, Leandro Tavares, Markus Wittber</b> Jornada Anual 2025 en Colonia	149
<b>Prof. Dr. Madeleine Bernhardt, LL.M</b> Buchankündigung	153
Notizen aus der Vereinigung / Noticias de la Asociación	154
Veranstaltungen / Eventos	156
Mercado de trabajo / Praktikantenstellen	157
Willkommen / Bienvenidos	162
Impressum / Pie de imprenta	164

## Editorial

Liebe Mitglieder und Freunde,

es ist mir wieder einmal anlässlich der Veröffentlichung unserer geschätzten Fachzeitschrift eine große Freude, einige Worte an Euch zu richten.

Unsere dritte Ausgabe der INF fällt traditionell mit dem Jahresende zusammen, sodass wir auch stets einen Jahresrückblick wagen können. Zudem fällt die diesjährige Veröffentlichung mit dem kürzlich stattgefundenen Staatsbesuch des Bundespräsidenten Franz Walter Steinmeier in Spanien zusammen. Der dreitägige Staatsbesuch hat erneut die exzellenten bilateralen Beziehungen unserer beiden Länder in historisch einmaliger Weise untermauert. Zum ersten Mal hat ein deutsches Staatsoberhaupt in Guernica, in welcher es überwiegend zivile Opfer des deutschen Angriffs der Legion Condor auf die Stadt während des spanischen Bürgerkrieges am 26. April 1937 gab, die deutsche Schuld an diesem Ereignis anerkannt. König Felipe VI hatte diese Geste bereits im vorausgegangenen Abendbankett gewürdigt und sich hierfür bedankt. Dieser Botschaft der Versöhnung und der Überwindung auch schwieriger Momente können wir uns als bilaterale Juristenvereinigung nur anschließen.

Was die Arbeit unserer Vereinigung selbst anbelangt, können wir, glaube ich, auch im Jahr 2025 äußerst zufrieden sein. Wir haben erneut fachlich hervorragende Veranstaltungen wie unseren Jahreskongress in Segovia und unsere Tagung in Köln mit insgesamt 225 Teilnehmern durchgeführt. An unserem Online-Seminar im September haben 113 Personen teilgenommen. Diese Zahlen folgen dem nach wie vor anhaltenden Aufwärtstrend unserer Vereinigung in durchaus für Vereine und Verbände im Allgemeinen eher schwierigen Zeiten. Dies verdanken wir sicherlich auch unserem Bestreben, die Jungen Juristen stärker zu fördern und zu unterstützen. Auch dieses Jahr gehen wir mit der Mentoring-Initiative neue Wege mit dem Ziel einer stärkeren Einbindung der jüngeren Generation.

Für dieses erneut hervorragende Jahr verabschiede ich mich mit einem großen Dank an Euch, liebe Mitglieder und Freunde. Herzlichen Dank auch unserem Schriftleiter der INF, unserem Vizepräsidenten Dr. Markus Arzt, sowie Claudia Bienefeld für die stets erstklassig geführte Geschäftsstelle und natürlich der herausragenden Leistung unseres ehrenamtlich tätigen Vorstandes, welche wie Ihr wisst, mit einem zeitlich sehr hohen Engagement verbunden ist.

Frohes und vor allem gesundes 2026 wünscht Euch

Euer Präsident

Lutz Carlos Moratinos Meissner, LL.M.

Estimados miembros y amigos,

Con motivo de la publicación de nuestra prestigiosa revista profesional, me complace enormemente dirigiros unas palabras.

Nuestra tercera edición de INF coincide tradicionalmente con el fin del año, por lo que podemos mirar atrás y hacer un repaso del año transcurrido. Además, la presente edición coincide con la reciente visita de Estado del presidente federal Sr. Franz Walter Steinmeier a España. La visita de tres días ha vuelto a poner de manifiesto las excelentes relaciones bilaterales entre nuestros dos países de una manera históricamente única. Durante la Guerra Civil, el ataque aéreo alemán de la Legión Cóndor contra Guernica causó numerosas víctimas, sobre todo entre la población civil. Por primera vez, un jefe de Estado alemán, ha reconocido en Guernica la responsabilidad de Alemania en el acontecimiento del 26 de abril de 1937. El rey Felipe VI ha honrado este gesto en la cena de gala de la noche anterior a este encuentro y ha expresado su agradecimiento por ello. Como asociación bilateral de juristas, no podemos sino sumarnos a este mensaje de reconciliación y superación de los desafíos

En lo que respecta al trabajo de nuestra asociación, también podremos estar muy satisfechos con el año 2025. Una vez más, hemos organizado eventos de gran calidad profesional, como nuestro Congreso Anual en Segovia y nuestra Jornada Anual en Colonia, con un total de 225 asistentes. En el webinar celebrado en septiembre asistieron 113 personas. Estas cifras reflejan la tendencia al alza que sigue registrando nuestra asociación en tiempos bastante difíciles para las asociaciones y federaciones en general. Sin lugar a dudas, esto se debe también a nuestro esfuerzo por promover y apoyar más a los Jóvenes Juristas. Este año también estamos explorando nuevos caminos con la iniciativa de Mentoring, con el objetivo de involucrar a la generación venidera.

Me gustaría expresar mi más sincero agradecimiento a todos vosotros, queridos socios y amigos, por este año tan excepcional. Muchas gracias también a nuestro director editorial de INF, nuestro vicepresidente Dr. Markus Arzt, así como también a Claudia Bienefeld por la excelente gestión de la oficina central y, por supuesto, al extraordinario trabajo, con carácter honorífico, de nuestra Junta Directiva, que, como sabéis, requiere una gran dedicación en términos de tiempo.

¡Os deseamos un feliz y prospero año 2026!

Vuestro Presidente

Lutz Carlos Moratinos Meissner, LL.M.



**Lutz Carlos Moratinos Meissner LL.M.**

Präsident DSJV – Presidente AHAI  
Rechtsanwalt & Abogado  
Simon&Partner, Hamburg  
l.moratinos@simon-law.de

## Editorial

Liebe Mitglieder, Leserinnen und Leser,

mit der letzten Ausgabe dieses Jahres darf ich mich erneut in meiner Funktion als Schriftleiter an Sie wenden: Vor allem möchte ich Ihnen herzlich danken – für Ihr kontinuierliches Engagement, Ihre wertvollen Beiträge und Ihr Interesse an unserer ausschließlich digital erscheinenden Zeitschrift. Gerade durch Ihr Mitwirken bleibt die INF auch 2025 ein lebendiges und angesehenes Forum des deutsch-spanischen Rechtsverkehrs.

Besonders hervorheben möchte ich in diesem Jahr die zahlreichen Beiträge junger Juristinnen und Juristen, die sich in bemerkenswerter Weise bei der INF eingebracht haben. Ihre frischen Perspektiven, ihre wissenschaftliche Neugier und ihr hohes Engagement bereichern unsere Zeitschrift nachhaltig und zeigen, wie lebendig und zukunftsorientiert unser deutsch-spanischer Dialog ist.

Auch 2025 haben darüber hinaus viele weitere Autorinnen und Autoren mit Sachverstand und persönlichen Einsatz dafür gesorgt, dass wir Ihnen eine breit gefächerte Auswahl aus Wissenschaft, Praxis, Lehre und Rechtsprechung präsentieren können. Die digitale Form unserer Zeitschrift ermöglicht es uns dabei, Inhalte noch aktueller, flexibler und breiter zugänglich zu gestalten – ein Vorteil, den unsere Mitglieder wie auch die internationale Leserschaft zunehmend schätzen.

Ihre Anregungen, Ideen und wissenschaftlichen Beiträge sind uns auch im kommenden Jahr hochwillkommen. Ich möchte erneut daran erinnern, dass Publikationen in der INF weiterhin zur Erfüllung der jährlichen Fortbildungsverpflichtung für Fachanwältinnen und Fachanwälte beitragen können – einschließlich der aufgewendeten Recherche- und Vorbereitungszeit. Mehr denn je lädt unsere rein digitale Struktur dazu ein, Expertise zeitnah einzubringen und den fachlichen Austausch zwischen beiden Ländern zu vertiefen.

Dass die INF heute über die Grenzen hinweg Anerkennung genießt, ist das Ergebnis Ihrer individuellen Fachkenntnisse, Ihres Engagements und Ihrer Bereitschaft, gemeinsam zum Erfolg unserer Vereinigung beizutragen. Dafür danke ich Ihnen sehr. Ich würde mich freuen, wenn Sie uns auch 2026 mit neuen Beiträgen begleiten – ob als langjähriger Autor oder langjährige Autoren oder als neu hinzukommende Stimme in der IMF.

Zum Jahresende wünsche ich Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit, erholsame Tage im Kreise Ihrer Familien sowie einen gelungenen Start in ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2026.

Herzliche Grüße

Ihr  
Dr. Markus Artz, LL.M.  
Schriftleiter

Estimados miembros y lectores:

Con motivo del último número de este año, me complace dirigirme nuevamente a ustedes en mi calidad de editor. Permítanme expresar, ante todo, mi sincero agradecimiento por su continuo compromiso, por sus valiosas contribuciones y por el interés que demuestran en nuestra revista, que desde hace tiempo se publica exclusivamente en formato digital. Gracias a su participación, la INF sigue siendo en 2025 un foro vivo y reconocido en el ámbito jurídico hispano-alemán.

Deseo destacar especialmente las numerosas contribuciones de jóvenes juristas, cuya participación ha sido particularmente enriquecedora este año. Sus nuevas perspectivas, su curiosidad científica y su notable dedicación aportan un dinamismo especial a la revista y ponen de manifiesto el carácter vivo y orientado al futuro del diálogo jurídico entre Alemania y España.

Además, también este año muchos otros autores de ambos países han contribuido con su experiencia y dedicación para que podamos ofrecerles una selección amplia y actualizada de artículos provenientes de la ciencia jurídica, la práctica profesional, la docencia y la jurisprudencia. El formato digital exclusivo nos permite presentar estos contenidos de forma más flexible, actual y accesible, una ventaja cada vez más apreciada por nuestros miembros y lectores internacionales.

Sus sugerencias, ideas y aportaciones científicas serán igualmente bienvenidas el próximo año. Les recuerdo además que las publicaciones en la INF pueden seguir utilizándose para cumplir con la obligación anual de formación continua de los abogados especialistas en Alemania, incluido el tiempo invertido en investigación y preparación. La estructura puramente digital de nuestra revista facilita aún más contribuir de manera rápida y fortalecer el intercambio jurídico entre ambos países.

Que la INF goce hoy de reconocimiento más allá de nuestras fronteras es fruto de sus conocimientos especializados, de su dedicación y de su disposición a colaborar en beneficio de nuestra Asociación. Por ello, me alegraría mucho que también en 2026 nos acompañen con nuevas contribuciones, ya sea como autores experimentados o como nuevas voces que se incorporan a nuestra comunidad.

Para este final de año, les deseo una Navidad tranquila y llena de momentos agradables, unos días de descanso junto a sus familias y un próspero, saludable y exitoso año 2026.

Reciban un cordial saludo

Dr. Markus Artz, LL.M.  
Editor



**Dr. Markus Artz, LL.M.**

Vizepräsident DSJV - Vicepresidente AHAJ  
Rechtsanwalt & Abogado  
Fachanwalt für Familien- und Erbrecht  
Dr. Artz López & Col. Rechtsanwälte Abogados Fachanwälte, Koblenz  
artz@artzlopez.com

Amanda Cohen Benchetrit

## Responsabilidad de los directores por incumplimiento de sus deberes en el marco de la gobernanza corporativa

### Resumen

Los administradores sociales tienen encomendadas las funciones de gestión y representación de la sociedad en los términos establecidos en la Ley de Sociedades de Capital (artículo 209 TRLSC). En el cumplimiento de tales funciones deben observar, necesariamente, unos determinados cánones de conducta o deberes que integran su estatuto jurídico: los deberes de diligencia y de lealtad.

En los últimos tiempos, el ámbito del deber de diligencia se está ampliando a nuevas realidades, como el uso de la inteligencia artificial o los riesgos cibernéticos y la sostenibilidad.

En este trabajo analizaremos el eventual ejercicio de acciones de responsabilidad de los administradores por inobservancia de su deber de diligencia en el marco de la sostenibilidad y la diligencia debida empresarial.

### Abstract

Company directors are entrusted with the functions of managing and representing the company under the terms established in the Capital Companies Act (Article 209 TRLSC). In fulfilling these functions, they must necessarily comply with certain standards of conduct or duties that are part of their legal status: the duties of care and loyalty.

In recent times, the scope of the duty of care has been expanding to new realities, such as the use of artificial intelligence, cyber risks, and sustainability. In this paper, we will analyse the eventual exercise of liability actions against directors for failure to comply with their duty of care in the context of sustainability and corporate due diligence.

### Palabras clave

Derecho de Sociedades. Gobierno corporativo. Administradores. Sostenibilidad. Diligencia debida. Responsabilidad.

### Key words

Company Law; Corporate governance. Directors. Sustainability. Due diligence. Liability.

### Esquema

#### I. Introducción

II. Sostenibilidad, diligencia debida empresarial y deber de diligencia de los administradores y consejeros

III. Ejercicio de acciones de responsabilidad

IV. Bibliografía.

### I. Introducción

Hoy día a nadie extraña el uso de los términos “sostenibilidad” o “sostenible”, que se han incorporado al lenguaje común. Se habla de ciudades sostenibles, de movilidad sostenible, turismo sostenible, desarrollo urbanístico sostenible, educación sostenible, gestión sostenible de la cadena de suministro, de la cadena de valor o de la cadena de actividades comerciales, finanzas sostenibles y, también, de gobierno corporativo sostenible<sup>1</sup>.

El Derecho de sociedades no ha permanecido ajeno a esta tendencia, resurgiendo la vieja polémica sobre qué debe entenderse por interés social<sup>2</sup>. Cuando hablamos de sostenibilidad en este ámbito del conocimiento y la praxis, se plantean algunos interrogantes a los que, a veces, resulta difícil dar respuesta desde nuestra perspectiva actual: a qué nos referimos cuando hablamos de gobierno corporativo sostenible, de qué manera se estimulan comportamientos sostenibles de los administradores o cómo impactará esta materia en el régimen de deberes y responsabilidad de los administradores de las sociedades de capital son sólo algunas de las cuestiones que se suscitan.

La Unión Europea puso en marcha una ambiciosa iniciativa con la finalidad de “liderar la transformación de la economía hacia un modelo sostenible basado en la lucha contra el cambio climático”. Pero, cuando se habla de gobierno corporativo sostenible, no se trata únicamente de la protección del medio ambiente, sino que va más allá. Los criterios ESG (environmental, social, governance aspects) o ASG (si se emplea el acrónimo en español) comprenden factores ambientales, sociales y de gobernanza corporativa.

1 Este trabajo se enmarca en los Proyectos de investigación PID2022-13985NB-I00, financiado por el Ministerio de Ciencia e Innovación, y SBPLY/21/180501/000240, financiado por la Consejería de Educación, Cultura y Deportes de la Junta de Comunidades de Castilla-La Mancha y es desarrollo de los siguientes trabajos: COHEN BENCHETRIT, A., “Primera aproximación a la Propuesta de Directiva sobre gobierno corporativo sostenible y diligencia debida”, *Diario La Ley*, Nº 10031, 2022; “Sostenibilidad y diligencia debida en la Agenda Europea”, en Cohen Benchetrit, A. (dir.), Muñoz Paredes, A. (dir.), Viñuelas Sanz, M. (coord.): *Deberes de los administradores de las sociedades de capital*, Thomson Reuters Aranzadi, Navarra Cizur Menor, 2023, pp. 81-102.

2 Vid., entre otros, BEBCHUK, L. A. y TALLARITA, R., “The Illusory Promise of Stakeholder Governance”, *Cornell Law Review*, vol. 106, núm. 1, 2020, pp. 91-177; EMBID IRUJO, J. M., “Aproximación al significado jurídico de la responsabilidad social corporativa”, *Revista de derecho mercantil*, núm. 316, 2020, pp. 11-44. Del mismo autor, “Capítulo 54. Gobierno corporativo y responsabilidad social corporativa: del desencuentro a la comunicación”, en JUSTE, J. y ESPÍN, C. (Coords.), *Estudios sobre órganos de las sociedades de capital: liber amicorum*, Fernando Rodríguez Artigas, Gaudencio Esteban Velasco, vol. II, Thomson Reuters Aranzadi, Cizur Menor, 2017, pp. 447-464; HERNANDO CEBRIÁ, L., “El interés social de las sociedades de capital en la encrucijada: interés de la sociedad e intereses en la sociedad, la responsabilidad social corporativa y la «tercera vía» societaria”, *Revista de derecho bancario y bursátil*, núm. 133, 2014, pp. 79-126; NAVARRO FRÍAS, I., “Responsabilidad social corporativa, cumplimiento normativo y deberes de los administradores”, *Revista de Derecho de Sociedades*, núm. 63, 2021, pp. 177-228; SEQUEIRA MARTÍN, A., “El desarrollo de la responsabilidad social corporativa versus sostenibilidad, y su relación con el gobierno corporativo en las directivas comunitarias y en el derecho español de sociedades cotizadas”, *Revista de Derecho de Sociedades*, núm. 61, 2021, pp. 1-13 (consultado en formato electrónico).

Dentro de este plan de acción de la Unión Europea<sup>3</sup> se insertaron, entre otras, iniciativas tales como el Reglamento (UE) 2020/852 relativo al establecimiento de un marco para facilitar las inversiones sostenibles<sup>4</sup>, la Directiva (UE) 2022/2464 del Parlamento Europeo y del Consejo de 14 de diciembre de 2022 por la que se modifican el Reglamento (UE) n.º 537/2014, la Directiva 2004/109/CE, la Directiva 2006/43/CE y la Directiva 2013/34/UE, por lo que respecta a la presentación de información sobre sostenibilidad por parte de las empresas<sup>5</sup> o la Directiva (UE) 2024/1760 del Parlamento Europeo y del Consejo, de 13 de junio de 2024, sobre diligencia debida de las empresas en materia de sostenibilidad<sup>6</sup>, a la que me referiré a continuación.

Es, precisamente, esta última Directiva, que afecta a la responsabilidad de las empresas y a los deberes de los administradores, la que acaparó mayor atención, pues contaba con partidarios y detractores.

La Comisión Europea, a mediados de 2019, encargó a una consultora la realización de un estudio sobre los deberes de los administradores y la gobernanza empresarial sostenible<sup>7</sup>, en el que se concluyó la existía una clara tendencia al cortoplacismo en el enfoque de las compañías de la Unión Europea.

**A pesar de las críticas recibidas<sup>8</sup>, la consulta del documento resulta**

3 Como parte del Pacto Verde Europeo, la Comisión ha incluido una iniciativa sobre gobierno corporativo sostenible entre los objetivos del Plan de Acción para una Economía Circular, la Estrategia de Biodiversidad, la Estrategia “de la granja a la mesa”, la Estrategia de Productos Químicos, la Actualización de la Nueva Estrategia Industrial 2020: Construir un mercado único más fuerte para la recuperación de Europa, y la Estrategia para la Financiación de la Transición a una Economía Sostenible.

4 «DOUE» L198, 22 junio 2020.

5 Directiva (UE) 2022/2464 del Parlamento Europeo y del Consejo de 14 de diciembre de 2022 por la que se modifican el Reglamento (UE) n.º 537/2014, la Directiva 2004/109/CE, la Directiva 2006/43/CE y la Directiva 2013/34/UE, por lo que respecta a la presentación de información sobre sostenibilidad por parte de las empresas. «DOUE» núm. 322, de 16 de diciembre de 2022.

La Comisión Europea presentó la propuesta de Directiva sobre información corporativa en materia de sostenibilidad el 21 de abril de 2021. La propuesta de la Comisión Europea revisa la Directiva de 2014 sobre divulgación de información no financiera y garantizará la solidez de los compromisos de las empresas introduciendo las siguientes novedades: (i) ampliación del ámbito de aplicación a todas las grandes empresas y a todas las empresas que cotizan en un mercado regulado (excepto las microempresas que cotizan); (ii) necesidad de verificación de la información en materia de sostenibilidad; (iii) requisitos más detallados y normalizados sobre la información que deben presentar las empresas; (iv) mayor acceso a la información, exigiendo su publicación en una sección dedicada de los informes de gestión de las empresas.

Estas modificaciones permitirán reforzar la rendición de cuentas de las empresas, evitar divergencias entre las normas nacionales y facilitar la transición hacia una economía sostenible. La propuesta tiene por objeto subsanar las deficiencias de las normas vigentes en materia de divulgación de información no financiera, cuya calidad y comparabilidad eran insuficientes para que los inversores pudieran tenerlas debidamente en cuenta. Además, dichas deficiencias entorpecen la transición hacia una economía sostenible.

La armonización de los datos de sostenibilidad será posible gracias al establecimiento de normas de presentación de información en materia de sostenibilidad, que serán adoptadas por la Comisión Europea mediante actos delegados, con el asesoramiento técnico del Grupo Consultivo Europeo en materia de Información Financiera (EFRAG) y de varias agencias europeas.

Sobre los nuevos retos en materia de información no financiera, vid., ENCISO ALONSO-MUÑOZ, M., “Transparencia y sostenibilidad: nuevos retos de la información no financiera”, *Revista de Derecho del Mercado de Valores*, núm. 27, Sección Estudios, 2020, pp. 1-29 (consultado en formato electrónico).

6 Directiva (UE) 2024/1760 del Parlamento Europeo y del Consejo, de 13 de junio de 2024, sobre diligencia debida de las empresas en materia de sostenibilidad y por la que se modifican la Directiva (UE) 2019/1937 y el Reglamento (UE) 2023/2859. «DOUE» núm. 1760, de 5 de julio de 2024.

7 *Study on directors' duties and sustainable corporate governance, Final report*, Julio 2020.

8 <https://www.bing.com/ck/a?!&psq=https%3a%2f%2fayderecho.expansion.com%2f2020%2f12%2f17%2fcomentario-sobre-el-documen-to-de-consulta-de-la-comision-europea-propuesta-de-una-iniciativa-sobre-la-gobernanza-empresarial-sostenible%2f&u=a1aHR0cHM6Ly93d3cuaGF5ZGVyZWNoY5jb-20vMjAyMCM8xMi8xNi9jb21bnRhcmlvLXNvYnJlLWVslWRvY3VtZW50by1kZS1jb252d-Wx0YS1kZS1sYS1jb21pc2lubi1ldXJvcGVhLXB3B1ZlN0YS1kZS11bmEtaW5pY2Jld-Gl2YS1zb2JZS1sYS1nb2Jlcm5hbnphLWVtchJlc2FyaWFS1XNvc3RlbnlibGUV>

interesante tanto en relación con el diagnóstico de los motivos de la presunta actuación cortoplacista, como respecto de las propuestas de cambios normativos que eventualmente pudieran afectar, entre otros aspectos, a los deberes de los administradores.

En el estudio se planteaba la necesidad de actuar por varias vías posibles: (i) bien dejando a los Estados miembros la iniciativa de la regulación; (ii) bien a las instituciones europeas, a través de la elaboración de una Recomendación o de una Directiva, que se ocupase de la reformulación de los deberes de los administradores y el interés social, requiriendo de los gestores de las compañías una consideración equilibrada de los intereses de los socios y stakeholders, así como la identificación de los riesgos y objetivos en materia de sostenibilidad.

En el documento citado, se concluyó que convenía remediar las deficiencias observadas mediante una actuación normativa vinculante de la Comisión Europea.

En este mismo sentido, con fecha 10 de marzo de 2021, el Parlamento Europeo<sup>9</sup>, partiendo de los marcos y normas de diligencia debida de Naciones Unidas<sup>10</sup>, la OCDE<sup>11</sup> y la OIT<sup>12</sup>, así como el Pacto Verde Europeo<sup>13</sup> y la normativa europea sectorial<sup>14</sup>, aprobó una Resolución<sup>15</sup> en la que instaba a la Comisión Europea a trabajar en una propuesta

66899e856780&psq=https%3a%2f%2fayderecho.expansion.com%2f2020%2f12%2f17%2fcomentario-sobre-el-documen-to-de-consulta-de-la-comision-europea-propuesta-de-una-iniciativa-sobre-la-gobernanza-empresarial-sostenible%2f&u=a1aHR0cHM6Ly93d3cuaGF5ZGVyZWNoY5jb-20vMjAyMCM8xMi8xNi9jb21bnRhcmlvLXNvYnJlLWVslWRvY3VtZW50by1kZS1jb252d-Wx0YS1kZS1sYS1jb21pc2lubi1ldXJvcGVhLXB3B1ZlN0YS1kZS11bmEtaW5pY2Jld-Gl2YS1zb2JZS1sYS1nb2Jlcm5hbnphLWVtchJlc2FyaWFS1XNvc3RlbnlibGUV

9 Vid., DAVIES, P., EMMENEGGER, S., FERRARINI, G., HOPT, K., OPALSKI, A., PIETRANCOSTA, A., RECALDE, A., ROTH, M., SKOG, R., WINNER, M., “Comentario sobre el Proyecto de Directiva del Parlamento Europeo sobre la diligencia debida y la responsabilidad de las empresas”, *Revista de Derecho de Sociedades*, núm. 62, 2021, pp. 269-292.

10 Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations ‘Protect, Respect and Remedy’ Framework”, 2011, disponible en [\\_](#)

11 OECD Guidelines for Multinational Enterprises, 2011, disponible en <http://mneguidelines.oecd.org/guidelines/>; OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (2018) y OECD sectoral guidance, disponible en: <https://mneguidelines.oecd.org/mneguidelines/>

12 The International Labour Organization’s “Tripartite Declaration of Principles concerning Multinational Enterprises and Social Policy, Fifth Edition, 2017, disponible en [https://www.ilo.org/empent/Publications/WCMS\\_094386/lang--en/index.htm](https://www.ilo.org/empent/Publications/WCMS_094386/lang--en/index.htm).

13 COM/2019/640 final.

14 Directive 2011/36/EU of the European Parliament and of the Council of 5 April 2011 on preventing and combating trafficking in human beings and protecting its victims, and replacing Council Framework Decision 2002/629/JHA (OJ L 101, 15 April 2011, p.1); Directive 2009/52/EC of the European Parliament and of the Council of 18 June 2009 providing for minimum standards on sanctions and measures against employers of illegally staying third-country nationals (OJ L 168, 30. June 2009); Regulation (EU) 2017/821 of the European Parliament and of the Council of 17 May 2017 laying down supply chain due diligence obligations for Union importers of tin, tantalum and tungsten, their ores, and gold originating from conflict-affected and high-risk areas (OJ L 130, 19.5.2017, p. 1–20); Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on the making available on the Union market as well as export from the Union of certain commodities and products associated with deforestation and forest degradation and repealing Regulation (EU) No 995/2010 (COM(2021) 706 final); Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council concerning batteries and waste batteries, repealing Directive 2006/66/EC and amending Regulation (EU) No 2019/1020 (COM/2020/798 final); Directive 2009/125/EC of the European Parliament and of the Council of 21 October 2009 establishing a framework for the setting of ecodesign requirements for energy-related products (OJ L 285, 31.10.2009, p. 10); Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council establishing a carbon border adjustment mechanism (COM(2021) 564 final).

15 P9\_TA-PROV (2021)0073 *Corporate due diligence and corporate accountability European Parliament resolution of 10 March 2021 with recommendations to the Commission on corporate due diligence and corporate accountability (2020/2129(INL))*.

de Directiva sobre diligencia debida de las empresas y responsabilidad corporativa destinada a garantizar que las empresas incluidas en su ámbito de aplicación<sup>16</sup> y operan en el mercado interior cumplan su deber de respetar los derechos humanos, el medio ambiente y el buen gobierno. Resulta curioso que el documento aprobado por el Parlamento incluía ya una propuesta de Directiva.

Para lograr el objetivo propuesto, la propuesta de Directiva impondría a las compañías afectadas el deber de adoptar todas las medidas proporcionadas y acordadas orientadas a la finalidad perseguida, y esforzarse, dentro de sus posibilidades, para evitar que se produzcan efectos adversos sobre los derechos humanos, el medio ambiente o la buena gobernanza en sus cadenas de valor, así como gestionar adecuadamente tales efectos adversos cuando se produzcan.

El ejercicio de la diligencia debida requiere que las empresas identifiquen, evalúen, prevengan, interrumpan, mitiguen, supervisen, comuniquen, contabilicen, aborden y corrijan los efectos adversos posibles o efectivos para los derechos humanos, el medio ambiente y la buena gobernanza que sus propias actividades, las de sus cadenas de valor y las relaciones comerciales pueden plantear.

Con esta finalidad, las compañías incluidas dentro del ámbito de aplicación tendrían que elaborar un documento en el que comunicaran públicamente, con la debida tutela de la información confidencial, su estrategia de diligencia debida.

La estrategia de diligencia debida habría de evaluarse con una determinada periodicidad y ser revisada siempre que se estimara necesario como resultado de ese análisis periódico. La diligencia debida no es un ejercicio de comprobación rutinaria, sino que ha de consistir, según se recogió en la propuesta sugerida por el Parlamento Europeo, en un proceso continuo y en una revisión permanente de los riesgos y repercusiones de la actividad empresarial, que requiere consultar a todas las partes interesadas de manera eficaz y significativa, y exige que los miembros de los órganos de administración, gestión y supervisión de las compañías asuman su responsabilidad respecto de la adopción y ejecución de las estrategias de sostenibilidad y de diligencia debida.

Además, en el esquema de las instituciones europeas, no bastaría con una actuación preventiva, sino que deberían articularse las vías para exigir responsabilidades a las empresas por el impacto negativo de su actuación, de manera que quien sufra un daño, tenga derecho a un proceso equitativo ante un tribunal y a obtener una reparación de conformidad con la legislación nacional.

Con la base expuesta, la Comisión abrió un periodo de consulta pública<sup>17</sup>, y la mayoría de las aportaciones recibidas, procedentes

<sup>16</sup> En el artículo 2 de la Propuesta de Directiva incluida en la Resolución del Parlamento, se definía el ámbito de aplicación de la norma en los siguientes términos: "1. La presente Directiva se aplicará a las grandes empresas reguladas por el Derecho de un Estado miembro o establecidas en el territorio de la Unión. 2. La presente Directiva se aplicará asimismo a todas las pequeñas y medianas empresas que cotizan en bolsa, así como a las pequeñas y medianas empresas de alto riesgo. 3. La presente Directiva se aplicará asimismo a las grandes empresas, a las pequeñas y medianas empresas que cotizan en bolsa, y a las pequeñas y medianas empresas que operan en sectores de alto riesgo, que se rijan por la legislación de un tercer país y no se encuentren establecidas en el territorio de la Unión cuando operen en el mercado interior vendiendo bienes o prestando servicios. Estas empresas cumplirán los requisitos de diligencia debida establecidos en la presente Directiva transpuestos a la legislación del Estado miembro en el que operen, y estarán sujetas a los regímenes de sanciones y responsabilidad dispuestos en esta Directiva, tal como se hayan transpuesto a la legislación del Estado miembro en el que desarrollen su actividad."

<sup>17</sup> Un resumen de las aportaciones recibidas en el periodo de consulta pública puede encontrarse en este enlace: <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/>

fundamentalmente de organizaciones no gubernamentales, sostuvieron la necesidad de desarrollar un marco jurídico vinculante en la Unión Europea sobre diligencia debida.

En este escenario, la Unidad de Gobierno Corporativo de la Comisión comenzó a preparar la propuesta normativa que, tras un arduo proceso de negociación, culminaría con la publicación de la Directiva (UE) 2024/1760 del Parlamento Europeo y del Consejo, de 13 de junio de 2024, sobre diligencia debida de las empresas en materia de sostenibilidad, que tiene por objeto fomentar un comportamiento empresarial sostenible y responsable a lo largo de las cadenas de actividades comerciales mundiales.

La Directiva, actualmente en proceso de revisión mediante el denominado paquete Ómnibus<sup>18</sup>, pretendía: (i) mejorar la gobernanza de las empresas para integrar en sus estrategias la gestión y la reducción de los riesgos e impactos negativos sobre los derechos humanos y el medio ambiente, incluidos los procedentes de las cadenas de actividades comerciales; (ii) evitar la fragmentación de la regulación de la diligencia debida en el mercado único y crear seguridad jurídica para las empresas y los interesados en lo que se respecta al comportamiento y la responsabilidad esperados; (iii) reforzar la responsabilidad de las empresas en relación con los impactos adversos; y, (iv) mejorar el acceso a las vías de reparación para los afectados por los impactos adversos.

## II. Sostenibilidad, diligencia debida empresarial y deber de diligencia de los administradores y consejeros

Para garantizar que la diligencia debida se convierta en parte de todo el funcionamiento de las empresas, es necesario que se impliquen en ella los directivos de las compañías. De ahí que la Directiva contemplase la obligación de los directivos de establecer y supervisar la aplicación de la diligencia debida y de integrarla en la estrategia empresarial.

Como se ha apuntado con anterioridad, la Directiva de Diligencia Debida ha quedado afectada por el denominado Paquete Ómnibus, que persigue la simplificación de los requisitos derivados de, entre otras, la Directiva sobre información corporativa de sostenibilidad y la Directiva de Diligencia Debida empresarial en materia de sostenibilidad, en aras de una mayor competitividad empresarial.

Pero el hecho de que esta normativa esté siendo, en la actualidad, objeto de revisión, no exime a los administradores y consejeros de la observancia de su genérico deber de diligencia, deber que abarca también el ámbito de actuación objeto de este comentario.

En algunos Estados miembros, la necesidad de procurar que las empresas respondan mejor a los asuntos relacionados con los derechos humanos, el medio ambiente y la buena gobernanza, ha dado lugar a la adopción de legislación nacional sobre diligencia debida. Países

[initiatives/12548-Sustainable-corporate-governance/public-consultation\\_en](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12548-Sustainable-corporate-governance/public-consultation_en)

<sup>18</sup> El 29 de enero de 2025, cuando se presentó la Brújula de la Competitividad que mencionaba la propuesta Ómnibus, la Comisión Europea hizo público su primer paquete de simplificación normativa que se centraba en algunas de las principales normas en materia de sostenibilidad aprobadas en los últimos años.

La iniciativa, adoptada por la Comisión Europea el 26 de febrero, incluye dos propuestas de directiva por las que se modifican la CSRD, la CSDDD y se aplaza la aplicación de los requisitos de información de la CSRD y el plazo de transposición y de aplicación de la CSDDD, un proyecto de acto delegado por el que se modifican los actos delegados en materia de Taxonomía y dos propuestas de reglamento por las que se modifican el Reglamento del Mecanismo de Ajuste en Frontera por Carbono y el Reglamento InvestEU.

Los principales cambios propuestos por la Comisión Europea se centran en la simplificación de requisitos, la exclusión de empresas obligadas y el retraso en los plazos de aplicación.

Bajos<sup>19</sup> y Francia<sup>20</sup> fueron los más avanzados. Alemania<sup>21</sup> y Noruega<sup>22</sup> aprobaron sus respectivas leyes en junio de 2021.

En otros países de la Unión, tales como Austria, Dinamarca, Finlandia, Luxemburgo y Suecia, comenzó a debatirse con posterioridad la necesidad de introducir requisitos obligatorios de diligencia debida para las empresas. En todo caso, se trata de iniciativas legislativas referidas siempre a las grandes empresas, dejando al margen a las pymes.

En España, aún no contamos con una normativa que aborde de manera integral la regulación del gobierno corporativo sostenible y la diligencia debida<sup>23</sup>, pero sí pueden citarse normas concretas que anticipan el debate.

Más allá de las disposiciones contenidas en la Ley 7/2021, de 20 de mayo, de cambio climático y transición energética<sup>24</sup>, y de las obligaciones introducidas por la Ley 11/2018, de 28 de diciembre, por la que se modifica el Código de Comercio, el texto refundido de la Ley de Sociedades de Capital aprobado por el Real Decreto Legislativo 1/2010, de 2 de julio, y la Ley 22/2015, de 20 de julio, de Auditoría de Cuentas, en materia de información no financiera y diversidad<sup>25</sup>, en el ámbito societario, debe hacerse referencia a dos disposiciones concretas.

Por un lado, y dado que la Comisión Europea contemplaba la remuneración variable del administrador como vía de estímulo de comportamientos alineados con la sostenibilidad, conviene recordar el artículo 217.4 del texto refundido de la Ley de Sociedades de Capital (en adelante, LSC), introducido por la Ley 31/2014, de 3 de diciembre, por la que se modificaba la Ley de Sociedades de Capital para la mejora del gobierno corporativo.

En el Preámbulo (VI) de la Ley de 2014 ya se avanzaba la preocupación de distintos organismos internacionales por que las remuneraciones de los administradores reflejasen adecuadamente la evolución real de la empresa y estuvieran correctamente alineadas con el interés de la sociedad y sus accionistas. A ello responde la incorporación de las previsiones programáticas incluidas en el artículo citado, con arreglo al cual “4. La remuneración de los administradores deberá en todo caso guardar una proporción razonable con la importancia de la sociedad, la situación económica que tuviera en cada momento y los estándares de mercado de empresas comparables. El sistema de remuneración establecido deberá estar orientado a promover la rentabilidad y sostenibilidad a largo plazo de la sociedad e incorporar las cautelas necesarias para evitar la asunción excesiva de riesgos y la recompensa de resultados *desfavorables*.”<sup>26</sup>

19 Ley neerlandesa sobre la introducción de un deber de diligencia para evitar el suministro de bienes y servicios producidos utilizando trabajo infantil. *Wet van 24 oktober 2019 n. 401 houdende de invoering van een zorgplicht ter voorkoming van de levering van goederen en diensten die met behulp van kinderarbeid tot stand zijn gekomen (Wet zorgplicht kinderarbeid)*.

20 Ley francesa núm. 2017-399 sobre el deber de vigilancia de las sociedades matrices y las empresas ordenantes. JORF núm. 0074 de 28 marzo de 2017.

21 La Ley de Diligencia Debida y Responsabilidad Corporativa de Alemania fue aprobada por el Parlamento Federal alemán el 11 de junio de 2021 y entrará en vigor el 1 de enero de 2023.

22 Ley sobre transparencia empresarial y trabajo decente aprobada por el Parlamento noruego el 10 de junio de 2021.

23 En el Plan normativo anual de 2022, se incluía el desarrollo de un Proyecto de ley sobre el particular.

24 BOE núm. 121, de 21 de mayo de 2021.

25 BOE núm. 314, de 29 de diciembre de 2018.

26 Un comentario sobre este precepto puede encontrarse en EMBID IRUJO, J. M. y DEL VAL TALENS, P., La responsabilidad social corporativa y el Derecho de sociedades de capital: entre la regulación legislativa y el *soft law*, Boletín Oficial del Estado, Madrid, 2016, pp. 160-163; y en COHEN BENCHETRIT, A., “La fijación estatutaria de la retribución

Más reciente en el tiempo, es la modificación por la Ley 5/2021, de 12 de abril<sup>27</sup>, del artículo 225.1 LSC<sup>28</sup>, que también ha de ser traída a colación.

La Ley 5/2021, de 12 de abril, en principio, obedecía a la necesidad de incorporar a nuestro ordenamiento jurídico la Directiva (UE) 2017/828 del Parlamento Europeo y del Consejo, de 17 de mayo de 2017, por la que se modificaba la Directiva 2007/36/CE en lo que respecta al fomento de la implicación a largo plazo de los accionistas. Sin embargo, se aprovechó para introducir en el artículo 225.1 LSC, relativo al deber de diligencia del administrador, una enigmática coetilla final cuando dice: “1. Los administradores deberán desempeñar el cargo y cumplir los deberes impuestos por las leyes y los estatutos con la diligencia de un ordenado empresario, teniendo en cuenta la naturaleza del cargo y las funciones atribuidas a cada uno de ellos; y subordinar, en todo caso, su interés particular al interés de la empresa.”

Según el Preámbulo de la norma, la reforma obedecía a la necesidad de reforzar el deber de diligencia de los administradores, en consonancia con las exigencias del buen gobierno corporativo.

Aunque algunos autores han interpretado la referencia a la subordinación del interés particular del administrador al interés de la empresa como una equivocación del legislador, por regular este aspecto que consideran vinculado al deber de lealtad dentro de la disciplina del deber de diligencia, lo cierto es que la inclusión en el precepto del interés de la empresa parece rescatar el viejo debate sobre qué debe entenderse por interés social y cuál ha de ser el propósito de la gran corporación.

Y la relevancia de esta cuestión no es sólo meramente teórica, sino eminentemente práctica, por la incidencia que puede tener en aspectos esenciales de la vida societaria, tales como los deberes y responsabilidad de los administradores, su retribución o la impugnación de acuerdos sociales.

### III. Ejercicio de acciones de responsabilidad

Las exigencias derivadas de la sostenibilidad empresarial han incrementado la necesidad de asesoramiento jurídico en diferentes ámbitos: (i) gobierno corporativo y normativa sectorial específica; (ii) en materia contractual y sus consecuencias; (iii) responsabilidad civil de las empresas y acciones colectivas; (iv) nuevas manifestaciones de competencia desleal<sup>29</sup> – el denominado “greenwhasing” (ser verde o parecerlo)-.

Uno de los campos de desarrollo vinculados al eje sostenible es el relativo a la observancia/inobservancia de los deberes de los administradores y al ejercicio de eventuales acciones de responsabilidad al amparo del Derecho de sociedades.

Sobre el particular, merece una mención especial el conocido como caso *Shell* seguido en Países Bajos y su secuela, el asunto ClientEarth, sustanciado en el Reino Unido, que representa el primer asunto en el ámbito europeo en el que se pretende responsabilizar personalmente a los administradores de Shell demandándoles por haber implementado una estrategia defectuosa para abordar adecuadamente el riesgo de la compañía relacionado con el cambio climático y no haber preparado a la empresa para la transición energética.

de consejeros”, HIERRO ANIBARRO, S. (Dir.): *Retribución de consejeros*, Marcial Pons, Madrid-Barcelona-Buenos Aires-São Paulo, 2020, pp. 424-429.

27 BOE núm. 88, de 13 de abril de 2021.

28 Vid., SÁNCHEZ-CALERO, J., “La modificación del deber de diligencia”, *Revista de derecho bancario y bursátil*, núm. 163, 2021, pp. 231-278.

29 Sobre el particular, puede mencionarse la sentencia núm. 12/2025, de 21 de febrero, del JM 2 de Santander (ECLIES:TS:2025:873), sobre una demanda de presunto ecoblanqueo interpuesta por Iberdrola frente a su competidora Repsol.

Los hitos principales de estos dos casos los sintetizaremos en las siguientes líneas.

En mayo de 2021, el Tribunal de Distrito de la Haya dictó una sentencia (asunto *Milieudefensie y otros contra Shell*) en la que concluyó que la estrategia de transición energética de Shell para 2020 y 2050 en relación con emisiones de Alcance 1 (emisiones propias de Shell), Alcance 2 (emisiones de proveedores de energía de Shell) y Alcance 3 (emisiones de los productos energéticos que Shell ponía en el mercado) no se ajustaban a los objetivos del Acuerdo de París. El juez neerlandés, en primera instancia, condenó a Shell a reducir sus emisiones de CO2 en un 45% para 2030 (en relación con sus niveles de 2019). Tras la sentencia, Shell anunció que había fijado un nuevo objetivo, reflejado en su plan operativo para 2022, de reducir para 2030 sus emisiones de Alcance 1 y 2 en un 50% neto en comparación con los niveles de 2016.

*ClientEarth*, una ONG dedicada a la lucha contra el cambio climático, adquirió algunas acciones de *Shell Plc.* y solicitó judicialmente autorización para interponer una *derivative action* (el equivalente a la acción social de responsabilidad que contempla la legislación española).

En la demanda, *ClientEarth* pretendía que se condenara a los once miembros del consejo de administración por el incumplimiento de sus obligaciones de gestión de riesgos climáticos de *Shell* a la luz de lo que disponen las sects. 172 y 174 de la Ley de Sociedades anónimas inglesa (la *Companies Act* de 2006).

La sect. 172 obliga a los administradores a actuar de buena fe en la forma que consideren «más adecuada para promover el éxito de la empresa en beneficio de los socios en su conjunto». En el cumplimiento de este deber, los administradores deben «tener en cuenta», entre otros «el impacto de las operaciones de la empresa en la comunidad y el medio ambiente» y «las consecuencias probables de cualquier decisión a largo plazo». La sect. 174 de la Ley impone a los administradores el deber conexo de actuar con cuidado, pericia y diligencia razonable.

*ClientEarth* consideró que la compañía y, en particular, los consejeros habían incumplido estos preceptos en tres aspectos: (i) por no haber adoptado supuestamente una vía medible y realista para alcanzar el objetivo de emisiones cero para 2050 establecido en la estrategia de transición energética de *Shell*; (ii) por no gestionar adecuadamente el riesgo climático, incluido el riesgo comercial y normativo; por incumplir la sentencia de mayo de 2021 del tribunal holandés que ordenaba a *Shell* a reducir sus emisiones totales del CO2 en todo el mundo para 2030 en un 45% neto en comparación con los niveles de 2019.

El Tribunal inglés desestimó la demanda y negó a *ClientEarth* la legitimación activa para ejercitar la acción social de responsabilidad contra los administradores de *Shell*, pues se trata de una legitimación excepcional del accionista para el ejercicio de la acción social, sólo cuando se cuente con pruebas claras de que los administradores no han actuado con diligencia-. El Tribunal añadió que *ClientEarth* no podía ser considerada como demandante de buena fe, ya que ostentaba una participación accionarial insignificante -solo tenía 27 acciones de la compañía y en su demanda logró el apoyo de accionistas que en total representaban el 0,17% del capital social-, mientras que las medidas propuestas por el consejo de administración habían recibido un apoyo superior al 80 % de los accionistas de *Shell* en las juntas de accionistas de 2021 y 2022.

Con estos hechos considerados probados, el Tribunal concluyó que era muy dudoso que la intención de *ClientEarth* fuese promover «el éxito» de la empresa en beneficio de todos los accionistas, que es lo que dispone la sect. 172 que deben hacer los administradores. Además, tuvo en cuenta para fundamentar su decisión el principio de protección de la discrecionalidad empresarial, de acuerdo con el que los tribunales no deben interferir en las decisiones empresariales discrecionales tomadas de buena fe incluidas en ellas las cuestiones relacionadas con el cambio climático

Esta sentencia fue confirmada por la Corte de Apelación.

Expuestos, someramente, los casos *Shell* y *ClientEarth*, la pregunta que hemos de hacernos es la de si es posible articular en España una acción de responsabilidad frente a los administradores por inobservancia de los deberes relacionados con la sostenibilidad.

Y la respuesta es que sería perfectamente posible, en aplicación del marco normativo actual (artículos 225, 226, 236 a 241 bis TRLS), aunque, al igual que en el caso inglés, la acción por daño -sea la individual, sea la social- sería inidónea para lograr un pronunciamiento de condena no indemnizatorio

La profesora Campins Vargas<sup>30</sup> ilustra con buenos ejemplos este escenario.

Como hipótesis que permitiría el ejercicio de una acción individual de responsabilidad, señala el caso del administrador que falsea la información contenida en el informe de sostenibilidad u oculta información al banco que va a otorgar financiación a la sociedad a sabiendas que si el banco conociera esa información denegaría el crédito porque ello impediría a la entidad de crédito cumplir con la normativa de finanzas sostenibles que prohíbe o condiciona el otorgamiento de financiación a actividades no sostenibles

Como ejemplo de acción social se refiere al ejercicio de esta acción con la finalidad de que los miembros del órgano de administración indemnizen a la sociedad de un daño ligado a una disminución del nivel de contratación con clientes o terceros porque pueda acreditarse que éstos dejaron de contratar con la compañía por la desconfianza generada por los datos falsos publicados en el informe de sostenibilidad.

#### IV. Bibliografía

- BEBCHUK, L. A. y TALLARITA, R., “The Illusory Promise of Stakeholder Governance”, *Cornell Law Review*, vol. 106, núm. 1, 2020, pp. 91-177.
- CAMPINS VARGAS, A., “Algunas consideraciones sobre la responsabilidad de los administradores por gestión de riesgos de sostenibilidad. A propósito de la Sentencia de 12 de mayo de 2023 del Tribunal Superior de Inglaterra y Gales”, *RdS*, 2024, Núm.70 (Enero-Abril 2024), pp. 1-21 (consultado en formato electrónico).
- COHEN BENCHETRIT, A., “Primera aproximación a la Propuesta de Directiva sobre gobierno corporativo sostenible y diligencia debida”, *Diario La Ley*, Nº 10031, 2022. -“Sostenibilidad y diligencia debida en la Agenda Europea”, en Cohen Benchetrit, A. (dir.), Muñoz Paredes, A. (dir.), Viñuelas Sanz, M. (coord.): *Deberes de los administradores de las sociedades de capital*,

<sup>30</sup> CAMPINS VARGAS, A., “Algunas consideraciones sobre la responsabilidad de los administradores por gestión de riesgos de sostenibilidad. A propósito de la Sentencia de 12 de mayo de 2023 del Tribunal Superior de Inglaterra y Gales”, *RdS*, 2024, Núm.70 (Enero-Abril 2024), pp. 4-5 (consultado en formato electrónico).

Thomson Reuters Aranzadi, Navarra Cizur Menor, 2023, pp. 81-102.  
 -“La fijación estatutaria de la retribución de consejeros”, HIERRRO ANIBARRO, S. (Dir.): *Retribución de consejeros*, Marcial Pons, Madrid-Barcelona-Buenos Aires-São Paulo, 2020, pp. 401-472.

- DAVIES, P., EMMENEGGER, S., FERRARINI, G., HOPT, K., OPALSKI, A., PIETRANCOSTA, A., RECALDE, A., ROTH, M., SKOG, R., WINNER, M., “Comentario sobre el Proyecto de Directiva del Parlamento Europeo sobre la diligencia debida y la responsabilidad de las empresas”, *Revista de Derecho de Sociedades*, núm. 62, 2021, pp. 269-292.

- EMBID IRUJO, J. M., “Aproximación al significado jurídico de la responsabilidad social corporativa”, *Revista de derecho mercantil*, núm. 316, 2020, pp. 11-44.

- “Capítulo 54. Gobierno corporativo y responsabilidad social corporativa: del desencuentro a la comunicación”, en JUSTE, J. y ESPÍN, C. (Coords.), *Estudios sobre órganos de las sociedades de capital: liber amicorum, Fernando Rodríguez Artigas, Gaudencio Esteban Velasco*, vol. II, Thomson Reuters Aranzadi, Cizur Menor, 2017, pp. 447-464.

- EMBID IRUJO, J. M. y DEL VAL TALENS, P., *La responsabilidad social corporativa y el Derecho de sociedades de capital: entre la regulación legislativa y el soft law*, Boletín Oficial del Estado, Madrid, 2016.

- ENCISO ALONSO-MUÑUMER, M., “Transparencia y sostenibilidad: nuevos retos de la información no financiera”, *Revista de Derecho del Mercado de Valores*, núm. 27, Sección Estudios, 2020, pp. 1-29 (consultado en formato electrónico).

- HANSEN, J. L., “Unstainable Sustainability”, *Oxford Business Law Blog*, entrada de 8 de marzo de 2022.

- HERNANDO CEBRIÁ, L., “El interés social de las sociedades de capital en la encrucijada: interés de la sociedad e intereses en la sociedad, la responsabilidad social corporativa y la «tercera vía» societaria”, *Revista de derecho bancario y bursátil*, núm. 133, 2014, pp. 79-126.

- NAVARRO FRÍAS, I., “Responsabilidad social corporativa, cumplimiento normativo y deberes de los administradores”, *Revista de Derecho de Sociedades*, núm. 63, 2021, pp. 177-228.

- SÁNCHEZ-CALERO, J., “La modificación del deber de diligencia”, *Revista de derecho bancario y bursátil*, núm. 163, 2021, pp. 231-278.

- SEQUEIRA MARTÍN, A., “El desarrollo de la responsabilidad social corporativa versus sostenibilidad, y su relación con el gobierno corporativo en las directivas comunitarias y en el derecho español de sociedades cotizadas”, *Revista de Derecho de Sociedades*, núm. 61, 2021, pp. 1-13 (consultado en formato electrónico).



**Amanda Cohen Benchetrit**

Magistrada especialista mercantil por el CGPJ  
 Profesora asociada de la Universidad de Alcalá  
 amanda.cohen@justicia.es

Prof. Dr. Guillermo Palao Moreno

## Medidas cautelares y provisionales: Aspectos internacionales

La “tutela cautelar” responde a los riesgos derivados de la dilación temporal del proceso para el demandante y, junto a poseer una gran relevancia práctica, cuenta con una vinculación directa e íntima con la tutela judicial efectiva a la que hace referencia el art. 47 de la Carta de los Derechos Fundamentales de la UE<sup>1</sup>. Su relevancia para los supuestos internacionales resulta innegable, al igual que son diversas las dificultades a las que se enfrenta en el contexto de la litigación internacional en atención a cuestiones como: la diversidad de tipos de medidas provisionales o cautelares que pueden solicitarse desde una perspectiva comparada, los problemas que se derivan de la territorialidad y del fraccionamiento global legal jurisdiccional, así como por la complejidad del entramado normativo que se enfrenta a ellas en un contexto transfronterizo. Por lo que, en definitiva, susceptible de general posturas procesales oportunistas por las partes y más en el marco de las controversias civiles y mercantiles con elementos de extranjería,

Por lo que hace a su dimensión regulatoria, sobresa la amplia previsión de soluciones normativas para la adopción de medidas cautelares y provisionales en relación con las situaciones internacionales. Como muestra de este interés y desde una perspectiva convencional y vinculadas al comercio internacional, puede hacerse mención de las previsiones contenidas en el Convenio Internacional relativo a los Transportes Internacionales por Ferrocarril (COTIF) de 1980 (modificado en 1999), el Convenio Internacional sobre el embargo preventivo de buque de 1999, el Acuerdo sobre los Aspectos de los Derechos de Propiedad Intelectual relacionados con el Comercio de 1994 o la Ley Modelo de la CNUDMI sobre Arbitraje Comercial Internacional de 1985 (modificado en 2006). Mientras que, desde la perspectiva del Derecho Internacional de Familia, igualmente destacan la referencia que se hace a este tipo de medidas en los Convenios elaborados por la Conferencia de La Haya de derecho Internacional privado, relativo a la Competencia, la Ley Aplicable, el Reconocimiento, la Ejecución y la Cooperación en materia de Responsabilidad Parental y de Medidas de Protección de los Niños de 1996, o sobre la Protección Internacional de los Adultos de 2000.

Más en concreto, la relevancia de esta materia habría despertado igualmente la preocupación del legislador de la UE, incorporando soluciones en esta materia en diversos instrumentos diseñados en el marco de la política de Cooperación Judicial en materia civil (a partir del art. 81 del TFUE), como son: el Reglamento (CE) n° 4/2009, relativo a la competencia, la ley aplicable, el reconocimiento y la ejecución de las resoluciones y la cooperación en materia de obligaciones de alimentos (art. 36), el Reglamento (UE) n° 1215/2012, relativo a la competencia judicial, el reconocimiento y la ejecución de resoluciones judiciales en materia civil y mercantil -Reglamento Bruselas I bis- (art. 35) -así como el Convenio “paralelo” de 2007 (Convenio de Lugano II) (art. 31)-, el Reglamento (UE) n° 655/2014, por el que se establece el procedimiento relativo a la orden europea de retención de cuentas a fin de simplificar el cobro transfronterizo de deudas en materia civil y mercantil, el Reglamento (UE) 2016/1103, por el que se establece una cooperación reforzada en el ámbito de la competencia, la ley aplicable, el reconocimiento y la ejecución de resoluciones en materia

de regímenes económicos matrimoniales (art. 19), el Reglamento (UE) 2016/1104, por el que se establece una cooperación reforzada en el ámbito de la competencia, la ley aplicable, el reconocimiento y la ejecución de resoluciones en materia de efectos patrimoniales de las uniones registradas (art. 19), el Reglamento (UE) 2019/1111, relativo a la competencia, el reconocimiento y la ejecución de resoluciones en materia matrimonial y de responsabilidad parental, y sobre la sustracción internacional de menores -Reglamento Bruselas II ter- (art. 15).

Junto a ello, por lo que respuesta al sector de la propiedad intelectual, en particular, destacan lo previsto en instrumentos europeos significativos como la Directiva 2004/48/CE, relativa al respeto de los derechos de propiedad intelectual (art. 9), el Reglamento (CE) n° 2100/94, relativo a la protección comunitaria de las obtenciones vegetales (art. 24), el Acuerdo sobre un Tribunal Unificado de Patentes 2013 (art. 62), el Reglamento (UE) 2017/1001, sobre la marca de la Unión Europea (art. 131) o el Reglamento (UE) 2024/2822, por el que se modifica el Reglamento (CE) n° 6/2002 del Consejo, sobre los dibujos y modelos comunitarios, y se deroga el Reglamento (CE) n° 2246/2002 de la Comisión (art. 90). A los que podría sumarse, en el contexto de la construcción del mercado único digital, como se aprecia en el reciente Reglamento (UE) 2022/2065, relativo a un mercado único de servicios digitales y por el que se modifica la Directiva 2000/31/CE (Reglamento de Servicios Digitales) (art. 70)

Nos situamos, por tanto, ante un completo panorama normativo convencional e institucional europeo al que habría que añadir, desde la perspectiva del ordenamiento español, la LOPJ (Libro I, Título I, art. 22 *sexies*), la LEC (Título VI “De las medidas cautelares”, art. 722) y la Ley 60/2003, de 23 de diciembre, de Arbitraje (art. 15).

### ASPECTOS DE COMPETENCIA JUDICIAL INTERNACIONAL

Si nos aproximamos a las cuestiones que suscita la adopción de medidas cautelares y provisionales en la litigación intra-europea, se ha de diferenciar entre la dimensión jurisdiccional, de aquella que afecta al procedimiento y, en concreto, a la circulación internacional de este tipo de medidas. Así, para empezar y desde la óptica de la competencia judicial internacional, debe subrayarse la doble alternativa jurisdiccional de la que dispone el solicitante de una medida cautelar o provisional en supuestos internacionales: pudiendo acudir al foro principal vinculado a la acción ejercitada o al foro especial previsto para la materia cautelar. Una opción que se encuentra presente en la gran mayoría de Reglamentos elaborados en el contexto de la política de Cooperación judicial civil.

En virtud de esta doble alternativa, en primer lugar, el solicitante puede acudir para su solicitud al foro propio de la acción principal (*i.e.* contractual, extracontractual, derechos reales), dado que la medida cautelar sirve para proteger la acción principal (en atención a su carácter accesorio o instrumental de tales medidas) y dependería así de la norma de competencia judicial aplicable en cada caso. A este respecto, ha de tenerse en cuenta que el concepto de “medidas cautelares” ha de ser interpretado de forma autónoma y uniforme (incluyendo tanto las aseguratorias como anticipatorias, pero no el pago en concepto de entrega a cuenta o una prueba preparatoria de un litigio), según los

<sup>1</sup> STJUE as. C-432/05, *Unibet*

requisitos materiales previstos en el Derecho del juez competente (*lex fori*), como son el *fumus boni iuris* y el *periculum in mora*. De tal modo que el tribunal competente para conocer del fondo del asunto con carácter principal resultaría igualmente competente para adoptar estas medidas, ejerciendo el control de la pertinencia y de los requisitos de la medida solicitada (no siendo necesaria su urgencia). Una jurisdicción que además se puede ejercer con un alcance extraterritorial, existiendo la posibilidad de recurrir a su ejecución en el extranjero<sup>2</sup>.

En segundo lugar, el demandante cuenta también con la alternativa de acudir al foro especial en materia cautelar que se prevé en cada instrumento que se ha señalado anteriormente. Con esta opción se persigue garantizar unos derechos *ex ante* la realización efectiva de la sentencia principal y establece un foro independiente del anterior; resultando además la única opción factible (y rápida) de acudir a los tribunales, cuando el asunto está pendiente ante otro tribunal, aunque dicha jurisdicción cuenta con un alcance territorial estricto y con carácter provisional respecto de las medidas cautelares solicitadas

A pesar de lo expuesto con carácter general para todos los instrumentos europeos que contienen estos foros, la expresión reglamentaria de esta doble opción ha sido diversa en la normativa de la UE, destacando los modelos que ofrecen dos instrumentos en particular. Así, para empezar, junto a los foros principales previstos en su articulado (arts. 4, 7, 8 o 24-26), el art. 35 del Reglamento Bruselas I *bis* contempla la doble alternativa mencionada, con el fin de proteger una pretensión que se encuentre en el ámbito de aplicación del Reglamento, sin importar su naturaleza, sino la del procedimiento principal, aunque sin establecer un criterio de atribución propio, sino dos condiciones de aplicación: la existencia de una conexión real (pudiendo declararse incompetente caso de no existir) entre el objeto de la medida y el tribunal donde ha de producir efectos (territorial y no ejecutables en otro Estado miembro) y su carácter cautelar o provisional (urgencia)<sup>3</sup>.

El art. 15 del Reglamento Bruselas II *ter*, por su parte, se basa en el mismo modelo de doble opción, aunque ofreciendo una respuesta más avanzada y garantista en la formulación de la regla especial en materia de medidas cautelares, al clarificar determinados extremos de relevancia, como sería: su aplicación a situaciones de urgencia, el carácter territorial de las medidas, la subordinación temporal al foro de principal, así como incorporando un sistema de cooperación entre las autoridades y la promoción del interés superior del menor en el diseño de la respuesta que ofrece<sup>4</sup>.

## CUESTIONES RELATIVAS AL PROCEDIMIENTO Y A LA CIRCULACIÓN DE LAS MEDIDAS

Junto a lo expuesto y desde una perspectiva procedimental, caso de resultar competente, el juez ha de aplicar su propia normativa para determinar los requisitos que ha de cumplir la medida cautelas solicitada, siempre que no sea contrarias al Derecho de la UE, teniendo en cuenta el principio de inmunidad de jurisdicción y de ejecución propio del Derecho Internacional general. En relación con ello hay que tener presente que el sistema de doble opción permite que la solicitud de medidas se pueda realizar paralela y simultáneamente en varias jurisdicciones; no viéndose afectadas por la litispendencia al no contar con un objeto idéntico. Sin embargo, pueden surgir problemas

cuando el objeto de la reclamación que da origen a la solicitud de la medida cautelar su determina de conformidad a un derecho extranjero (surgiendo el problema de su prueba y aplicación)

Para finalizar y por lo que respecta al reconocimiento y la ejecución de las medidas otorgadas, por su parte, las alternativas de las que dispone el solicitante de las medidas cautelares o provisionales en el ámbito patrimonial dependen del instrumento que resulte de aplicación. Así, caso de acudir a un Reglamento “doble” como serían los Reglamento de Bruselas I *bis* o II *ter*, cuando las medidas se adopten por el tribunal competente según el foro principal no se suelen suscitar problemas particulares de reconocimiento y ejecución de la medida en el extranjero, aplicándose los mismos motivos de denegación de su reconocimiento o ejecución. Sin embargo, las medidas pueden ser inconciliables y deberían ser previamente notificadas, afectando a su reconocimiento o ejecución<sup>5</sup>.

No obstante, cuando se opte por acudir al sistema de certificación, como el que incorpora el Reglamento (UE) n° 655/2014 relativo a la orden europea de retención de cuentas, hay que subrayar como este instrumento procura lograr un mayor equilibrio entre los intereses de las partes y la cooperación entre las autoridades de los Estados miembros. Por lo que, junto a concretar la competencia para adoptar tales medidas corresponde al juez que conoce sobre el fondo del asunto (foro principal) (arts. 5 y 6), prevé la existencia de un título con fuerza ejecutiva en origen (art. 4) y el empleo de un formulario estandarizado (art. 19). De tal modo que por medio de este se ofrece la posibilidad de obtener una orden europea de retención de cuentas con una fuerza ejecutiva directa (*i.e* según un modelo de reconocimiento mutuo) en todos los Estados miembros de destino (arts. 22 y ss.); siendo que las medidas de traba y aseguramiento se van a determinar por la ley del Estado miembro de ejecución (art. 23)<sup>6</sup>.



**Prof. Dr. Guillermo Palao Moreno**

Catedrático de Derecho Internacional Privado  
Facultad de Derecho, Universitat de València  
guillermo.palao@uv.es

<sup>2</sup> STJUE as. C-391/95, *Van Uden*; STJUE as. C-99/66, *Mietz*.

<sup>3</sup> STJUE as. C-391/95, *Van Uden*; STJUE as. C-104/03, *St. Paul Dairy*; STJUE as. C-616/10, *Solvay*.

<sup>4</sup> STJUE as. C-523/07, A; STJUE as. C-403/09 PPU, *Deticek*; STJUE as. C-256/09, *Purrucker*; STJUE as. C-497/10 PPU, *Mercredi*.

<sup>5</sup> STJUE as. C-80/00, *Italian Leather*; STJUE as. C-125/79, *Denilauler/Couchet*; STJUE as. C-256/09, *Purrucker*.

<sup>6</sup> STJUE as. C-555/18, K.H.K.

Prof. Dr. Urs Peter Gruber

## Einstweiliger Zivilrechtsschutz in Deutschland und Spanien

### A. Einleitung

Dem einstweiligen Rechtsschutz kommt in jeder Rechtsordnung eine Schlüsselrolle zu. Fehlt es an einem effektiven einstweiligen Rechtsschutz, so droht eine Entwertung der Rechtsstellung des Gläubigers durch Handlungen des Schuldners oder bloßen Zeitablauf. Im schlimmsten Fall scheitert die Rechtsdurchsetzung insgesamt. Jede Rechtsordnung hat deshalb ein großes Interesse an Verfahren, welche dem Antragsteller einen effektiven vorläufigen Rechtsschutz gewähren.

Der nachfolgende Beitrag skizziert den einstweiligen Rechtsschutz nach der deutschen Zivilprozessordnung (ZPO) und vergleicht diesen mit den entsprechenden Regeln in Spanien. Ein solcher Vergleich ist nicht nur von theoretischem, sondern auch von praktischem Interesse. Nicht selten ergibt sich aus den Regeln (insb.) der Brüssel Ia-VO, dass Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes sowohl in Deutschland als auch in Spanien beantragt werden können.<sup>1</sup> Aus Anwaltssicht stellt sich daher die Frage, wo im Einzelfall die günstigeren Voraussetzungen für einen entsprechenden Antrag bestehen.

### B. Vergleich im Einzelnen

#### I. Überblick über die wichtigsten Rechtsgrundlagen

##### 1) Deutsches Recht

In Deutschland finden sich die Regelungen zum einstweiligen Rechtsschutz im Zivilverfahren in den §§ 916-945b ZPO. Das Gesetz unterscheidet hierbei zwischen dem Arrest und der einstweiligen Verfügung. Der Arrest bezieht sich auf die Sicherung von Geldforderungen bzw. Ansprüchen, die in einer Geldforderung übergehen können (§ 916 ZPO); die einstweilige Verfügung (§§ 935 ff. ZPO) stellt einen Auffangtatbestand dar und bezieht sich auf alle Ansprüche, die nicht von den vorrangigen Vorschriften über den Arrest erfasst sind. Die Vorschriften über den Arrest finden nach § 936 ZPO aber auch auf die einstweilige Verfügung Anwendung, soweit in den §§ 937 ff. ZPO keine besonderen Regelungen getroffen werden.

Der Aufbau des Gesetzes lässt auf den ersten Blick vermuten, dass dem Arrest eine größere Bedeutung zukommt als der einstweiligen Verfügung. Indes ist das Gegenteil der Fall. Einstweilige Verfügungen haben in der deutschen Praxis eine größere Bedeutung als der Arrest. In manchen Rechtsgebieten – wie etwa dem unlauteren Wettbewerb – hat die einstweilige Verfügung aufgrund der Besonderheiten der Praxis und der deutschen Rechtsprechung sogar eine größere Bedeutung als das Verfahren in der Hauptsache erlangt.

Die Vorschriften der ZPO über den Arrest und die einstweilige Verfügung finden nach § 62 Abs. 2 S. 1 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) auch im Verfahren vor den Arbeitsgerichten Anwendung.<sup>2</sup> Demgegenüber enthält das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in den §§ 49-57 FamFG eigenständige Vorschriften über den einstweiligen Rechtsschutz in Form sog. einstweiliger Anordnungen; für zahlreiche

Sonderbereiche bestehen zudem Sonderregeln.<sup>3</sup> Insgesamt sind die §§ 49-57 FamFG den Vorschriften über die einstweilige Verfügung allerdings nachgebildet.

##### 2) Spanisches Recht

In Spanien ist der einstweilige Rechtsschutz im Libro III Título VI. des Gesetzes über den Zivilprozess (Ley 1/2000 de Enjuiciamiento Civil – LEC) geregelt (Artt. 721-747 LEC). Anders als das deutsche Recht sieht das spanische Recht eine einheitliche Regelung über die medidas cautelares vor. Es differenziert also nicht zwischen der Sicherung von Zahlungsansprüchen und sonstigen Ansprüchen. Für einige Verfahren in Familiensachen<sup>4</sup> bzw. der freiwilligen Gerichtsbarkeit<sup>5</sup> bestehen ergänzende Sonderregeln.

Nach Art. 79 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (Ley 36/2011 reguladora de la jurisdicción social) sind die Artt. 721-747 LEC in arbeits- bzw. sozialrechtlichen Verfahren anzuwenden. Die Norm sieht aber einige Ergänzungen bzw. Modifikationen vor.

#### II. Verhältnis zum Hauptsacheverfahren

##### 1) (Kein) Erfordernis einer Klage in der Hauptsache

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem einstweiligen Rechtsschutz in beiden Ländern liegt in dem Verhältnis zum Hauptsacheverfahren.

Im deutschen Recht wird die Verbindung zwischen dem einstweiligen Rechtsschutz und einem Verfahren in der Hauptsache durch § 926 ZPO hergestellt. Hiernach hat das Gericht, das den Arrestbefehl bzw. die einstweilige Verfügung (§ 936 ZPO) ausgesprochen hat, auf Antrag des Schuldners anzuordnen, dass der Antragsteller binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist Klage erheben muss (§ 926 Abs. 1 ZPO). Leistet der Schuldner dieser Anordnung nicht Folge, sind der Arrest bzw. die einstweilige Verfügung durch das Gericht aufgrund eines (weiteren) Antrags des Schuldners aufzuheben (§ 926 Abs. 2 ZPO).

Ob der Schuldner einen Antrag nach § 926 Abs. 1 ZPO stellt, hängt ganz vom Einzelfall ab. Rechnet er sich in der Hauptsache keine oder nur geringe Chancen aus bzw. erscheint ihm das Risiko einer zusätzlichen Kostenbelastung durch ein Unterliegen in der Hauptsache zu hoch, wird er einen solchen Antrag i.d.R. nicht stellen.<sup>6</sup>

Insgesamt bleibt es daher in vielen Fällen allein bei einer Auseinandersetzung im einstweiligen Rechtsschutz. Man kann daher, was das deutsche Recht anbelangt, von einer eher losen Verbindung zwischen dem Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz und einem

<sup>3</sup> Insbesondere bestehen Sonderregeln für Familienstreitsachen i.S.d. § 112 FamFG (§ 119 FamFG), Kindschaftssachen (§ 157 Abs. 3 FamFG), Gewaltschutzsachen (§ 214 FamFG), Unterhaltsverfahren (§§ 246-248 FamFG), Betreuungssachen (§§ 272, 290, 300-302 FamFG), Unterbringungsachen (§§ 313, 331-334 FamFG) und Freiheitsentziehungssachen (§ 427 FamFG).

<sup>4</sup> Insb. Art. 768 LEC für Abstammungsverfahren und Artt. 771, 773 LEC für Ehesachen.

<sup>5</sup> Art. 762 LEC für Betreuungssachen (medidas judiciales de apoyo a personas con discapacidad).

<sup>6</sup> Nach den meisten Landespressegetzen ist zudem das Hauptsacheverfahren über den presserechtlichen Gegendarstellungsanspruch ganz ausgeschlossen. Damit entfällt in diesen Konstellationen die Möglichkeit eines Antrags nach § 926 Abs. 1 ZPO von vornherein.

<sup>1</sup> Siehe i.E. die Artt. 4 ff. Brüssel Ia-VO und – zusätzlich – Art. 35 Brüssel Ia-VO.

<sup>2</sup> Kleinere Modifikationen bzw. Ergänzungen finden sich in § 62 Abs. 2 S. 2 ArbGG zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und in § 62 Abs. 2 S. 3 ArbGG zur Einreichung einer Schutzschrift i.S.d. § 945a ZPO.

(eventuellen) Hauptsacheverfahren reden. Im Bereich des unlauteren Wettbewerbs ist aufgrund besonderer Abreden in der Praxis der einstweilige Rechtsschutz sogar weitgehend an die Stelle von Verfahren in der Hauptsache getreten (näher unten B. II. 2) b) bb).

Grundlegend anders stellt sich die Situation in Spanien dar. Hier verliert eine vom Gericht angeordnete medida cautelar von Gesetzes wegen – also auch ohne entsprechendes Antrag des Schuldners – ihre Wirkung, wenn der Gläubiger nicht innerhalb von zwanzig Tagen nach Erlass<sup>7</sup> der medida cautelar Klage in der Hauptsache einreicht (Art. 730 Nr. 2 Abs. 2 S. 1 LEC). Die medidas cautelares bzw. deren Fortbestand stehen daher in einem Verhältnis der strikten Akzessorietät zum Hauptsacheverfahren.<sup>8</sup>

## 2) Einwirkungen auf den Ausgang des Hauptsacheverfahrens

### a) Gemeinsamer Grundsatz: Keine Auswirkungen auf ein späteres Hauptsacheverfahren

Nach allgemeiner Auffassung in Deutschland hat das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz einen anderen Streitgegenstand als das Verfahren in der Hauptsache. Zwar kommt Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Deutschland durchaus eine (ingeschränkte) materielle Rechtskraftwirkung zu.<sup>9</sup> Allerdings wirkt die materielle Rechtskraft nur gegenüber einem nachfolgenden Antrag im einstweiligen Rechtsschutz. Wurde folglich der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes rechtskräftig abgewiesen, hindert die materielle Rechtskraft den Antragsteller nicht daran, in der Hauptsache Klage zu erheben.<sup>10</sup> Wurde umgekehrt dem Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes rechtskräftig stattgegeben, hat das Gericht das Bestehen eines Anspruchs im Hauptsacheverfahren vollständig neu zu prüfen.

Das Bestehen oder Nichtbestehen des Anspruchs selbst wird in Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz nicht materiell rechtskräftig festgestellt; damit muss das Bestehen oder Nichtbestehen eines Anspruchs im Hauptsacheverfahren sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht neu geprüft werden.

In Spanien ergibt sich bereits aus dem dienenden bzw. streng akzessorischen Charakter der medida cautelar, dass ihre Anordnung oder Nichtanordnung keine Auswirkungen auf den Ausgang des Hauptsacheverfahrens hat. Im Ergebnis bestehen hier zunächst keine wesentlichen Unterschiede zwischen dem deutschen und dem spanischen Recht.

### b) Ausnahmen im deutschen Recht

#### aa) „Tatbestandswirkung“

Von dem Grundsatz, dass eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz keine Auswirkungen auf ein späteres Hauptsacheverfahren hat, werden im deutschen Recht allerdings zwei Ausnahmen gemacht.

Die erste Ausnahme findet sich in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG). In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall nahm der Antragsteller den Antragsgegner zunächst

im Wege der einstweiligen Verfügung auf Unterlassen eines Streiks in Anspruch. Das zuständige Arbeitsgericht wies den Antrag auf einstweilige Verfügung rechtskräftig ab, da der betreffende Streik entgegen der Ansicht des Antragstellers rechtmäßig sei.

Nachfolgend erhob der Antragsteller im Hauptsacheverfahren Klage auf Unterlassung zukünftiger Streiks. Nach Auffassung des BAG war die Klage in der Hauptsache schon deshalb abzuweisen, weil zuvor der Antrag auf einstweilige Verfügung mit Hinweis auf die Rechtmäßigkeit des Streiks abgewiesen worden war. Ein Anspruch nach § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB setze eine (Erstbegehungs- oder) Wiederholungsgefahr voraus. Eine Wiederholungsgefahr bestehe aber nicht, da der beanstandete Streit rechtmäßig gewesen sei. Dass dieser rechtmäßig gewesen sei, stehe aufgrund der Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz fest. Zwar gelte dies nicht aufgrund der materiellen Rechtskraft der Entscheidung; diese wirke nicht im Hauptsacheverfahren. Allerdings sei eine entsprechende „Tatbestandswirkung“ der Entscheidung über die einstweilige Verfügung anzunehmen; an diese sei das Hauptsachegericht gebunden.<sup>11</sup>

Die Entscheidung des BAG würde im Falle von einstweiligen Verfügungen, die auf ein Unterlassen gerichtet sind, zu einer weitreichenden Bindung des Hauptsachegerichts führen. Es spricht einiges dafür, dass es sich um eine Einzelfallentscheidung oder zumindest nur um eine (Sonder-)Rechtsprechung des BAG handelt; der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist ein entsprechendes Verständnis der „Tatbestandswirkung“ nicht zu entnehmen.<sup>12</sup>

Die Entscheidung des BAG ist abzulehnen.<sup>13</sup> Die Tatbestandswirkung stellt nach der allgemeinen prozessualen Dogmatik kein taugliches Instrument dar, um eine rechtskräftähnliche Wirkung einer Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz für das Hauptsacheverfahren zu konstruieren. Die Auffassung des BAG ist auch verfassungsrechtlich bedenklich, da eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz nicht als Begründung dafür verwendet werden sollte, den Rechtsschutz in der Hauptsache zu verkürzen.<sup>14</sup>

#### bb) Rechtskräftähnliche Wirkung einer „Abschlussklärung“

Demgegenüber ist anerkannt, dass die Parteien im Wege einer besonderen Vereinbarung, der sog. Abschlussklärung, erreichen können, dass die im einstweiligen Rechtsschutz getroffene Entscheidung ebenso effektiv und dauerhaft wirkt wie ein Titel im Hauptsacheverfahren. Derartige Abschlussklärungen haben sich in der anwaltlichen Praxis im Bereich des unlauteren Wettbewerbs entwickelt und in diesem Rechtsgebiet dazu geführt, dass es nur noch selten zu Verfahren in der Hauptsache kommt.

Die Rechtsprechung hat die Praxis der Abschlussklärung aufgegriffen und aus ihr eine weitgehende Unzulässigkeit der Klage in der Hauptsache abgeleitet. Hat der Gläubiger im Verfahren der einstweiligen Verfügung obsiegt und eine Abschlussklärung erlangt, fehlt einer Klage in der Hauptsache das Rechtsschutzinteresse. Voraussetzung ist lediglich, dass sich die Abschlussklärung auf den gesamten

<sup>11</sup> BAG NZA 2013, 437 Rn. 91 ff.

<sup>12</sup> Eingehend Busemann Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes (ZTR) 2014, 447 ff.

<sup>13</sup> Busemann (a.a.O.) ZTR 2014, 447 ff.; Stoffels Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA) 2022, 438 (439); Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht/Linsenmaier GG Art. 9 Rn. 231; Münchener Handbuch Arbeitsrecht/Ricken, 6. Aufl. 2025, § 278 Rn. 4; aus der allgemeinen zivilprozessualen Literatur Beck'scher Online-Kommentar ZPO/Gruber, 58. Edition, 2025, § 322 Rn. 5a.2; ferner noch Münchener Kommentar ZPO/Gottwald, 7. Aufl. 2025, § 322 Rn. 35; Stein/Jonas/Bruns, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 23. Aufl. 2020, Vor § 916 Rn. 13.

<sup>14</sup> Stoffels a.a.O. (NZA 2022, 438 (439)).

<sup>7</sup> Die Vorschrift spricht von „veinte dias siguientes a su adopción“.

<sup>8</sup> Bereits Bergmann, Der einstweilige Rechtsschutz nach der neuen spanischen Zivilprozessordnung und der deutschen Zivilprozessordnung, Schriften der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung, 2007, S. 39 und S. 231 ff.

<sup>9</sup> BGHZ 161, 298 (304) = NJW 2005, 436 (437); BAG NZA 2013, 437 Rn. 88.

<sup>10</sup> Etwa OLG Frankfurt a.M. GRUR-RR 2015, 18.

Inhalt der einstweiligen Verfügung bezieht und grundsätzlich nicht an weitere Bedingungen geknüpft ist. Vor allem bedarf es eines Verzichts auf mögliche Rechtsbehelfe gegen die einstweilige Verfügung, mithin der Rechte aus §§ 924, 926, 927 ZPO;<sup>15</sup> allerdings nur insoweit, als auch Einwendung gegen einen rechtskräftigen Hauptsachetitel (insb. nach §§ 323, 767 ZPO) nicht mehr vorgebracht werden können. Dies ergibt sich aus der Überlegung, dass der Antragsteller infolge der Abschlusserklärung nicht besser stehen soll als im Falle eines rechtskräftigen Hauptsachetitels.<sup>16</sup>

Die Rechtsprechung hat aufgrund ihrer Interpretation des Kostenrechts weitere Anreize dafür gesetzt, vor Erhebung der Klage in der Hauptsache einen Versuch zu unternehmen, eine Abschlussvereinbarung zustande zu bringen. Nach Auffassung des BGH sollte der Unterlassungsgläubiger nach Erlass eines Urteils, das die Unterlassungsverfügung bestätigt, dem Unterlassungsschuldner ein Abschluss schreiben zuzusenden, bevor er Hauptsacheklage erhebt. Anderenfalls hat der Schuldner zur Erhebung der Klage im Hauptsacheverfahren keinen „Anlass“ i.S.d. § 93 ZPO gegeben und kann daher – abweichend von dem Grundsatz, dass der Unterlegene die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat – durch ein sofortiges Anerkenntnis eine Kostentragungspflicht des Gläubigers erreichen.<sup>17</sup>

Noch weitergehend kann nach Auffassung des BGH im Ausnahmefall ein Rechtsmissbrauch i.S.v. § 8c Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vorliegen, wenn der Verletzte mit der Einreichung der Hauptsacheklage nicht abwartet, ob die beantragte einstweilige Verfügung erlassen wird und der Gegner die Abschlusserklärung abgibt. In diesem Fall kann nach dem BGH die Hauptsacheklage sogar gänzlich unzulässig sein.<sup>18</sup> Praxis und Rechtsprechung haben sich hier deutlich von der Vorstellungswelt und dem ursprünglichen Regelungsgehalt der §§ 935 ff. ZPO entfernt.<sup>19</sup>

### III. Verfahren; Erlassvoraussetzungen

#### 1) Rechtliches Gehör und Schutzschriften (*Esprits preventivos*)

Die Verfahrenszwecke des einstweiligen Rechtsschutzes stehen in einem Spannungsverhältnis zu dem Justizgrundrecht auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz (GG)) und zum Prinzip der „Waffengleichheit“ der beteiligten Parteien. Es ist daher grundsätzlich mündlich zu verhandeln oder jedenfalls dem Antragsgegner vor der Entscheidung außerhalb der mündlichen Verhandlung rechtliches Gehör zu gewähren. Anders verhält es sich nur dann, wenn dies den Zweck des Arrests bzw. der einstweiligen Verfügung gefährden würde (§ 937 Abs. 2 ZPO), etwa durch bloße Zeitverzögerung oder drohende Vereitelungshandlungen des Schuldners bei Bekanntwerden des Antrags. Das spanische Recht sieht in Artt. 733 ff. LEC vergleichbare Regelungen vor.

Rechtliches Gehör bzw. „prozessuale Waffengleichheit“ können nach der deutschen Rechtsprechung auch durch die Möglichkeit zur

Erwiderung gegenüber einer vorprozessualen Abmahnung hergestellt werden. Die Erwiderungsmöglichkeiten auf eine Abmahnung im Presse-, Äußerungs-, Wettbewerbs- und Urheberrecht reichen aber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur dann, wenn der Verfügungsantrag im Anschluss an die Abmahnung unverzüglich nach Ablauf einer angemessenen Frist für die begehrte Unterlassungserklärung bei Gericht eingereicht wird, die abgemahnte Äußerung sowie die Begründung für die begehrte Unterlassung mit dem bei Gericht geltend gemachten Unterlassungsbegehren identisch ist und der Antragsteller ein etwaiges Zurückweisungsschreiben des Antragsgegners zusammen mit seiner Antragschrift bei Gericht einreicht.<sup>20</sup>

In der Praxis haben zudem (potenzielle) Schuldner die Übung entwickelt, vorbeugende Verteidigungsschriftsätze (sog. „Schutzschriften“) gegen erwartete Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung bei den als zuständig in Betracht kommenden Gerichten einzureichen. Seit 2014 sind die Schutzschriften zu einem elektronischen Schutzschriftenregister einzureichen (§ 945a ZPO). Die Gerichte haben Zugriff auf das Schutzschriftenregister (§ 945a Abs. 3 S. 1 ZPO). Das Gericht hat eine Schutzschrift auch dann zu berücksichtigen, wenn vor dem Erlass des Arrests bzw. der einstweiligen Verfügung keine mündliche Verhandlung und keine Gewährung rechtlichen Gehörs stattfindet; hieraus folgt zugleich eine Pflicht zur Einsicht des Schutzschriftenregisters vor Erlass des Arrests bzw. einstweiligen Verfügung.

Im spanischen LEC findet sich keine generelle Regelung zu Schutzschriften; allerdings sieht Art. 132 des Patentgesetzes (Ley 24/2015, de 24 de julio, de Patentes) die Möglichkeit vor, Schutzschriften (*escritos preventivos*) einzureichen. Ob eine analoge Anwendung der Norm über ihren unmittelbaren Anwendungsbereich hinaus in Betracht kommt, ist offen.<sup>21</sup>

#### 2) Glaubhaftmachung von (Verfügungs- bzw. Arrest-) Anspruch und -grund

Im deutschen Verfahren muss der Antragsteller den Arrest- bzw. Verfügungsanspruch sowie den Arrest- (§§ 917, 918 ZPO) bzw. Verfügungsgrund (§ 935 ZPO) – also die Gefahr, dass anderenfalls der betreffende Anspruch vereitelt oder beeinträchtigt werden könnte – glaubhaft machen.

Die Glaubhaftmachung setzt einen geringeren Grad an Überzeugung beim Gericht voraus als der Beweis. Eine Glaubhaftmachung liegt bereits dann vor, wenn das Vorliegen einer Tatsache nach Auffassung des Gerichts überwiegend wahrscheinlich ist. Das reduzierte Beweismaß gilt auch dann, wenn der Antrag (ausnahmsweise) nicht auf eine Sicherung, sondern eine Leistung (sog. Leistungsverfügung) gerichtet ist.

Zu berücksichtigen ist noch, dass nach § 12 Abs. 1 UWG das Vorliegen eines Verfügungsgrundes vermutet wird. Damit hat der Antragsteller im Regelfall zu den tatsächlichen Voraussetzungen des Verfügungsgrundes nicht weiter vorzutragen.<sup>22</sup> Die Vermutung ist allerdings widerlegbar.<sup>23</sup> Sie besteht insbesondere nicht mehr, wenn der Antragsteller selbst vorträgt, dass er den Wettbewerbsverstoß lange Zeit hingenommen

<sup>15</sup> Siehe näher BGH GRUR 2009, 1096 Rn. 14 – Mescher weis; GRUR 2005, 692 (694) – „statt“-Preis; GRUR 1991, 76 (77) – Abschlusserklärung.

<sup>16</sup> Vgl. BGH GRUR 2009, 1096 Rn. 16 – Mescher weis. Auch wenn der in der Abschlusserklärung enthaltene Verzicht keinen ausdrücklichen Hinweis auf die Grenzen der §§ 323, 767 ZPO enthält, ist er ggf. entsprechend (einschränkend) auszulegen.

<sup>17</sup> BGH NJW 2015, 3244 Rn. 16 – Fristen bei Kostenerstattung – Kosten für Abschluss schreiben II; OLG Hamburg GRUR-RR 2014, 229.

<sup>18</sup> BGH GRUR 2016, 1316 Rn. 14 – Notarielle Unterlassungserklärung; BGH, GRUR 2002, 715 (716) – Scanner-Werbung.

<sup>19</sup> Etwa Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht/Fritzsche, 3. Aufl. 2022, § 8c UWG Rn. 59.

<sup>20</sup> BVerfG NJW 2021, 615 Rn. 22)

<sup>21</sup> Hierzu eingehend Florencio Molina López, El escrito preventivo, Diss. Barcelona, 2022, S. 135 ff. mit Besprechung der Verfahrensweise der Handelsgerichte in Barcelona (bejahend) und Madrid (verneint) und für Aufnahme einer generellen Regelung in die spanische Zivilprozessordnung (S. 211 ff.).

<sup>22</sup> Etwa OLG Hamm GRUR-RS 2021, 31137 Rn. 23 – CO2-reduziert.

<sup>23</sup> BGH GRUR 2000, 151 (152) – Späte Urteilsbegründung.

hat,<sup>24</sup> oder wenn der Antragsgegner Tatsachen glaubhaft macht, welche eine Dringlichkeit ausschließen.

Die Glaubhaftmachung kann mit den Mittel des Strengbeweises erfolgen, also durch Augenschein (§§ 371 ff. ZPO), die Zeugenaussagen (§§ 373 ff. ZPO), Sachverständige (§§ 402 ff.), den Beweis durch Urkunden (§§ 415 ff. ZPO) sowie Parteivernehmung (§§ 445 ff. ZPO). Eine Beschränkung hierauf besteht aber nicht; insbesondere kann eine Glaubhaftmachung auch mithilfe einer Versicherung an Eides Statt (§ 294 Abs. 1 ZPO) durch die Partei selbst oder auch Dritte erfolgen. Allerdings sind nur präsente Mittel der Glaubhaftmachung zugelassen (§ 294 Abs. 2 ZPO). Die Reduzierung des Beweismaßes und die Zulassung der eidesstattlichen Versicherung als Mittel der Glaubhaftmachung führen dazu, dass potenzielle Antragsgegner häufig gut beraten sind, eine prophylaktische „Schutzschrift“ bei Gericht einzureichen.

In Spanien muss das Gericht aufgrund des Sachvortrags und der vom Antragsteller vorgelegten urkundlichen Belege zu der vorläufigen Einschätzung gelangen, dass sein geltend gemachter Anspruch besteht (Art. 728 Nr. 2 LEC).<sup>25</sup> Es muss also nach der amtlichen Überschrift eine „*apariencia de buen derecho*“ entstehen. Ferner muss der Antragsteller nach Art. 728 Nr. 1 Abs. 1 LEC belegen, dass anderenfalls die Rechtsverfolgung erschwert oder verhindert werden könnte. Ein Erlass von *medidas cautelares* scheidet nach Art. 728 Nr. 1 Abs. 2 LEC im Grundsatz aus, wenn der Antragsteller den beanstandeten Zustand über einen längeren Zeitraum geduldet hat. Strukturell weisen das deutsche und das spanische Recht an dieser Stelle also eine große Ähnlichkeit auf.

Anders als das deutsche sieht das spanische Recht aber keine Erweiterung der Mittel der Glaubhaftmachung vor. Vielmehr hat er seinen Anspruch primär durch Urkunden, hilfsweise durch andere Beweismittel (*otros medios de prueba*) nach den Artt. 299 ff. LEC glaubhaft zu machen. Damit ist insbesondere eine Glaubhaftmachung durch eidesstattliche Versicherung nicht vorgesehen.

### 3) Erfordernis einer Sicherheitsleistung

Im deutschen Recht „kann“ die Anordnung bzw. die Vollziehung des Arrests bzw. einstweiligen Verfügung (§ 936 ZPO) von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden (§ 921 S. 2 ZPO). Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung des Gerichts.

Im deutschen Verfahren ist in einem Arrestbefehl ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird (§ 926 ZPO). Die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung kann demgegenüber „nur unter besonderen Umständen“ verlangt werden (§ 939 ZPO), insbesondere dann, wenn die Maßnahme darauf gerichtet ist, die Vermögensinteressen des Antragstellers zu wahren.

Im spanischen Recht sind die Voraussetzungen für den Antragsteller demgegenüber höher. Eine Sicherheitsleistung durch den Antragsteller, vorbehaltlich nur einer abweichenden gesetzlichen Regelung im Einzelfall, ist hier zwingend vorgeschrieben (Art. 728 Nr. 3 Abs. 1 LEC). Der Antragsgegner kann seinerseits beantragen, dass ihm durch das Gericht gestattet wird, den Erlass oder die Vollziehung der *medida cautelar* durch eine Gegen-Sicherheitsleistung abzuwenden (Artt. 746, 747 LEC).

## IV. Inhalt der Entscheidung

Im deutschen Recht ist, anders als im spanischen Recht, zwischen dem Arrest und der einstweiligen Verfügung zu differenzieren. Innerhalb des Arrests differenziert das Gesetz zwischen dem Normalfall des dinglichen Arrests und dem persönlichen Arrest. Der dingliche Arrest wird durch Pfändung von Vermögen des Antragsgegners vollzogen (§§ 928 ff. ZPO). Der persönliche Arrest wird nur auf besonderen Antrag verhängt. Seine Vollziehung erfolgt durch Haft (§ 933 ZPO). Voraussetzung ist, dass der persönliche Arrest im Einzelfall, wie etwa im Falle von Fluchtgefahr, erforderlich und angemessen ist.

Der Inhalt der einstweiligen Verfügung steht im Ermessen des Gerichts (§ 938 Abs. 1 ZPO). Aufgrund des geltenden Dispositionsgrundsatzes darf das Gericht aber nicht über den gestellten Antrag hinausgehen.

Grundsätzlich darf die einstweilige Verfügung der Sicherung, nicht aber der Erfüllung des Anspruchs dienen. Herauszugebende Gegenstände sind also nicht an den Gläubiger selbst abzuliefern, sondern von einem Sequester zu verwahren. Die im Gesetz angelegte Unterscheidung zwischen Sicherungs- (§ 935 ZPO) und Regelungsverfügung (§ 940 ZPO) ist ohne praktische Relevanz.

In richterlicher Rechtsfortbildung hat die Praxis neben dem Arrest und der einstweiligen Verfügung i.e.S. noch die sog. Leistungsverfügung entwickelt. Diese ist dann einschlägig, wenn die bloße Sicherung des Anspruchs den Gläubiger weitgehend rechtlos stellen würde. Verfassungsrechtlich ist diese richterliche Rechtsfortbildung durch das Grundrecht auf effektive Justizgewährung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG – Rechtsstaatsprinzip) gedeckt.

Die Leistungsverfügung wurde durch die Rechtsprechung im Zusammenhang mit Unterhaltsansprüchen entwickelt. Für Leistungsverfügungen im Bereich des Unterhaltsrechts wurde zwischenzeitlich eine gesetzliche Grundlage geschaffen (§ 246 FamFG). Einschlägig ist die Leistungsverfügung auf rein richterrechtlicher Grundlage bei sonstigen Zahlungsverbindlichkeiten im Falle einer Notlage des Gläubigers,<sup>26</sup> Weiterbelieferung mit Energie bei ansonsten drohender schwerer, irreparabler Schädigung<sup>27</sup> sowie unter anderem bei der Herausgabe von Gegenständen bei Vorliegen einer verbotenen Eigenmacht (§§ 861 ff. BGB).<sup>28</sup> Im Arbeitsrecht kommt die Leistungsverfügung im Einzelfall bei behaupteten Ansprüchen auf (Weiter-)Beschäftigung sowie mit Blick auf die Herausgabe von Arbeitspapieren bei bevorstehender Bewerbung in Betracht.<sup>29</sup> Daneben bestehen weitere gesetzliche Sonderregeln beim Schutz geistigen Eigentums (§ 140b Abs. 3 und Abs. 7 Patentgesetz, § 101 Abs. 3 und Abs. 7 Urheberrechtsgesetz, § 19 Abs. 3 und Abs. 7 Markengesetz) sowie mit Blick auf den presserechtlichen Anspruch auf Gegendarstellung nach den Pressegesetzen der einzelnen Bundesländer. Schließlich stellen einstweilige Verfügungen, die auf ein Unterlassen gerichtet sind, praktisch eine (zeitlich begrenzte) Teilerfüllung des Anspruchs dar.

Das spanische Recht kennt demgegenüber die Figur der Leistungsverfügung nicht. Allerdings enthält der Katalog des Art. 727 Nr. 7 LEC für Unterlassungen und die Verpflichtung zur Erbringung einer Dauerleistung auch Fälle einer Teilerfüllung bzw. (zeitlich begrenzten) Vorwegnahme der Hauptsache.

<sup>24</sup> OLG Hamburg WRP 1995, 854.

<sup>25</sup> Siehe den genauen Wortlaut: „El solicitante de medidas cautelares también habrá de presentar con su solicitud los datos, argumentos y justificaciones documentales que conduzcan a fundar, por parte del Tribunal, sin prejuzgar el fondo del asunto, un juicio provisional e indiciario favorable al fundamento de su pretensión.“

<sup>26</sup> Etwa OLG Frankfurt NJW 2007, 851; OLG Jena NJW-RR 2012, 862.

<sup>27</sup> Vgl. LG Rostock, BeckRS 2007, 15966.

<sup>28</sup> OLG Koblenz MDR 2014, 493; OLG Köln MDR 1995, 1215.

<sup>29</sup> Näher Münchener Kommentar zur ZPO/Drescher, 7. Aufl. 2025, § 935 Rn. 128 ff und Rn. 131 ff.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass das spanische Recht sog. *procesos sumarios* vorsieht, die auf eine – im Vergleich zum regulären Verfahren in der Hauptsache – besonders rasche Entscheidung und Vollstreckung ausgerichtet sind. Es handelt sich hierbei zwar nicht um Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz, sondern Verfahren in der Hauptsache. Ungeachtet dessen sind die *procesos sumarios* bei einer vergleichenden Betrachtung des deutschen und spanischen Rechts miteinzubeziehen, da ein deutsches Verfahren, das auf den Erlass einer Leistungsverfügung abzielt, ebenfalls „als besondere Form eines beschleunigten Erkenntnisverfahrens“ bzw. als Ansatz zu einer „besonderen Prozessart“ verstanden werden kann.<sup>30</sup>

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang etwa, dass das spanische Recht einen *proceso sumario* im Falle von Besitzstörungs- bzw. Herausgabeklagen nach verbotener Eigenmacht vorsieht (vgl. Art. 441 Nr. 1 bis i.V.m. Art. 250 Nr. 1 Abs. 4 LEC). Hier besteht im deutschen Recht die Möglichkeit einer Leistungsverfügung.<sup>31</sup> Dies indiziert, dass die durch die deutsche Rechtsprechung entwickelte Leistungsverfügung zumindest zum Teil die Funktion übernimmt, welche im spanischen Recht primär den *procesos sumarios* zukommen soll.

## V. Rechtsbehelfe; Rechtskraft; Aufhebung

Hat das Gericht über den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz durch Urteil entschieden, findet hiergegen nach allgemeinen Regeln die Berufung statt. Eine Revision zum BGH ist aber ausgeschlossen (§ 542 Abs. 2 S. 1 ZPO). Hat das Gericht nicht durch Urteil, sondern durch Beschluss entschieden – was dann geschieht, wenn keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat (§ 922 Abs. 1 S. 1 ZPO) –, ist hiergegen zunächst der Widerspruch statthaft (§ 924 ZPO). Dieser ist bei dem Gericht einzulegen, das den Beschluss erlassen hat; das Gericht entscheidet über den Widerspruch durch Urteil (§ 925 Abs. 1 ZPO), gegen das wiederum die Berufung eingelegt werden kann.

Eine rechtskräftige Abweisung eines Antrags auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes steht einem zweiten inhaltsgleichen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes als Prozesshindernis entgegen (§ 322 ZPO); dies gilt allerdings, wie sich aus einem Umkehrschluss zu § 927 ZPO ergibt, nicht bei nachträglicher Änderung der Tatsachen- oder Rechtslage (arg. ex § 927 ZPO), bei Vorlage neuer Glaubhaftmachungsmittel – nach herrschender Lehre allerdings nur dann, soweit diese dem Antragsteller bislang unbekannt waren<sup>32</sup> –, oder wenn die Vollziehung der ersten Entscheidung wegen Ablauf der Frist nach § 929 Abs. 2 ZPO unzulässig geworden ist.

Eine Aufhebung der Entscheidung erfolgt nach § 927 ZPO ferner dann, wenn „veränderte Umstände“ vorliegen, also insb. der Arrest- oder Verfügungsgrund bzw. der Arrest- oder Verfügungsanspruchs weggefallen sind. Veränderte Umstände liegen auch dann vor, wenn der Antragsgegner neue Mittel der Glaubhaftmachung vorlegt, die ihm selbst ursprünglich unbekannt waren.<sup>33</sup>

In Spanien können Antragsgegner und Antragsteller mit der Berufung gegen den Beschluss über die Anordnung bzw. Abweisung des Antrags auf Erlass der *medida cautelar* vorgehen (vgl. Artt. 735 Nr. 2 Abs. 2, 741 Nr. 3 i.V.m. Artt. 455 ff. LEC sowie Art. 736 LEC). Nach Art. 736 Nr. 2 LEC und Art. 743 LEC ist bei einer Änderung der Umstände ein Neu- bzw. Änderungsantrag zulässig.

## VI. Schadensersatz

Gemäß § 945 ZPO besteht ein Anspruch auf Schadensersatz, wenn sich die „Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung als von Anfang an ungerechtfertigt erweist“, es also insb. von Anfang an einem Anordnungsanspruch- oder -grund gefehlt hat.<sup>34</sup> Auf ein Verschulden des Antragstellers kommt es nicht an.

Wird die Klage des Gläubigers in der Hauptsache rechtskräftig abgewiesen, entfaltet diese Entscheidung auch materielle Rechtskraft für das Verfahren über den Schadensersatzanspruch nach § 945 ZPO. Weniger klar ist demgegenüber, ob auch im Falle der Aufhebung des Arrests bzw. der einstweiligen Verfügung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren eine entsprechende Bindung an den Inhalt der aufhebenden Entscheidung besteht. Nach herrschender Rechtsprechung ist dies zu verneinen, so dass im Verfahren über den Anspruch nach § 945 ZPO neu darüber befunden werden muss, ob die Anordnung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung von Anfang an ungerechtfertigt war.<sup>35</sup>

Aus den Art. 721 ff. LEC ergibt sich ein sehr ähnlicher Schadensersatzanspruch. Auch dieser hängt, wie auch § 945 ZPO, nicht von einem Verschulden ab.<sup>36</sup> Die Schadensersatzpflicht wird in den Fällen des Art. 730 Nr. 2 Abs. 2 S. 2, Art. 741 Nr. 3 Abs. 4 und Art. 745 Nr. 1 LEC dem Grunde nach und von Amts wegen bereits im Verfahren über die Aufhebung der *medida cautelar* ausgesprochen.<sup>37</sup> Die Frage, ob die Aufhebungsentscheidung Bindungswirkung für die Entscheidung über den Schadensersatzanspruch hat, stellt sich hier also nicht.

## C. Zusammenfassung; praktische Hinweise

Im Vergleich zwischen dem deutschen und dem spanischen Recht ist festzustellen, dass in Deutschland Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auch isoliert betrieben werden können, wohingegen in Spanien die *medidas cautelares* eine dem Hauptverfahren dienende Funktion haben und daher streng akzessorisch an das Hauptsacheverfahren angebunden sind. Für den Antragsteller, der nur eine einstweilige Verfügung anstrebt und sich die Kosten und Mühen eines Verfahrens in der Hauptsache sparen möchte, ist das deutsche Verfahren also attraktiver. Dies gilt besonders im Bereich des unlauteren Wettbewerbs, wo sich die Praxis der „Abschlussklärung“ entwickelt hat.

Auch im Übrigen weist das deutsche Verfahren einige Vorteile für den Antragsteller auf. So kann er, anders als im spanischen Recht, seinen Anspruch nicht nur mit den Mitteln des Strengbeweises glaubhaft machen, sondern insbesondere auf die eidesstattliche Versicherung zurückgreifen. Ob die Glaubhaftmachung mithilfe der

<sup>30</sup> So etwa Stein/Jonas/Bruns, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 23. Aufl. 2020, vor § 935 Rn. 32.

<sup>31</sup> Für Wohnraum ergibt sich dies aus § 940a ZPO. Auch in den anderen Fällen der verbotenen Eigenmacht gehen Rechtsprechung und herrschende Lehre von der Zulässigkeit einer Leistungsverfügung aus (vgl. bereits BGHZ 79, 232 (236) = NJW 1981, 865 (866); OLG Dresden NZM 2018, 335 Rn. 22; OLG Frankfurt BeckRS 2016, 16936 Rn. 30).

<sup>32</sup> Etwa Stein/Jonas/Bruns, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 23. Aufl. 2020, Vor § 916 Rn. 16 m.w.N.; Stürmer Zeitschrift für Zivilprozess (ZZP) 125 (2012), 3 (20 f.).

<sup>33</sup> OLG Frankfurt a. M. NJOZ 2005, 2556; aus der Lit. etwa Münchener Kommentar zur ZPO/Drescher, 7. Aufl. 2025, § 927 Rn. 4.

<sup>34</sup> Dasselbe gilt, wenn eine Aufhebung nach § 926 Abs. 2 ZPO (Verstreichen der Frist zur Klageerhebung in der Hauptsache) bzw. § 942 Abs. 3 ZPO erfolgt ist.

<sup>35</sup> Näher zum Streitstand Musielak/Voit/Braun, ZPO, 22. Aufl. 2025, § 945 Rn. 5.

<sup>36</sup> Siehe dazu näher Bergmann, Der einstweilige Rechtsschutz nach der neuen spanischen Zivilprozessordnung und der deutschen Zivilprozessordnung, Schriften der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung, 2007, S. 252 f.

<sup>37</sup> Die Höhe des Anspruchs, die sich nach der Höhe des entstandenen Schadens bemisst, wird auf Antrag des Geschädigten in einem Nachverfahren festgesetzt (Art. 742 LEC).

eidesstattlichen Versicherung auch gelingt, ist jedoch eine Frage des Einzelfalls; im Übrigen kann der Antragsgegner seinerseits auf das Mittel der eidesstattlichen Versicherung zurückgreifen, und dies auch prophylaktisch mithilfe einer Schutzschrift.

Bedeutsam ist ferner, dass das deutsche Recht – teilweise aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung, teilweise aufgrund richterlicher Rechtsfortbildung – die Möglichkeit einer auf Befriedigung gerichteten Leistungsverfügung anerkennt. Das spanische Recht sieht zwar in Art. 727 Nr. 7 LEC für Unterlassungen und die Verpflichtung zur Erbringung einer Dauerleistung auch Fälle einer Teilerfüllung vor, bleibt aber in anderen Fällen hinter den Möglichkeiten, die das deutsche Recht dem Antragsteller bietet, zurück. Zu berücksichtigen ist sodann aber wieder, dass im spanischen Recht, wie etwa im Falle einer Besitzentziehung oder -störung mittels verbotener Eigenmacht, eine Möglichkeit bestehen kann, mittels eines *proceso sumario* rascher als im gewöhnlichen Hauptsacheverfahren zu einer Entscheidung zu gelangen. Auch dies ist bei einer Bewertung der Effektivität des Rechtsschutzes in Deutschland und Spanien zu berücksichtigen.

Insgesamt hängt es vom Einzelfall ab, ob es für den Antragsteller günstiger ist, den einstweiligen Rechtsschutz in Deutschland oder Spanien zu beantragen. Gerade im sachlichen Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO dürfte sich aufgrund von Art. 4 Brüssel Ia-VO (Beklagtenwohnsitz) oder auch Art. 7 Brüssel Ia-VO (insb. Delikts- oder Vertragsgerichtsstand) sowie aufgrund von Art. 35 Brüssel Ia-VO (einstweilige Maßnahmen) eine konkurrierende Zuständigkeit sowohl der deutschen als auch der spanischen Gerichte ergeben.<sup>38</sup> Nach herrschender Lehre, die allerdings noch nicht durch den EuGH bestätigt worden ist, können innerhalb der Brüssel Ia-VO auch verschiedene Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in mehreren Mitgliedstaaten nebeneinander geführt werden.<sup>39</sup>

Spanische Mandanten sollten darauf hingewiesen werden, dass in Deutschland eine generelle Möglichkeit besteht, einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz in Deutschland mit einer Schutzschrift (§ 945a ZPO) entgegenzutreten. Soweit eine Inanspruchnahme deutscher Gerichte droht, sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.



**Prof. Dr. Urs Peter Gruber**

Lehrstuhl für Zivilrecht und Zivilprozessrecht, Fachbereich  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
gruberu@uni-mainz.de

<sup>38</sup> Jedoch folgt aus Art. 2 lit. a Unterabs. 2 Brüssel Ia-VO, dass nur einstweilige Maßnahmen eines in der Hauptsache nach der Brüssel Ia-VO zuständigen Gerichts gemäß Art. 36 ff., 39 ff. in den anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen und zu vollstrecken sind.

<sup>39</sup> Siehe etwa Stein/Jonas/Thole, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 23. Aufl. 2022, Art. 29 EuGWo Rn. 44; Hau, IPRax 2022, 232 (234 f.).

Alejandro Fuentes-Lojo Rius

## Novedades legales en arrendamientos de viviendas turísticas y de temporada

La problemática socio económica de acceso a la vivienda que atraviesa España ha llevado al legislador a implementar un gran número de reformas de la Ley de Arrendamientos Urbanos durante los últimos años con el fin de incrementar la protección jurídica de los arrendatarios de vivienda habitual y hacer más asequible el acceso a la vivienda por la vía de la tenencia arrendaticia.

Dicha inflación legislativa no se ha limitado al régimen de los arrendamientos de vivienda habitual, sino que también se están acometiendo relevantes reformas en el marco normativo de los arrendamientos de vivienda de corta duración, a la vista de que las restricciones y limitaciones implementadas en el mercado de vivienda habitual están comportando un efecto “fuga” de propietarios hacia usos alternativos habitacionales más flexibles y rentables, como son los arrendamientos de temporada y de uso turístico, con la esperanza de que prohibiendo o limitando estos usos alternativos devolverá al mercado de alquiler habitual dichos activos inmobiliarios.

Una de las principales y recientes reformas legales para restringir la actividad de vivienda turística ha consistido en exigir para la implantación de la actividad de vivienda de uso turístico en edificios plurifamiliares divididos en propiedad horizontal la autorización previa de la Comunidad de Propietarios, por un cuórum reforzado de 3/5 de propietarios y cuotas (art. 7.3 de la Ley de Propiedad Horizontal). Eso sí, excepcionando, por motivos de seguridad jurídica, a los comuneros que vinieran realizando dicha actividad económica con anterioridad a la entrada en vigor de dicha reforma legal, esto es, que vinieran realizando dicha actividad antes de 3 de abril de 2025 (Disposición Adicional Segunda de la LPH). De tal forma que aun cuando el propietario disponga de licencia de vivienda de uso turístico no podrá realizar dicha actividad si la comunidad se opone. A mayor abundamiento, la normativa sectorial turística de Islas Baleares contempla que aun cuando se haya concedido la licencia para uso de vivienda turístico, constituye causa legal de extinción la existencia de un acuerdo comunitario prohibitivo de dicha actividad por mayoría simple de propietarios y cuotas, debiendo cesarse en la actividad en el plazo máximo de un año (art. 50.7 de la Ley 8/2012 de Turismo de Islas Baleares).

En el caso de Cataluña, las medidas no se han limitado a restringir la actividad de vivienda de uso turístico sino que han consistido en la erradicación de esta actividad en ciudades como Barcelona y otros municipios con problemas de acceso a la vivienda. Para ello, se aprobó en 2023 el polémico Decreto Ley 3/2023, de 7 de noviembre, de medidas urgentes sobre el régimen urbanístico de las viviendas de uso turístico, que impone una caducidad sobrevenida de cinco años para las viviendas de uso turístico debidamente habilitadas en gran parte de Cataluña, sin prever compensación económica alguna por esta expropiación de licencias turísticas, de tal forma que en el año 2028 se eliminarán gran parte de las licencias de viviendas de uso turístico existentes en muchos municipios de Cataluña.

Por lo que respecta a los popularizados arrendamientos de temporada, este último año se han aprobado varias medidas legales para fiscalizar esta actividad económica y perseguir el fraude contractual consistente en hacer contratos de arrendamientos simulados para burlar la protección legal que la ley brinda a los arrendamientos de

vivienda habitual. A nivel estatal, se ha aprobado el Real Decreto 1312/2024, de 23 de diciembre, por el que se regula el procedimiento de Registro Único de Arrendamientos y se crea la Ventanilla Única Digital de Arrendamientos para la recogida y el intercambio de datos relativos a los servicios de alquiler de alojamientos de corta duración, que, entre otras medidas de control, establece la obligatoriedad de inscribir en el nuevo Registro Único de Arrendamientos los inmuebles destinados al arrendamiento de corta duración que se comercialicen en plataformas en línea de alquiler. Y a nivel autonómico, en Cataluña se está tramitando el Proyecto de Ley de adopción de medidas urgentes en materia de vivienda y urbanismo, que prevé que los arrendamientos de temporada que no sean por razón estrictamente vacacional, recreativa o de ocio, como son los arrendamientos temporales por motivos profesionales, laborales, de estudios o de asistencia médica, se debían sujetar al régimen tuitivo de la Ley de Arrendamientos Urbanos para arrendamientos de vivienda habitual en materia de pacto de y actualización de renta, de prestación de fianza, de elevación por mejoras y de repercusión de gastos generales, con el objetivo de que el régimen de contención de rentas en vigor para los arrendamientos de vivienda habitual situados en zonas de mercado residencial tensionado sea aplicable también a los de temporada.

A raíz de todo lo anterior, se han incrementado exponencialmente las barreras jurídicas para invertir en el mercado de vivienda español en los últimos años, existiendo una detestable inseguridad jurídica que lejos de conseguir los objetivos del legislador de incrementar el parque de vivienda habitual, lo está hundiendo, especialmente en Cataluña.



**Alejandro Fuentes-Lojo Rius**

Abogado  
Socio de Fuentes Lojo Abogados  
Profesor de la UOC, Barcelona  
a.fuenteslojo@fuenteslojo.com

Pablo Giménez Moreno

## EuGH: Haustiere gelten als „Gepäck“ im Sinne des Montrealer Übereinkommens

Mit seinem Urteil vom 16. Oktober 2025 in der Rechtssache C 218/24 – *Felicísima / Iberia Líneas Aéreas de España S.A. und IATA España S.L.U.* hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entschieden, dass Haustiere unter den Gepäckbegriff des Montrealer Übereinkommens aus dem Jahr 1999 fallen. Der Verlust oder die Verletzung eines Tieres während eines Fluges unterliegt damit denselben Haftungsregeln und -begrenzungen wie der Verlust anderer aufgegebenen Gegenstände. Das Urteil hat Leitbildcharakter für die Auslegung der Artikel 17 Abs. 2 und 22 Abs. 2 des Übereinkommens und klärt einen, zumindest innerhalb der EU, bislang offenen Punkt des internationalen Lufttransportrechts.

### Sachverhalt

Die Klägerin, D. Felicísima, reiste im Oktober 2019 mit ihrer Mutter auf einem Iberia-Flug von Buenos Aires nach Barcelona. Sie nahm ihre Hündin als Haustier mit, die aufgrund ihrer Größe im Frachtraum transportiert werden musste. Die Klägerin gab das Tier in einem normgerechten Transportbehälter als aufgegebenes Gepäck auf, ohne eine besondere Wertdeklaration vorzunehmen. Während der Verladung entkam das Tier aus dem Transportbehälter, lief auf dem Flughafengelände davon und blieb unauffindbar.

Daraufhin klagte die Passagierin vor dem Handelsgericht Madrid auf Zahlung von 5.000 Euro als Ersatz für den immateriellen Schaden, den sie durch den Verlust ihrer Hündin erlitten habe. Iberia erkannte ihre Haftung dem Grunde nach an, berief sich aber auf die Haftungsgrenze von 1.288 Sonderziehungsrechten (SZR) nach Art. 22 Abs. 2 des Montrealer Übereinkommens. Diese Grenze wurde im Februar 2025 auf 1.519 SZR erhöht.

Das vorliegende Gericht stellte dem EuGH im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Art. 267 AEUV die Frage, ob Haustiere überhaupt unter den Begriff des „Gepäcks“ fallen oder ob sie – als fühlende Lebewesen – hiervon auszunehmen seien.

### Die Entscheidung des Gerichtshofs

Der EuGH stellte klar, dass Tiere, die im Rahmen einer Luftbeförderung zusammen mit Passagieren transportiert werden, als „Gepäck“ im Sinne der Art. 17 Abs. 2 und 22 Abs. 2 des Montrealer Übereinkommens anzusehen sind. Die Entscheidung beruht auf einer sorgfältigen systematischen, teleologischen und völkerrechtlichen Auslegung des Übereinkommens.

### 1. Einheitliche Auslegung des Gepäckbegriffs

Da das Montrealer Übereinkommen den Begriff „Gepäck“ nicht definiert, ist er einheitlich im Lichte des Ziels des Übereinkommens auszulegen, nämlich der internationalen Vereinheitlichung der Haftungsregeln im Luftverkehr. Nach seinem allgemeinen Wortsinn bezeichnet „Gepäck“ sämtliche Gegenstände, die ein Reisender auf einer Reise mitführt – unabhängig davon, ob sie körperlich in einem Behältnis untergebracht sind. Tiere seien in diesem Wortsinn nicht ausgeschlossen. Ebenso wie Kinderwagen, Sportgeräte oder Musikinstrumente könnten auch lebende Tiere „mitgeführte Gegenstände“ darstellen, soweit sie vom Luftfahrtunternehmen als Teil des Beförderungsvertrags übernommen werden.

### 2. Keine Gleichstellung mit „Passagieren“

Eine Einordnung als „Passagier“ komme nicht in Betracht. Der Wortlaut des Art. 1 Montrealer Übereinkommen unterscheide ausdrücklich zwischen drei Beförderungsarten – Personen, Gepäck und Fracht. Nach Auffassung des Gerichtshofs belegt auch die Entstehungsgeschichte der Konvention, dass die Vertragsstaaten nicht beabsichtigten, Tiere dem Passagierschutzregime zu unterstellen.

### 3. Haftungsbegrenzung auf 1.288 SZR

Die Haftung der Fluggesellschaft bleibt – wie bei anderem Gepäck – auf 1.288 SZR je Passagier begrenzt, sofern keine besondere Wertdeklaration abgegeben und die entsprechende Zusatzgebühr entrichtet wurde. Der Gerichtshof bestätigt damit die ständige Rechtsprechung (*Walz*, Rechtssache C 63/09, ECLI:EU:C:2010:251; *Vueling Airlines*, Rechtssache C 86/19, ECLI:EU:C:2020:538), wonach die Haftungsgrenze eine absolute Obergrenze bildet, die materielle und immaterielle Schäden gleichermaßen umfasst. Die psychische Belastung durch den Verlust eines Haustiers kann daher keine weitergehende Entschädigung begründen.

### 4. Verhältnis zu Art. 13 AEUV

Der EuGH erkennt an, dass die Union den Tierschutz als Ziel von allgemeinem Interesse verfolgt. Art. 13 AEUV führe jedoch nicht zu einer abweichenden haftungsrechtlichen Qualifikation. Das Tierwohl müsse bei der tatsächlichen Beförderung gewährleistet werden, beeinflusse aber nicht die Zuordnung eines Tieres zum Haftungsregime des „Gepäcks“.

### Rechtliche Bewertung und praktische Folgen

Mit *Felicísima* bestätigt der EuGH die strikte, systematisch konsistente Anwendung des Montrealer Übereinkommens. Die Entscheidung steht in der Linie seiner bisherigen Rechtsprechung, die auf Haftungsvorhersehbarkeit und Interessenausgleich zwischen Passagieren und Luftfahrtunternehmen zielt. Für die Luftfahrtpraxis schafft das Urteil eine unionsweit einheitliche Grundlage für die Behandlung von Schadensfällen beim Tiertransport. Reisende sollten sich der Haftungsgrenzen bewusst sein und gegebenenfalls eine Zusatzversicherung oder Wertdeklaration vornehmen.

Besonders bemerkenswert ist der Kontrast zur nationalen Gesetzesentwicklung: Der EuGH ist sich bewusst, dass Artikel 333 bis, Absatz 1 des spanischen Código Civil, Tiere als Lebewesen definiert, die mit Empfindungsvermögen ausgestattet sind. Diese Bestimmung legt fest, dass die rechtliche Ordnung von Gütern und Sachen auf sie nur insoweit anwendbar ist, als sie mit ihrer Natur oder mit den Bestimmungen, die ihren Schutz bezwecken, vereinbar ist. Absatz 4 desselben Artikels bestimmt weiter, dass beim Tod oder einer ernsthaften Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit des Haustiers, sowohl der Eigentümer als auch die Personen, die mit dem Tier zusammenleben, Anspruch auf Schadensersatz, einschließlich des immateriellen Schaden, haben.

Auch in Deutschland stellt § 90a BGB ausdrücklich klar, dass Tiere keine Sachen sind und ihnen nur insoweit die für Sachen geltenden Vorschriften Anwendung finden, als keine abweichenden Regelungen bestehen. Während der spanische und der deutsche Gesetzgeber damit die besondere Schutzwürdigkeit von Tieren anerkennen und sie rechtlich aus dem bloßen Sachbegriff herauslösen, hält der EuGH im Rahmen des Montrealer Übereinkommens an einem funktionalen, objektbezogenen Verständnis fest. Damit entsteht ein deutlicher Wertungswiderspruch zwischen dem zivilrechtlichen Tierschutzgedanken und der internationalen Luftverkehrshaftung, der für bestimmte soziale Gruppen den Reformbedarf des Montrealer Übereinkommens sichtbar macht.

## Fazit

Das Urteil *Felicísima* stellt eine Leitentscheidung zum Anwendungsbereich des Montrealer Übereinkommens dar. Es sichert die Einheitlichkeit der europäischen Luftverkehrshaftung, wirft aber zugleich ethische und rechtspolitische Fragen auf. Zwischen dem Schutz empfindungsfähiger Lebewesen und der Notwendigkeit klarer Haftungsgrenzen hat der EuGH eindeutig zugunsten der Systemkohärenz entschieden. Eine Harmonisierung zwischen Tierschutzrecht und Luftverkehrshaftungsrecht bleibt eine Aufgabe des Gesetzgebers – nicht der Rechtsprechung.



**Pablo Giménez Moreno**

Stud. iur.  
Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main  
pgimenezmoreno@gmail.com

Pablo Giménez Moreno

## TJUE: Los animales de compañía se consideran “equipaje” en el sentido del Convenio de Montreal

Con su sentencia de 16 de octubre de 2025 en el asunto C-218/24 – Felicísima / Iberia Líneas Aéreas de España S.A. e IATA España S.L.U., el Tribunal de Justicia de la Unión Europea (TJUE) ha declarado que los animales de compañía no están excluidos del concepto de “equipaje” del Convenio de Montreal de 1999. La pérdida o lesión de un animal durante un vuelo queda, por tanto, sujeta a las mismas normas y limitaciones de responsabilidad que la pérdida de otros objetos facturados. La sentencia sienta doctrina respecto a la interpretación de los artículos 17.2 y 22.2 del Convenio y aclara una cuestión hasta ahora abierta en el derecho internacional del transporte aéreo dentro de la Unión Europea.

### Hechos

La demandante, D. Felicísima, viajó en octubre de 2019 con su madre en un vuelo de Iberia de Buenos Aires a Barcelona. Llevaba consigo a su perra, que, debido a su tamaño, tuvo que ser transportada en la bodega. La pasajera entregó el animal en un contenedor especial normalizado, como equipaje facturado, sin realizar una declaración especial de valor. Durante la carga, el animal escapó del transportín, huyó por el recinto aeroportuario y no fue hallado.

La pasajera presentó demanda ante el Juzgado de lo Mercantil de Madrid, solicitando una indemnización de 5.000 euros en concepto de daño moral, sufrido por la pérdida de su perra. Iberia admitió su responsabilidad en principio, pero invocó el límite de responsabilidad de 1.288 Derechos Especiales de Giro (DEG) previsto en el artículo 22.2 del Convenio de Montreal, límite que fue elevado a 1.519 DEG en febrero de 2025.

El tribunal remitente planteó al TJUE, mediante cuestión prejudicial con arreglo al artículo 267 TFUE, si los animales de compañía pueden considerarse “equipaje” o si, por su condición de seres sintientes, deben excluirse de dicho concepto.

### La decisión del Tribunal

El TJUE declaró que los animales que se transportan junto con los pasajeros en el marco de un contrato de transporte aéreo deben considerarse “equipaje” a efectos de los artículos 17.2 y 22.2 del Convenio de Montreal. La decisión se basa en una interpretación sistemática, teleológica y conforme al derecho internacional del Convenio.

### 1. Interpretación uniforme del concepto de equipaje

Dado que el Convenio de Montreal no define el término “equipaje”, éste debe interpretarse de manera uniforme y autónoma conforme al objetivo del Convenio: la armonización internacional de las normas de responsabilidad en el transporte aéreo. En su sentido ordinario, “equipaje” abarca todos los objetos que un viajero lleva consigo durante el viaje, sin importar si están contenidos físicamente en un recipiente. Los animales no están excluidos de este sentido general. Al igual que los cochecitos infantiles, los equipos deportivos o los instrumentos musicales, los animales vivos pueden considerarse “objetos transportados” siempre que sean aceptados por la compañía aérea como parte del contrato de transporte.

### 2. No equiparación con los “pasajeros”

El Tribunal descartó que los animales de compañía puedan considerarse “pasajeros”. El artículo 1 del Convenio de Montreal distingue expresamente entre tres tipos de transporte: de personas, de equipaje y de mercancías. Además, los trabajos preparatorios del Convenio demuestran que los Estados contratantes no pretendieron incluir a los animales en el régimen de protección de los pasajeros.

### 3. Límite de responsabilidad de 1.288 DEG

La responsabilidad de la compañía aérea permanece limitada —como en el caso de cualquier otro equipaje— a 1.288 DEG por pasajero, salvo que se haya efectuado una declaración especial de valor y abonado la tasa correspondiente. El Tribunal reafirma así su jurisprudencia constante<sup>1</sup>, según la cual dicho límite constituye un tope absoluto que engloba tanto los daños materiales como los morales. Por tanto, el sufrimiento emocional derivado de la pérdida de un animal de compañía no da derecho a una compensación adicional.

### 4. Relación con el artículo 13 TFUE

El TJUE reconoce que la Unión Europea persigue la protección de los animales como objetivo de interés general. No obstante, el artículo 13 TFUE no implica una calificación distinta en materia de responsabilidad. El bienestar animal debe garantizarse en la ejecución material del transporte, pero ello no afecta a su inclusión dentro del régimen jurídico del “equipaje”.

### Valoración jurídica y consecuencias prácticas

Con el asunto *Felicísima*, el TJUE reafirma la aplicación estricta y coherente del Convenio de Montreal. La decisión se alinea con su jurisprudencia anterior, centrada en la previsibilidad de la responsabilidad y el equilibrio de intereses entre pasajeros y compañías aéreas. En la práctica, la sentencia ofrece una base uniforme en toda la Unión para el tratamiento de los casos de pérdida o daño de animales de compañía durante el transporte aéreo. Los pasajeros deben ser conscientes de los límites de responsabilidad y, en su caso, contratar un seguro complementario o realizar una declaración especial de valor.

Cabe destacar el contraste con el desarrollo legislativo nacional: El TJUE es consciente de que el artículo 333 bis, apartado 1, del Código Civil español define a los animales como seres vivos dotados de sensibilidad. Esta disposición establece que las normas relativas a los bienes y cosas solo se aplican a los animales en la medida en que sean compatibles con su naturaleza y con las disposiciones destinadas a su protección. El apartado 4 del mismo artículo prevé que, en caso de muerte o daño grave a la salud física o psíquica del animal de compañía, tanto el propietario como las personas que convivan con él podrán reclamar una indemnización, incluyendo el daño moral.

De modo similar, el § 90a del BGB alemán establece que los animales no son cosas, y que las disposiciones relativas a las cosas solo se aplican a ellos en la medida en que no existan normas diferentes. Mientras que los legisladores español y alemán reconocen la especial

<sup>1</sup> *Vueling Airlines*, C-86/19, ECLI:EU:C:2020:538, apartado 30; *Walz*, C-63/09, ECLI:EU:C:2010:251, apartado 36.

dignidad de los animales y los desvinculan conceptualmente de las “cosas”, el TJUE mantiene, dentro del ámbito del Convenio de Montreal, una interpretación funcional y objetiva. Ello genera una evidente tensión valorativa entre el principio de protección animal del derecho civil y el régimen internacional de responsabilidad aérea, lo que para determinados colectivos sociales revela la necesidad de una eventual reforma del Convenio de Montreal.

## Conclusión

La sentencia Felicísima constituye una decisión de referencia sobre el ámbito de aplicación del Convenio de Montreal. Refuerza la uniformidad del régimen europeo de responsabilidad aérea, pero plantea al mismo tiempo cuestiones éticas y político-jurídicas. Entre la protección de los seres sintientes y la necesidad de límites claros de responsabilidad, el TJUE ha optado claramente por la coherencia sistemática. La armonización entre el derecho de protección animal y el derecho de responsabilidad aérea sigue siendo una tarea del legislador, no de la jurisprudencia.



**Pablo Giménez Moreno**

Stud. iur.  
Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main  
pgimenezmoreno@gmail.com

Konstantin Tschöpe

# Organhaftung für ESG-Compliance – Wann haften Vorstände für die Verletzung von ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitspflichten?

## Einleitung

Das Thema ökologische und soziale Nachhaltigkeit, das in wissenschaftlichen Kreisen häufig unter dem Schlagwort ESG (Environmental Social Governance) behandelt wird, gehört seit Jahren zu den wichtigsten Triebfedern für gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Wandel.

Die zentrale Bedeutung des Themas für die Wirtschaft und das Recht lässt sich leicht anhand folgender Kennzahlen veranschaulichen: Über drei Viertel der deutschen Unternehmen betrachten Nachhaltigkeit als wesentlichen Teil ihrer strategischen Zielsetzung.<sup>1</sup> Rund 45 % der Global Fortune 500 Unternehmen haben Netto-Null-Emissionsziele bis zum Jahr 2050 definiert<sup>2</sup> und mehr als die Hälfte dieser Unternehmen verfügen bereits über eigene ESG-Gremien oder einen Chief Sustainability Officer („CSO“).<sup>3</sup> Die Europäische Union („EU“) hat in den letzten Jahren insbesondere mit der Corporate Sustainability Reporting Directive („CSRD“) und der Corporate Sustainability Due Diligence Directive („CSDDD“) einen ambitionierten Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitspflichten geschaffen. Parallel dazu hat sich die Zahl weltweiter Klimaklagen zwischen 2017 und 2023 von etwa 900 auf über 2.000 mehr als verdoppelt.<sup>4</sup> Folglich nimmt auch die rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema ESG stetig zu.<sup>5</sup>

Die zunehmende Bedeutung ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit in der Wirtschaft und im Recht wirft für Unternehmen und ihre Leitungsorgane nicht zuletzt die Frage auf, ob und wann sie für Verstöße gegen ESG-Compliance-Pflichten haftbar gemacht werden können. Dieser Frage widmet sich der vorliegende Beitrag mit einem Fokus auf die Aktiengesellschaft und ihren Vorstand auf der Basis eines Vortrags, den der Verfasser auf dem Jahreskongress der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung e.V. am 20. Juni 2025 in Segovia gehalten hat.

## 1. Klimaklagen – Prüfstein für die Praxisrelevanz von ESG

Einer der besten Indikatoren für die hohe und steigende Praxisrelevanz von ESG-Themen ist die europäische und weltweite Entwicklung von Klimaklagen. Nicht nur steigt die Anzahl der Klimaklagen weltweit signifikant an, sondern die Klägerinnen und Kläger können auch vermehrt (Teil-)Erfolge vor Gericht verzeichnen.

Dabei können die Klimaklagen wie folgt strukturiert werden:

- Vertikale Klimaklagen gegen den Staat („Public Climate Litigation“)

1 Sustainability Transformation Monitor 2024, Bertelsmann Stiftung.  
 2 Climate Impact Partners' Annual Fortune Global 500 Report, 2024.  
 3 Deloitte: 2024 Sustainability Action Report.  
 4 UN-Umweltprogramm (UNEP): Bericht „Global Climate Litigation Report: 2023 Status Review“, veröffentlicht am 27. Juli 2023.  
 5 Roeder/Werthmüller/Schultz/Havlik, Compliance (Due Diligence) im Kontext von Transaktionen – Die ESG Due Diligence, CGZ, 2024, 13; Kendziur/Heuser, Green Trade-marks vs. Green Claims Directive – Droht „Klimamarken“ die Löschung?, GRUR-Prax. 2024, 523; Merkner/Schulenburg/Elixmann, Praxisfragen bei der Konzeptionsierung und Durchführung eines Say on Climate, AG, 2024, 257; Grobler, Umsetzung von ESG-Pflichten in Liefer- und Bezugsverträgen, ESGZ, 9/2025, 4; Wagner/Rutloff/Schuler, Klimaschutz durch Klimaklagen gegen Unternehmen? Implikationen der niederländischen Shell-Entscheidung vom 12.11.2024, BB, 2025, 67.

- Horizontale Klimaklagen gegen Unternehmen („Private Climate Litigation“)
- Aktionärsklagen gegen Leitungsorgane („Corporate Climate Litigation“)

### 1.1 Vertikale Klimaklagen gegen den Staat („Public Climate Litigation“)

Zu den Pionierfällen vertikaler Klimaklagen gehört der Fall Urgenda gegen die Niederlande: In diesem Verfahren hat der Hoge Raad, das höchste niederländische Gericht, den niederländischen Staat im Jahr 2019 dazu verpflichtet, die Treibhausgasemissionen bis Ende 2020 um mindestens 25% gegenüber 1990 zu reduzieren. Die Entscheidung stützte sich auf Artikel 2 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention („EMRK“) und eine ungeschriebene Sorgfaltspflicht des Staates.<sup>6</sup>

In Deutschland hat das Bundesverfassungsgericht („BVerfG“) im Jahr 2021 mit dem sog. Klimabeschluss für Aufsehen gesorgt. Der Beschluss erklärte das deutsche Klimaschutzgesetz (2019) in Teilen für verfassungswidrig, weil darin keine Emissionsziele für die Zeit nach 2030 definiert worden waren. Dabei hat das BVerfG – was als rechtliches Novum gelten darf – erstmals eine intertemporale Schutzdimension von Freiheitsgrundrechten aus Art. 20a GG abgeleitet.<sup>7</sup>

Einen weiteren beachtlichen Erfolg errang der KlimaSeniorinnen Schweiz e.V. vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte („EGMR“) gegenüber der Schweiz im Jahr 2024. In seinem Urteil vom 9. April 2024 erkannte der EGMR erstmals den Schutz der Bürger vor den Folgen des Klimawandels als ein Menschenrecht an und verpflichtete die Schweiz zu effektiven Schutzmaßnahmen.<sup>8</sup>

### 1.2 Horizontale Klimaklagen gegen Unternehmen („Private Climate Litigation“)

Eine (noch) effektivere Zielerreichung erhoffen sich Klimaklägerinnen und -kläger von Klagen, die direkt gegen große Unternehmen mit emissionsintensiven Geschäftsmodellen gerichtet sind.

So erlangte im Jahr 2021 das niederländische Verfahren Milieudefensie / ./. Royal Dutch Shell große internationale Aufmerksamkeit: Shell wurde erstinstanzlich verpflichtet, seine CO2-Emissionen bis 2030 um 45% gegenüber 2019 zu senken. Die Entscheidung stützte sich auf eine ungeschriebene Sorgfaltspflicht im niederländischen Recht (abgeleitet aus Art. 6:162 BW) in Verbindung mit den Menschenrechten und staatlichen Schutzpflichten aus internationalen Klimaschutzabkommen, wie dem Pariser Abkommen. Das Berufungsgericht hat diese Entscheidung zwar aufgehoben, aber die Revision wurde zugelassen und am 12. Februar 2025 beim Hoge Raad eingelegt.<sup>9</sup> Die finale Entscheidung steht aus und darf mit Spannung erwartet werden.

6 Erste Instanz: Rechtbank Den Haag, Ur. v. 24. Juni 2015, Az. C/09/456689; Berufungsgericht: Gerechtshof Den Haag, Ur. v. 9. Oktober 2018, Az. 200.178.245/01; Revisionsinstanz: Hoge Raad, Ur. v. 20. Dezember 2019, Az. 19/00135.  
 7 BVerfG-Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 (VB).  
 8 EGMR, Urteil vom 09. April 2024, Application no. 53600/20.  
 9 Rechtbank Den Haag, 26-05-2021, C/09/571932 / HA ZA 19-379; Court of Appeal The Hague, 12-11-2024, 200.302.332/01.

In Deutschland erlangte der Fall des peruanischen Landwirts Saúl Luciano Lliuya gegen RWE große mediale Aufmerksamkeit. Der Kläger begehrte von RWE eine Beteiligung an den Kosten für Maßnahmen zum Schutz seines Grundstücks vor den Gefahren einer Gletscherschmelze, im Verhältnis des Anteils von RWE am weltweiten CO<sub>2</sub>-Ausstoß. Das OLG Hamm hat die Klage nach über achtjähriger Prozessdauer in der Berufungsinanz (und zwei Ortsterminen in Peru) für zulässig und grundsätzlich schlüssig erachtet, die Klage im Ergebnis jedoch abgewiesen. Das Gericht konnte eine unmittelbare Gefahr für das Eigentum des Klägers nicht erkennen – die das Verfahren unterstützende Umweltschutzorganisation Germanwatch hatte sich einen Kläger „mit dem falschen Grundstück“ ausgesucht.<sup>10</sup>

Neben diesen medienpräsenten Fällen verdeutlichen aber auch weniger bekannte Fälle aus der jüngeren Vergangenheit – etwa gegen Total S.A. in Frankreich<sup>11</sup>, gegen Eni S.p.A. in Italien<sup>12</sup> oder gegen die Automobilhersteller in Deutschland<sup>13</sup> –, wie der Zivilrechtsweg als Forum für die Durchsetzung klimapolitischer Ziele fruchtbar gemacht werden soll.

### 1.3 Aktionärsklagen gegen Leitungsorgane („Corporate Climate Litigation“)

Die jüngste Ausprägung der Klimaklagen sind Klagen durch Aktionäre oder Aktionärsgruppen gegen die Leitungsorgane eines Unternehmens mit dem Ziel, die Unternehmenssteuerung und -strategie stärker an ökologischen Belangen auszurichten.

Im Vereinigten Königreich klagte etwa ClientEarth gegen die Vorstandsmitglieder von Shell u.a. mit dem Ziel, die Vorstände zur Erstellung und Umsetzung einer konsequenten, klimaschützenden Unternehmensstrategie zu verpflichten. Die englischen Gerichte haben die Klage jedoch mit der (überzeugenden) Begründung abgewiesen, dass der Geschäftsführung bezüglich der Berücksichtigung ökologischer Belange im Rahmen der Unternehmensstrategie ein (sehr) weites Ermessen zukommt und nicht ersichtlich sei, dass dem Vorstand von Shell insoweit ein offensichtliches Fehlverhalten vorzuwerfen sei.<sup>14</sup>

In Deutschland hat der Minderheitsaktionär EnKraft Capital gegenüber RWE versucht, über die Hauptversammlungskompetenz für Umwandlungsmaßnahmen (§§ 123 Abs. 2, 125, 65 Abs. 1 UmwG) die Abspaltung des Braunkohlegeschäfts zu erreichen. Dieser Antrag wurde in der Hauptversammlung sogar zur Beschlussfassung zugelassen (worin man schon einen Teilerfolg sehen mag), er wurde im Ergebnis aber mit großer Stimmenmehrheit zurückgewiesen.<sup>15</sup>

Mit einem ähnlichen Ansatz haben auch Minderheitsaktionäre von VW versucht, über die Hauptversammlungskompetenz für Satzungsänderungen eine strenge ESG-Berichterstattungsklausel in der Satzung zu verankern. Diesem Versuch hat das OLG Braunschweig jedoch mit der (überzeugenden) Begründung eine Absage erteilt, dass

<sup>10</sup> Erste Instanz: LG Essen, Urteil vom 15.12.2016 - 2 O 285/15; Berufungsinanz:

OLG Hamm, Urteil vom 28.05.2025 – 5 U 15/17.

<sup>11</sup> Notre Affaire a Tous ./ Total S.A., Pre-trial judge: NO. RG 22/03403 N° Portalis 352J-W-B7G-CWN5A

<sup>12</sup> Greenpeace ./ Eni S.p.A, R.G. Nr. 26468/2023

<sup>13</sup> OLG München (32 U 936/23 e); OLG Stuttgart (12 U 170/22); OLG Braunschweig (6 O 2931/21)

<sup>14</sup> British High Court of Justice, Urt. v. 12.5.2023, [2023] EWHC 1137 (Ch) Case No: BL-2023-000215; British High Court of Justice, Urt. v. 24.07.2023, [2023] EWHC 1897 (Ch), Case No: BL-2023-000215; Court of Appeal, Civil Division, 2023 WL 09789968 REF: CA-2023-001866, 14 November 2023.

<sup>15</sup> RWE Shareholders Vote Against Activist Motion to Spin Off Coal, Bloomberg Law News, 28.04.2022, <https://news.bloomberglaw.com/esg/rwe-shareholders-vote-against-activist-motion-to-spin-off-coal> (zuletzt aufgerufen: 05.11.2025)

er gegen die zwingende Kompetenzzuordnung in der Aktiengesellschaft verstößt.<sup>16</sup>

### 1.4 Zwischenfazit - Klimaklagen

Die stetig und stark ansteigende Anzahl europäischer und weltweiter Klimaklagen indiziert die hohe Praxisrelevanz von ESG-Compliance. Das gilt erst recht, nachdem die Klägerinnen und Kläger in diesen Verfahren in jüngerer Zeit vermehrt (Teil-)Erfolge vor den Gerichten erzielen konnten.

Für die Zukunft stellt sich vor allem die Frage, ob horizontale Klimaklagen vollumfänglich erfolgreich sein werden und damit den Zivilprozess zu einem zulässigen Forum für die Durchsetzung sozial- und klimapolitischer Ziele machen („private enforcement“). In anderen Rechtsgebieten, wie dem Kartellrecht, ist das bereits Gang und Gäbe. Wie immer die Antwort auf diese Frage aussehen mag, sie wird erhebliche Relevanz für das zukünftige Handeln und Haften von Organmitgliedern haben.

## 2. Regulatorischer Rechtsrahmen für ESG-Compliance

### 2.1 EU-Recht: Richtlinien und Initiativen

Auf europäischer Ebene ist die Regelungsdichte klimaschützender Gesetzgebung gerade in den letzten Jahren deutlich gestiegen:

Zunächst hat die EU mit der CSRD vom 14.12.2022 einen europaweit verbindlichen Standard für die Berichterstattung zu Nachhaltigkeitsthemen etabliert. Dabei ersetzte und verschärfte die CSRD die zuvor geltende Non-Financial Reporting Directive („NFRD“), die wiederum die Grundlage für die deutschen Berichtspflichten nach §§ 289b, 289c und 315b HGB ist. Zudem erhebt die CSRD die Nachhaltigkeitsberichterstattung zur echten Organpflicht. Die Umsetzungsfristen sind nach Unternehmensgröße gestaffelt und galten (ursprünglich) wie folgt: Für große und kapitalmarktorientierte Unternehmen galt das Jahr 2024, für sonstige große Unternehmen galt das Jahr 2025, für kleine und mittlere Unternehmen galt das Jahr 2026. Diese Umsetzungsfristen sind durch die sog. Omnibus-Initiative der EU nun aber verlängert worden (dazu näher unten).

Ein weiterer Meilenstein der europäischen Nachhaltigkeitsgesetzgebung ist die CSDDD vom 13.06.2024, die die betroffenen Unternehmen zur Planung von Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels verpflichtet. Dabei ging die CSDDD in wesentlichen Punkten deutlich über die Regelungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“) hinaus: So sollte die CSDDD in ihrer ursprünglichen Form die betroffenen Unternehmen nicht nur zur Planung, sondern auch zur Umsetzung von Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels verpflichten. Zudem sollten sich die Sorgfaltspflichten nach der CSDDD auch auf indirekte Geschäftspartner und somit auf die „gesamte Lieferkette“ erstrecken. Die Sanktionen für Richtlinienverstöße sollten sich auf bis zu 5% des Nettojahresumsatzes belaufen und durch eine zivilrechtliche Haftung komplettiert werden. Jede dieser Verschärfungen gegenüber dem deutschen LkSG hat die EU jedoch im Rahmen ihrer jüngsten Omnibus-Initiative wieder „zurückgenommen“ (dazu näher unten). Die in Artikel 25 des Entwurfs der CSDDD angedachte Einführung einer direkten Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Geschäftsführung ist in der CSDDD indes von vornherein nicht umgesetzt worden.

Die ambitionierte Klimaschutzgesetzgebung der EU hat – wie es scheint – im Jahr 2025 durch die sog. Omnibus-Initiative eine gewisse Zäsur

<sup>16</sup> OLG Braunschweig, Beschluss vom 08. Mai 2023, Az.: 2 W 25/23.

erfahren. Durch den Erlass der sog. „stop-the-clock“ Richtlinie hat die EU die Umsetzungsfristen der CSRD und der CSDD zunächst um bis zu zwei Jahre deutlich verlängert. Darüber hinaus sollen durch die Omnibus-Initiative aber auch inhaltliche Regelungen in mehreren Punkten deutlich abgeschwächt werden. Dies erfasst im Rahmen der CSRD z.B. die Anhebung des Schwellenwerts von EUR 50 Mio. auf EUR 450 Mio. Umsatzerlöse, um Berichterstattungspflichten für Unternehmen auszulösen. In gleicher Weise soll der Adressatenkreis der CSDDD auf Unternehmen mit mehr als EUR 1,5 Mrd. Umsatzerlösen beschränkt werden, während dieser Grenzwert bislang bei EUR 450 Mio. lag. Des Weiteren werden Erleichterungen des Berichts entlang der Wertschöpfungskette und Bürokratieabbau gefordert. Inwieweit diese Forderungen eine Umsetzung in Rechtsakte erfahren werden, bleibt noch abzuwarten.

## 2.2 Nationales Recht – Deutschland

In Deutschland begründet das LkSG vom 16.07.2021 für große Unternehmen (seit 2023) und mittelständische Unternehmen (seit 2024) Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Rechtsverletzungen. Zu diesen umfangreichen Sorgfaltspflichten gehören u.a. die Implementierung eines Risikomanagementsystems, die Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen, die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens sowie Dokumentations- und Berichterstattungspflichten (vgl. § 3 LkSG). Bei Verstößen gegen diese Sorgfaltspflichten drohen empfindliche Bußgelder in Höhe von bis zu EUR 800.000 oder (bei Unternehmen mit einem Umsatz pro Jahr größer EUR 400 Mio.) sogar in Höhe von bis zu 2% des Netto-Jahresumsatzes. Dabei ist eine Haftung der Leitungsorgane für Verstöße gegen die Pflichten nach dem LkSG, deren Einhaltung sie über die Legalitätspflicht sicherzustellen haben, ohne weiteres denkbar. Eine darüberhinausgehende zivilrechtliche (Außen-)Haftung der Gesellschaft oder ihrer Organe bei Verstößen gegen LkSG-Pflichten ist indes nicht vorgesehen (vgl. § 3 Abs. 3 S. 1 LkSG). Allerdings wird in der deutschen Literatur diskutiert, ob eine Haftung der Gesellschaft oder ihrer Organe gemäß § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit den Grundsätzen der Verkehrssicherungspflichten in Betracht kommen sollte.<sup>17</sup>

Ein weiterer bedeutsamer Bestandteil des deutschen Rechtsrahmens für ESG-Compliance sind die Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodexes („DCGK“) in der Fassung vom 28.04.2022. Wenngleich der DCGK bekanntermaßen nur Soft Law ist, das für bestimmte Aktiengesellschaften über § 161 AktG eine gewisse Verbindlichkeit entfaltet („comply-or-explain“), enthält er gerade mit Blick auf die Berücksichtigung ökologischer Belange durch die Leitungsorgane spannende Neuerungen: Nach der Empfehlung A.1 des DCGK soll der Vorstand nicht nur bei der (langfristigen) Unternehmensstrategie, sondern auch bei der (mittelfristigen) Unternehmensplanung und der (alltäglichen) Unternehmenstätigkeit ökologische Ziele bestimmen und verfolgen. Die ökologischen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit sollen systematisch analysiert werden. Zugleich sieht die Empfehlung A.3 des DCGK vor, dass das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem der Gesellschaft auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfasst, sodass die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung von Daten auch nachhaltigkeitsbezogene Daten erfassen. Nicht zuletzt sieht der Grundsatz 6 des DCGK vor, dass der Aufsichtsrat seine Beratungs- und Überwachungstätigkeit ausdrücklich auf Belange der Nachhaltigkeit erstreckt. Damit räumt der DCGK dem Thema ökologischer und

sozialer Nachhaltigkeit eine auffällig prominente Bedeutung für die ordnungsgemäße Unternehmensführung ein.

Schließlich ist für die Beschreibung des „gesellschaftsrechtlichen“ ESG-Rechtsrahmens ein Blick in die Vergangenheit ergiebig, konkret auf die sog. Gemeinwohlklausel des § 70 des AktG in der Fassung von 1937. Nach dieser Regelung hatte der Vorstand die Aktiengesellschaft so zu leiten, wie nicht nur das „Wohl des Betriebs“, sondern auch „der gemeine Nutzen von Volk und Reich“ es erforderten. Während diese Regelung anlässlich der Reform des Aktiengesetzes von 1965 gestrichen wurde, ist bis heute umstritten, ob und in welchem Umfang der Vorstand die Belange des Gemeinwohls (wie ökologische oder soziale Nachhaltigkeit) bei der Unternehmensführung berücksichtigen darf und soll, insbesondere wenn diese Belange mit dem direkten monetären Interesse der Gesellschaft bzw. ihrer Aktionäre konfliktieren.

## 3. ESG Corporate Governance

### 3.1 Rolle der Gesetzgebung

Die Gesetzgebung spielt für die ökologische und soziale Corporate Governance nicht nur insofern eine tragende Rolle, als sie den Rechtsrahmen durch Ge- und Verbote definiert (siehe oben), sondern auch insofern, als sie die Begriffe des „Gesellschaftszwecks“ und des „Unternehmensinteresses“ ausformen kann. Wie vorstehend ausgeführt, ist seit Streichung der Gemeinwohlklausel (§ 70 AktG von 1937) umstritten, worin der wahre „Zweck“ der Aktiengesellschaft liegt; die im Jahr 1972 vom Bundesministerium der Justiz eingesetzte Unternehmensrechtskommission verweist in diesem Zusammenhang auf nicht weniger als *sieben* verschiedene Auffassungen.<sup>18</sup> Bis heute ist der Begriff des „Unternehmensinteresses“ im deutschen Recht nicht definiert, und es verbleiben im Wesentlichen zwei konkurrierende Ansätze: Der „Shareholder Value“-Ansatz, der das monetäre Interesse der Aktionäre in den Vordergrund stellt. Und der „Stakeholder Value“-Ansatz, der eine gleichrangige Berücksichtigung der Interessen aller Stakeholder – zu denen neben den Aktionären auch die Mitarbeitenden, die Umwelt und die Zivilgesellschaft gehören – fordert, die im Wege der praktischen Konkordanz miteinander in Einklang zu bringen sind. Eine hohe praktische Bedeutung mag diese Grundsatzdebatte (aufgrund der inhaltlichen Annäherung beider Ansätze) in den meisten Fällen nicht haben. Jedoch sind – was teilweise verkannt wird – durchaus Fälle denkbar, in denen die unterschiedlichen Ansätze zu unterschiedlichen rechtlichen Bewertungen führen. Dafür sind etwa Fälle beispielhaft, in denen Leitungsorgane rein altruistisch handelt, wie z.B. bei Spendenfällen.

### 3.2 Rolle der Aktionäre

Die Wirkungsmacht der Aktionäre und der Hauptversammlung im Hinblick auf Fragen der ökologischen und sozialen Corporate Governance folgt im Wesentlichen aus deren Recht, über die Satzungs kompetenz und Strukturmaßnahmen auf den „Unternehmensgegenstand“ Einfluss zu nehmen. Die Hauptversammlung kann den Unternehmensgegenstand über eine Satzungsänderung anpassen oder (weniger einschneidend, aber doch effektiv) statuarische Klimaschutzklauseln in der Satzung verankern. Dabei muss sie aber die Grenzen der Satzungsstrenge und der zwingenden Kompetenzzuordnung des Aktiengesetzes beachten, weil die Satzungsänderung sonst unwirksam sein kann.<sup>19</sup> Zudem können Entscheidungen über wirtschaftlich fundamentale Änderungen

<sup>17</sup> Siehe etwa: *Leyens*, in: Hopt, Handlungsgesetzbuch, 44. Auflage, 2025, LkSG, § 3, Rn. 15; *Kieniger*, Zivilrechtliche Haftung für Sorgfaltspflichtverletzungen nach Lieferkettengesetz und Sustainability-Richtlinie, ZIP, 2024, 1037.

<sup>18</sup> *Bachmann*, Zielsetzung und Governance von Unternehmen im Lichte der Klimaverantwortung, ZHR, 2023, 166, 181 (Fn. 83).

<sup>19</sup> OLG Braunschweig, Beschluss vom 08. Mai 2023, Az.: 2 W 25/23, ESG, 2024, 10, 11 f. (Rz. 21-27).

oder Großprojekte nach der Holzmüller-Doktrin in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen. Das erscheint bei Entscheidungen über weitreichende ESG-Transformationsprozesse durchaus realistisch. Zudem wird *de lege ferenda* unter dem Stichwort „Say on Climate“ darüber diskutiert, ob Aktionäre zukünftig ein Mitbestimmungsrecht bei Entscheidungen über die Berücksichtigung ökologischer Belange im Rahmen der Unternehmensstrategie und -planung haben sollten, etwa in Form sog. Aktionärsforen. Dass Aktionäre unabhängig von dieser rechtspolitischen Debatte schon heute – *de lege lata* – versuchen, Einfluss auf die klimarelevanten Entscheidungen der Geschäftsleitung zu nehmen, zeigen nicht zuletzt die erörterten Fälle der Corporate Climate Litigation („Shareholder Climate Activism“).

### 3.3 Rolle des Vorstands

Die Bedeutung des Vorstands für die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Belange bei der Unternehmensführung ist offensichtlich: Er trägt die Hauptverantwortung für die Identifikation und Analyse sozial- oder klimaschädlicher Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit sowie für die Entwicklung und Umsetzung angemessener Schutzstrategien und -maßnahmen. Dabei wird zunehmend erwartet, dass (zumindest) ein Mitglied des Vorstands über besondere ESG-Kompetenz verfügt – die regelmäßig in der Person des Chief Sustainability Officers (CSO) verkörpert ist. Zudem wird diskutiert, ob und in welcher Form die Mitglieder des Vorstands über ihr Vergütungssystem incentiviert werden sollen, eine ökologisch nachhaltige und langfristig positive Entwicklung der Gesellschaft sicherzustellen. Ob § 87 Abs. 1 S. 2 AktG (*de lege lata*) bereits so zu verstehen ist, dass die Vergütungsstruktur von Vorständen bei börsennotierten Aktiengesellschaften (auch) auf ökologische Nachhaltigkeit auszurichten ist, wird kontrovers beurteilt.<sup>20</sup> Die in Art. 15 Abs. 3 des Entwurfs der CSDDD vorgesehene Incentivierung des Vorstands auf die Definition und Erreichung sozialer und ökologischer Ziele ist jedenfalls nicht in die Richtlinie aufgenommen worden. Dessen ungeachtet wird diskutiert, ob die Mitglieder des Vorstands über sogenannte „Green Pills“ im Sinne der ESG-Belange incentiviert werden können, hinter denen sich Strafzahlungen bei Verfehlung von Nachhaltigkeitszielen verbergen.

Natürlich steht es dem Vorstand auch frei, die Hauptversammlung zu ESG-Fragen zu konsultieren, etwa um seine Entscheidung zu ESG-bezogenen Transformationsprozessen in der Gesellschaft auf eine breitere Legitimationsbasis zu stellen.

### 3.4 Rolle des Aufsichtsrats

Schließlich gewinnt die Rolle des Aufsichtsrats in Bezug auf ESG-Themen an Bedeutung, indem seine Beratungs- und Überwachungsfunktion nunmehr explizit auf Fragen der ESG-Compliance erstreckt wird: Der Aufsichtsrat soll nach dem DCGK (Grundsatz 6) auch darüber wachen, dass der Vorstand ökologische und soziale Nachhaltigkeitsziele in die Unternehmensstrategie, -planung und -tätigkeit einbezieht. Daher ist das Einrichten spezieller Ausschüsse im Aufsichtsrat (Sustainability Board Committee) mittlerweile gängige Praxis, auch um der zunehmenden Komplexität der Anforderungen an die ESG-Compliance gerecht werden zu können. Kommt es im Vorstand zu klaren Verstößen gegen ESG-Compliance-Pflichten, ist der Aufsichtsrat grundsätzlich verpflichtet, mögliche Sanktionen oder Ansprüche gegenüber dem Vorstand zu prüfen und gegebenenfalls auch durchzusetzen.

<sup>20</sup> Bejahend: *Fischer*, in: BeckOGK, AktG, Stand 01.10.2025, § 87, Rn. 33; *Schwennicke*, in: Grigoleit, AktG, 3. Auflage, 2025, § 87, Rn. 30; kritisch: *Koch*, AktG, 19. Auflage, 2025, § 87, Rn. 26; *Florstedt*, Die wesentlichen Änderungen des ARUG II nach den Empfehlungen des Rechtsausschusses, ZIP, 2020, 1, 3.

## 4. Organhaftung für ESG-Pflichtverletzungen

### 4.1 Haftungskonstellationen und Grundlagen

Befasst man sich mit der (möglichen) Haftung von Organen für ESG-Pflichtverletzungen steht die Innenhaftung der Organe gegenüber ihrer Gesellschaft – wenn und soweit dieser ein Schaden entstanden ist – im Fokus der Betrachtung. Eine ESG-basierte Organhaftung im Außenverhältnis gegenüber Dritten mag in besonders gelagerten Einzelfällen zwar theoretisch begründbar sein (etwa über §§ 826, 823, 311 Abs. 3 BGB). Derartige Fälle dürften aber eine absolute Ausnahme bilden und bleiben.

Praxisrelevant(er) dürften vielmehr Fälle sein, bei denen die Gesellschaften aufgrund von ESG-Compliance-Verstößen hohe Bußgelder zahlen oder zivilrechtlichen Schadenersatz leisten müssen, woraufhin sich die Gesellschaft bei ihren Organen (oder deren Versicherern) schadlos zu halten versucht. In diesen Konstellationen werden Aufsichtsräte (u.a. unter Berücksichtigung der ARAG/Garmenbeck-Rechtsprechung) genau zu prüfen haben, ob dem Vorstand ein haftungsrechtlicher Vorwurf zu machen ist oder nicht. Bedenkt man die zunehmende Bedeutung von ESG-Belangen für Aktionäre, einschließlich institutioneller Investoren, erscheinen Aktionärsklagen nach § 148 AktG ebenfalls denkbar.

Bei (selbst eindeutigen) ESG-Pflichtverletzungen des Vorstands wird zudem häufig die „ESG-Schadensproblematik“ eine zentrale Rolle spielen: Denn eine haftungsrechtliche Verantwortung des Vorstands kommt nur in Betracht, wenn der Gesellschaft aufgrund des Vorstandshandelns auch ein monetärer Schaden (nicht ein monetärer Vorteil) erwachsen ist. Handelt ein Vorstand mit einer Strategie, einem Geschäft oder einer Maßnahme rücksichtslos entgegen den Interessen sozialer oder ökologischer Nachhaltigkeit, jedoch im monetären Interesse der Gesellschaft, entsteht der Gesellschaft häufig kein (unmittelbarer) Schaden; einen Regress hat der Vorstand dann nicht zu befürchten. Allerdings dürfte sich diese „ESG-Schadensproblematik“ zunehmend auflösen, wenn und sobald die ersten hohen Bußgelder verhängt werden, erste horizontale Klimaklagen vollständig durchdringen, und sog. Greenwashing-Klagen unter Wettbewerbern (noch) erfolgreicher werden. In diesen Fällen dürften regelmäßig erhebliche Schäden entstehen, die sich kausal unmittelbar auf Entscheidungen des Vorstands zurückführen lassen.

### 4.2 Organhaftungspyramide für ESG-Compliance

Die Haftungsrisiken von Leitungsorganen im Kontext ihrer Aufgabenerfüllung lassen sich anhand der folgenden „Organhaftungspyramide“ veranschaulichen:



Die Aufgabe der Geschäftsführung lässt sich (grob) in drei Kategorien untergliedern: Strategieentwicklung, Unternehmensorganisation und operative Geschäftsführung. Diese Aufgabenbereiche sind von zwei haftungsrechtlichen Säulen durchzogen, *erstens* der Legalitätspflicht und *zweitens* den unternehmerischen Ermessensentscheidungen.

#### 4.2.1 Legalitätspflicht oder Ermessensentscheidungen

Die Unterscheidung zwischen den unternehmerischen Ermessensentscheidungen und der Legalitätspflicht drängt sich haftungsrechtlich deshalb auf, weil der gelockerte Pflichten- und Haftungsmaßstab der *Business Judgement Rule* („BJR“) nur auf die Ermessensentscheidungen, nicht aber auf die Legalitätspflicht Anwendung findet.

Die Legalitätspflicht überträgt – wie ein „Transmissionsriemen“<sup>21</sup> – das gesamte zwingende Recht, d.h. alle gesetzlichen und statuarischen Ge- und Verbote in den Pflichtenkanon des Vorstands. Im Kontext der ESG-Compliance betrifft dies zunächst das deutsche und europäische Außenrecht, d.h. alle deutsch- und europarechtlichen Gebote und Verbote. Zudem erstreckt sich die Legalitätspflicht auf das Innenrecht der Aktiengesellschaft, das vor allem durch das Aktiengesetz und die Satzung definiert wird: Der Vorstand muss bei allen Leitungsaufgaben (Strategieentwicklung, Unternehmensorganisation, operative Geschäftsführung) z.B. den Unternehmensgegenstand, statuarische Klimaschutzklauseln und die Zuständigkeiten der Hauptversammlung beachten. Eine besonders brisante Frage im Kontext der Legalitätspflicht ist, ob der Vorstand nach dem europäischen Kollisionsrecht auch zwingendes ausländisches Recht berücksichtigen muss, was gemäß Art. 4, 7, 17 ROM-II-VO jedenfalls denkbar erscheint.

Demgegenüber ist das Organhaftungsrisiko bei unternehmerischen Entscheidungen aufgrund des über die BJR gewährten Ermessens deutlich geringer. Es ist jedoch zu beachten, dass die sog. ignorante Untätigkeit – etwa in Bezug auf die Strategieentwicklung – nicht vom Anwendungsbereich der BJR erfasst wird und gerechtfertigt werden kann: Befasst sich der Vorstand einer Gesellschaft, die in einem hochsensiblen sozialen oder ökologischen Umfeld operiert (etwa anlässlich der Strategieentwicklung) überhaupt nicht mit ESG-Belangen, dürften gute Gründe dafür sprechen, dass dieses Verhalten über die BJR nicht gerechtfertigt werden kann. Umgekehrt dürfte die von der BJR geforderte „Informationsgrundlage“ den Vorstand regelmäßig dazu verpflichten, sich ein differenziertes Bild von den potentiell negativen sozialen oder ökologischen Auswirkungen einer angedachten Geschäftsmaßnahme auf die Umwelt (*outward impact*) oder auf das Unternehmen selbst (*inward impact*) zu machen; er wird vor allem auch das Risiko abschätzen müssen, ob ein unmittelbar negativer *outward impact* zeitlich verzögert – wie ein Boomerang, z.B. in Form eines Bußgeld- oder Haftungsrisikos – als negativer *inward impact* auf das Unternehmen zurückschlagen kann (hier sog. *outward-inward-impact*). Nicht zuletzt muss sich die Ermessensentscheidung des Vorstands am wenig trennscharfen Begriff des „*Wohls der Gesellschaft*“ orientieren, was insbesondere bei der Planung und Umsetzung altruistischer Nachhaltigkeitsprojekte (ohne Rückendeckung der Aktionäre) haftungsrechtliche Risiken bergen kann.

#### 4.2.2 Strategie, Unternehmensorganisation und operative Geschäftsführung

Nimmt man die drei großen Aufgabenbereiche der Strategieentwicklung, Unternehmensorganisation und operativen Geschäftsführung unter

<sup>21</sup> Zitiert nach *Fleischer*, Klimaschutz im Gesellschafts-, Bilanz- und Kapitalmarktrecht, DB 2022, 37.

dem Gesichtspunkt der ESG-Compliance in den Blick, ergeben sich folgende Beobachtungen:

#### Strategieentwicklung

Hinsichtlich der Strategieentwicklung ist *de lege lata* nicht ersichtlich, dass Vorstände über die Legalitätspflicht zur Berücksichtigung sozialer und ökologischer Belange verpflichtet wären. Im Gegenteil: Die bloße Empfehlung nach A.1 des DCGK i.V.m. dem „*comply-or-explain*“-Konzept des § 161 AktG deutet im Umkehrschluss darauf hin, dass selbst für Vorstände börsennotierter Aktiengesellschaften keine strenge Pflicht zur Berücksichtigung von ESG-Belangen bei der Strategieentwicklung besteht. Die Entwicklung der Unternehmensstrategie ist vielmehr ein Musterbeispiel für Ermessensentscheidungen des Vorstands – so hat es auch der British High Court of Justice in der Sache *ClientEarth* gegen Board of Directors von Shell zu Recht gesehen.

Das bedeutet jedoch nicht, dass der Vorstand einer Gesellschaft, die in einem sozial oder ökologisch sensiblen Umfeld agiert ESG-Belange bei der Strategieentwicklung gänzlich unbeachtet lassen darf. Vielmehr wird die von der BJR geforderte „Informationsgrundlage“ es regelmäßig erforderlich machen, dass der Vorstand sich ein differenziertes Bild hinsichtlich (i) des gegenwärtigen und erwartbaren Legalitätsrahmens und (ii) der *outward* und *inward impacts* des Geschäftsmodells macht. Auf dieser Grundlage hat der Vorstand im Interesse des „*Wohls der Gesellschaft*“ – von dem als kleinster gemeinsamer Nenner der Definitionsansätze jedenfalls der Fortbestand und die Rentabilität erfasst sind – eine angemessene Entscheidung zu treffen.

Rechtlich provokant und spannend ist dabei die Frage, ob es bei Unternehmen mit extrem negativen *outward impacts* zu einer Ermessensreduktion auf Null kommen kann, die es gebietet, ein umwelt- oder sozialschädliches Geschäftsmodell unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsbelangen komplett umzustellen. Dieser auf den ersten Blick außergewöhnliche Gedanke rückt in den Bereich des Realistischen, wenn man bedenkt, dass § 396 AktG (bereits *de lege lata*) die Zwangsauflösung einer Aktiengesellschaft bei Gemeinwohlgefährdung erlaubt und vorsieht.

#### Unternehmensorganisation

Hinsichtlich der Unternehmensorganisation spielt die Legalitätspflicht in ihrer Form der Legalitäts*kontrollpflicht* eine zentrale Rolle: Die Geschäftsführung muss sicherstellen, dass sich das Unternehmen bei Entfaltung seiner Geschäftstätigkeiten im Rahmen des rechtlich Zulässigen hält. Das gilt auch für soziale und ökologische Gebote und Verbote. Da die Geschäftsführung diese aufwändige und anspruchsvolle Aufgabe in aller Regel nicht selbst übernimmt, wird sie innerhalb der bestehenden oder noch zu schaffenden Unternehmensorganisation delegiert. Wie genau das Unternehmen organisiert wird, steht im Ermessen der Geschäftsführung. Dabei muss jedoch über die Organisation gewährleistet sein, dass existenzgefährdende ESG-Risiken frühzeitig erkannt werden (§ 91 Abs. 2 AktG). Für börsennotierte Aktiengesellschaften besteht darüber hinaus eine Pflicht zur Einrichtung eines Kontroll- und Risikomanagementsystems (§ 91 Abs. 3 AktG), welches auch soziale und ökologische Risiken systematisch erfasst und bewertet.

#### Operative Geschäftsführung

Bei der operativen Geschäftsführung hat die Legalitätspflicht insoweit Berücksichtigung zu finden, als bei jeder Geschäftsentscheidung das gesamte zwingende Recht zu beachten ist. In der Praxis wird dies

regelmäßig durch eine Compliance-Abteilung sichergestellt, die auch die Einhaltung sozialer und ökologischer Nachhaltigkeitspflichten sicherstellt. Das betrifft auch die – auf Grundlage der europäischen NFRD – eingeführten Berichtspflichten gemäß §§ 289b, 289c, 315b HGB, deren Nichtbeachtung straf- und bußgeldbewehrt ist. Diese Regelungen verpflichten Unternehmen zwar nicht, im Interesse sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit *zu handeln*, wohl aber, über die Auswirkungen ihres Geschäftsmodells auf soziale und ökologische Belange zu berichten. Daraus resultiert indirekt auch eine Pflicht der Geschäftsführung, sich angemessen über die *outward impacts* und *inward impacts* ihres Geschäftsmodells zu informieren. Häufig wird dann schon das gesteigerte Bewusstsein der Geschäftsführung hinsichtlich ökologischer und sozialer Belange dazu führen, dass diese bei der operativen Geschäftsführung mehr Beachtung finden.

Im Rahmen des dann verbleibenden, weiten Bereichs der Ermessensentscheidungen sehen sich Leitungsorgane mitunter auch nach ausführlich aufbereiteter Informationsgrundlage schwierigen Entscheidungen mit ESG-Relevanz gegenüber: Einfach sind Entscheidungen, die positive Auswirkungen sowohl für das Unternehmen als auch für soziale oder ökologische Belange erwarten lassen („win-win“) oder, umgekehrt, nur negative Auswirkungen erwarten lassen („lose-lose“). Schwieriger sind Entscheidungen, die unmittelbar positive Auswirkungen für das Unternehmen, aber negative Auswirkungen für ESG-Belange haben können („win-lose“). In diesen Fällen wird die Geschäftsführung insbesondere abschätzen müssen, ob die negative Auswirkung auf die Umwelt – wie ein Boomerang – in Form von ESG-Haftungsrisiken wieder auf die Gesellschaft zurückkommen, und den kurzfristig positiven Effekt für das Unternehmen negativ überholen könnte. Gleichsam schwierig ist der umgekehrte Fall, d.h. Entscheidungen, die kurzfristig negative Auswirkungen auf das Unternehmen, aber positive Auswirkungen auf ESG-Belange haben („lose-win“). Zu einer solchen Entscheidung wird die Geschäftsführung nur bereit sein, wenn sie sich davon langfristig positive Effekte für das Unternehmen verspricht. Für die Einschätzung positiver Langzeiteffekte ist stets eine Prognose erforderlich, in deren Rahmen dem Vorstand wohl ein weites Ermessen zugebilligt werden muss. Nur wo eine Entscheidung kurzfristig mit großen Nachteilen (häufig in Form von Investitionskosten) verbunden ist, denen perspektivisch nur mit geringer Wahrscheinlichkeit positive Langzeiteffekte gegenüberstehen, mag die Grenze der zulässigen Ermessensausübung überschritten sein. Rein altruistische, nicht-öffentliche Großspenden könnten hierfür ein Beispiel sein. In derartigen Fällen wird die Geschäftsführung gut beraten sein, sich bei seiner Entscheidungsfindung im Zweifel am monetären Interesse der Gesellschaft bzw. der Aktionäre zu orientieren.

## 5. Zusammenfassung und Leitfragen für die Zukunft

Die Anzahl und Erfolge von Klimaklagen nehmen allerorts stetig zu. Die kontinuierliche Weiterentwicklung des regulatorischen Rechtsrahmens und die wachsende Bedeutung von ESG-Compliance-Systemen sind heute unübersehbar (auch wenn die Omnibus-Initiative der EU eine gewisse Zäsur mit sich bringt). Daher ist zu erwarten, dass sich ESG-Themen auch weiterhin zunehmend in das Gesellschaftsrecht hineindrängen werden, vornehmlich wohl mit der Frage, wie eine effektive ESG Corporate Governance in den verschiedenen Organen der Aktiengesellschaft etabliert werden kann. Damit wird unweigerlich auch die Frage einhergehen, ob und wann Aktiengesellschaften und ihre Vorstände für Verletzungen von ESG-Compliance-Pflichten haftbar gemacht werden können.

Aus Sicht des Verfassers werden vor allem die folgenden vier Fragen die Entwicklung von ESG-Themen im Gesellschaftsrecht über die nächsten Jahre prägen:

1. Ist der Zivilprozess das richtige Forum zur Durchsetzung sozial- und klimapolitischer Ziele („ESG private enforcement“)?
2. Hat die EU mit der Omnibus-Initiative einen Kurswechsel in Sachen ESG-Gesetzgebung eingeleitet?
3. Wohin entwickelt sich die gesellschaftsrechtliche ESG Corporate Governance – wird das „Say on Climate“ für Aktionäre kommen?
4. Wird die Organhaftung zum probaten Mittel für die Erreichung sozialer und klimapolitischer Ziele – und wenn ja, wird sie über die Legalitätspflicht oder eine neue Definition des „Unternehmensinteresses“ ausgestaltet?



**Konstantin Tschöpe**

Rechtsanwalt  
Borris Hennecke Kneisel PartmbB Rechtsanwälte, Köln  
tschoepe@bhk.legal

Alba Ródenas - Borràs, Elisenda Gramunt Puig

# Implicaciones del Brexit en la Cooperación Judicial Civil y Mercantil: El Papel de los Convenios de La Haya de 2005 y 2019

## 1. Introducción

La salida del Reino Unido de la Unión Europea ha supuesto una transformación sustancial en el régimen aplicable a los conflictos transfronterizos y las relaciones en el marco del derecho privado internacional en materia civil y mercantil. En particular, la desvinculación del Reino Unido del Reglamento (UE) n.º 1215/2012 (Reglamento Bruselas I bis) ha generado importantes desafíos en cuanto a la cooperación judicial internacional y al reconocimiento y ejecución de resoluciones judiciales.

Para paliar con este impedimento, el Reino Unido trató de incorporarse, sin éxito, al Convenio de Lugano. Tras ese intento fallido, el Reino Unido ha optado por adherirse a dos instrumentos multilaterales fundamentales: el Convenio de La Haya de 2005 sobre Acuerdos de Elección de Foro y el Convenio de La Haya de 2019 sobre Reconocimiento y Ejecución de Resoluciones Judiciales Extranjeras en Materia Civil o Comercial.

## 2. El Convenio de La Haya de 2005 sobre Acuerdos de Elección de Foro

El Reino Unido ratificó el Convenio de La Haya de 2005 el 28 de septiembre de 2020, con entrada en vigor el 1 de enero de 2021. Este instrumento internacional tiene como finalidad asegurar la eficacia de los acuerdos de elección de foro exclusivos celebrados entre partes en contratos internacionales, reforzando la seguridad jurídica y el respeto de la autonomía de la voluntad de las partes involucradas.

El Convenio impone a los Estados contratantes la obligación de:

- Respetar la elección de foro realizada por las partes;
- Reconocer y ejecutar las resoluciones dictadas por el tribunal elegido, siempre que se cumplan los requisitos establecidos.

La Unión Europea es parte del Convenio desde el 1 de octubre de 2015. La adhesión del Reino Unido tras el Brexit permite mantener un marco supranacional para el reconocimiento de acuerdos de elección de foro, contribuyendo así a la continuidad jurídica en la resolución de controversias internacionales.

## 3. El Convenio de La Haya de 2019 sobre Reconocimiento y Ejecución de Sentencias

El Convenio de La Haya de 2 de julio de 2019 establece un régimen uniforme para el reconocimiento y la ejecución de sentencias extranjeras en materia civil y mercantil. Su objetivo principal es facilitar el acceso a la justicia transfronteriza, reduciendo costes, tanto a nivel económico como de ahorro de tiempo, aportando mayor seguridad jurídica a las relaciones internacionales.

El Reino Unido firmó este Convenio el 12 de enero de 2024, entrando en vigor el pasado 1 de julio de 2025. En el caso de la Unión Europea, el instrumento es aplicable desde el 1 de septiembre de 2023. Por lo tanto, el Convenio de 2019 será aplicable a las resoluciones dictadas en procedimientos iniciados a partir del 1 de julio de 2025.

El Convenio persigue diferentes finalidades en cuanto a reconocimiento y ejecución de sentencias:

- El establecimiento de requisitos mínimos para el reconocimiento y ejecución de sentencias (arts. 5 y 6);
- La enumeración de motivos específicos de denegación (art. 7);
- La exclusión de ciertas materias como el estado civil, capacidad jurídica, sucesiones, transporte de mercancías y pasajeros, así como validez, nulidad y disolución de personas jurídicas y asociaciones, entre otras. Además, también excluye la aplicación al arbitraje y los procedimientos relacionados con el mismo.

El Convenio promueve la eficacia práctica de las resoluciones judiciales al evitar la duplicidad de procedimientos y facilita su circulación transfronteriza sin impedir el reconocimiento fundado en normas internas o en otros tratados internacionales.

## 4. Interrelación entre los Convenios de La Haya de 2005 y 2019

Ambos convenios son complementarios y conforman un marco coherente para la resolución de controversias internacionales en el ámbito civil y mercantil. El Convenio de 2005 se centra en el respeto a los acuerdos de elección de foro, mientras que el de 2019 proporciona una vía para el reconocimiento de sentencias en ausencia de tales acuerdos.

De esta manera, el Convenio de 2019 amplía la cobertura del sistema, garantizando el acceso a la justicia y reduciendo los riesgos y costes inherentes a los litigios transnacionales.

No obstante, ninguno de los dos convenios elimina la necesidad de iniciar el procedimiento de *exequátur*, el cual sigue siendo necesario para obtener el reconocimiento y ejecución de una resolución extranjera. Conforme al artículo 13 del Convenio de 2019, dicho procedimiento se regirá por el Derecho procesal del Estado requerido.

Ambos instrumentos también permiten el reconocimiento parcial de sentencias, así como la ejecución de transacciones judiciales.

## 5. Régimen transitorio y normativa interna española

Conviene recordar que el Reglamento Bruselas I bis continúa siendo aplicable a aquellas resoluciones dictadas antes del 1 de enero de 2021, en virtud del régimen transitorio previsto en el Acuerdo de Retirada entre el Reino Unido y la Unión Europea.

En los casos en que no resulten aplicables ni el Reglamento Bruselas I bis, ni los Convenios de La Haya de 2005 o 2019, o cuando la legislación nacional resulte más favorable (art. 15 del Convenio de 2019), se acudirá a la normativa interna del Estado requerido.

En España, el marco legal aplicable es la **Ley 29/2015, de 30 de julio, de cooperación jurídica internacional en materia civil (LCJI)**, que regula el reconocimiento y ejecución de resoluciones extranjeras mediante el procedimiento de *exequátur*. Aunque esta normativa interna contempla causas de denegación más estrictas que el Convenio

de 2019, la práctica judicial española ha demostrado ser, por lo general, favorable al reconocimiento de sentencias extranjeras.

En el Reino Unido, la norma aplicable es *The Recognition and Enforcement of Judgments (2019 Hague Convention) Regulations 2024* (SI 2024 No. 713).

## 6. Conclusión

La salida del Reino Unido de la Unión Europea ha obligado a redefinir el marco jurídico para la cooperación judicial en materia civil y mercantil. En este contexto, la adhesión del Reino Unido a los Convenios de La Haya de 2005 y 2019 constituye una respuesta que busca garantizar la continuidad y la seguridad jurídica en las relaciones internacionales.

Ambos instrumentos forman un sistema armonizado que promueve la eficacia de las resoluciones judiciales y el respeto de la autonomía de las partes, sin sustituir completamente el papel de los ordenamientos nacionales. La convivencia de estos convenios con el Derecho interno implicará seguir dependiendo del procedimiento de *exequátur*, que se regirá por la LCJI cuando se tenga que celebrar en España.



### Alba Ródenas-Borràs

Abogada LL.M. Prof. de Derecho Internacional Privado UB,  
Augusta Abogados, Barcelona  
a.rodenas@augustaabogados.com



### Elisenda Gramunt Puig

Abogada , Augusta Abogados, Barcelona  
e.gramunt@augustaabogados.com

Alba Ródenas - Borràs, Elisenda Gramunt Puig

# Auswirkungen des Brexit auf die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen: Die Rolle der Haager Übereinkommen von 2005 und 2019

## 1. Einleitung

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union hat zu einer grundlegenden Änderung der Regelung geführt, die auf grenzüberschreitende Streitigkeiten und Beziehungen im Rahmen des internationalen Privatrechts in Zivil- und Handelssachen anwendbar ist. Insbesondere die Entkopplung des Vereinigten Königreichs von der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (Brüssel-Ia-Verordnung) hat erhebliche Herausforderungen in Bezug auf die internationale justizielle Zusammenarbeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen mit sich gebracht.

Um dieses Hindernis zu beseitigen, versuchte das Vereinigte Königreich erfolglos, dem Übereinkommen von Lugano beizutreten. Nach diesem gescheiterten Versuch hat sich das Vereinigte Königreich dafür entschieden, zwei wichtigen multilateralen Instrumenten beizutreten: dem Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen von 2005 und dem Haager Übereinkommen von 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- oder Handelssachen.

## 2. Das Haager Übereinkommen von 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen

Das Vereinigte Königreich hat das Haager Übereinkommen von 2005 am 28. September 2020 ratifiziert und ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Ziel dieses internationalen Instruments ist es, die Wirksamkeit der zwischen den Parteien internationaler Verträge geschlossenen ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarungen zu gewährleisten und die Rechtssicherheit und die Achtung der Willensautonomie der beteiligten Parteien zu stärken.

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, die von den Vertragsparteien vereinbarte Wahl des zuständigen Gerichts zu achten. Außerdem müssen sie die vom gewählten Gericht erlassenen Entscheidungen anerkennen und vollstrecken, sofern die im Übereinkommen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Europäische Union ist seit dem 1. Oktober 2015 Vertragspartei des Übereinkommens. Der Beitritt des Vereinigten Königreichs nach dem Brexit ermöglicht die Beibehaltung eines supranationalen Rahmens für die Anerkennung von Gerichtsstandsvereinbarungen und trägt damit zur rechtlichen Kontinuität bei der Beilegung internationaler Streitigkeiten bei.

## 3. Das Haager Übereinkommen von 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Mit dem Haager Übereinkommen vom 2. Juli 2019 wird eine einheitliche Regelung für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen geschaffen. Ihr Hauptziel besteht darin, den Zugang zum grenzüberschreitenden Recht zu erleichtern, die Kosten sowohl wirtschaftlich als auch zeitlich zu senken und die Rechtssicherheit in den internationalen Beziehungen zu erhöhen.

Das Vereinigte Königreich hat dieses Übereinkommen am 12. Januar 2024 unterzeichnet und tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Im Falle der Europäischen Union ist das Instrument ab dem 1. September 2023 anwendbar. Daher wird das Übereinkommen von 2019 auf Entscheidungen anwendbar sein, die in Verfahren ergehen, die am oder nach dem 1. Juli 2025 eingeleitet wurden.

Das Übereinkommen verfolgt unterschiedliche Zwecke in Bezug auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen:

- Festlegung von Mindestvorschriften für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen (Art. 5 und 6);
- die Liste der spezifischen Eintragungshindernisse (Art. 7);
- Der Ausschluss bestimmter Angelegenheiten wie Familienstand, Rechtsfähigkeit, Erbschaft, Transport von Gütern und Personen sowie Gültigkeit, Nichtigkeit und Auflösung von juristischen Personen und Vereinigungen, um nur einige zu nennen. Darüber hinaus schließt sie auch die Anwendung in einem Schiedsverfahren und damit zusammenhängende Verfahren aus.

Das Übereinkommen fördert die praktische Wirksamkeit gerichtlicher Entscheidungen, indem es Doppelverfahren vermeidet und ihren grenzüberschreitenden Verkehr erleichtert, ohne die Anerkennung auf der Grundlage innerstaatlicher Vorschriften oder anderer internationaler Verträge zu behindern.

## 4. Wechselbeziehung zwischen den Haager Übereinkommen von 2005 und 2019

Beide Abkommen ergänzen sich und bilden einen kohärenten Rahmen für die Beilegung internationaler Streitigkeiten im Zivil- und Handelsbereich. Das Übereinkommen von 2005 konzentriert sich auf die Einhaltung von Gerichtsstandsvereinbarungen, während das Übereinkommen von 2019 einen Weg für die Anerkennung von Entscheidungen bietet, wenn solche Vereinbarungen nicht getroffen wurden.

Auf diese Weise erweitert das Übereinkommen von 2019 den Geltungsbereich des Systems, garantiert den Zugang zum Recht und verringert die Risiken und Kosten, die mit grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten verbunden sind.

Keines der beiden Übereinkommen beseitigt jedoch die Notwendigkeit, das *Exequaturverfahren einzuleiten*, das nach wie vor erforderlich ist, um die Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung zu erwirken. Nach Art. 13 des Übereinkommens von 2019 unterliegt ein solches Verfahren dem Verfahrensrecht des ersuchten Staates.

Beide Instrumente ermöglichen auch die teilweise Anerkennung von Urteilen sowie die Vollstreckung gerichtlicher Vergleiche.

## 5. Übergangsregelung und innerstaatliches spanisches Recht

Es sei daran erinnert, dass die Brüssel-Ia-Verordnung im Rahmen der im Austrittsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der

Europäischen Union vorgesehenen Übergangsregelung weiterhin für Beschlüsse gilt, die vor dem 1. Januar 2021 erlassen wurden.

In Fällen, in denen weder die Brüsseler Verordnungen noch die Haager Übereinkommen von 2005 oder 2019 anwendbar sind oder in denen die nationalen Rechtsvorschriften günstiger sind (Artikel 15 des Übereinkommens von 2019), werden die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchten Staates herangezogen.

In Spanien ist der anwendbare Rechtsrahmen das **Gesetz 29/2015 vom 30. Juli über die internationale justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen (LCJI)**, das die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile im Rahmen des Exequaturverfahrens regelt. Obwohl diese innerstaatlichen Rechtsvorschriften strengere Eintragungshindernisse vorsehen als das Übereinkommen von 2019, hat sich die spanische Gerichtspraxis im Allgemeinen zugunsten der Anerkennung ausländischer Entscheidungen erwiesen.

Im Vereinigten Königreich ist der anwendbare Standard die *Recognition and Enforcement of Judgments (2019 Hague Convention) Regulations 2024 (SI 2024 Nr. 713)*.

## 6. Fazit

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union hat eine Neudefinition des Rechtsrahmens für die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen erzwungen. In diesem Zusammenhang stellt der Beitritt des Vereinigten Königreichs zu den Haager Übereinkommen von 2005 und 2019 eine Reaktion dar, die darauf abzielt, Kontinuität und Rechtssicherheit in den internationalen Beziehungen zu gewährleisten.

Beide Instrumente bilden ein harmonisiertes System, das die Wirksamkeit gerichtlicher Entscheidungen und die Achtung der Autonomie der Parteien fördert, ohne die Rolle des nationalen Rechts vollständig zu ersetzen. Die Koexistenz dieser Abkommen mit innerstaatlichem Recht wird bedeuten, dass sie weiterhin *vom Exequaturverfahren abhängig sein* werden, das dem LCJI unterliegt, wenn es in Spanien geschlossen werden muss.



**Alba Ródenas-Borràs**

Abogada LL.M. Prof. de Derecho Internacional Privado UB,  
Augusta Abogados, Barcelona  
a.rodenas@augustaabogados.com



**Elisenda Gramunt Puig**

Abogada  
Augusta Abogados, Barcelona  
e.gramunt@augustaabogados.com

Frank Müller

## STEUERRECHT 2025 (TEIL 3)

### Inhalt

#### A. „Beckham“ - Beginn und Ende des Zeitraums der Sonderregelung

Unterscheidung zwischen Zeitpunkt des Umzugs, Anmeldung in Spanien und dem steuerlich maßgebenden Moment

#### B. Möglichkeiten der Nutzung des „Beckham-Status“ durch den Gesellschafter- Geschäftsführer einer deutschen GmbH

Vergleich zwischen der Option als Geschäftsführer einer (nicht vermögensverwaltenden) Gesellschaft (Art. 93.1.b LIRPF) und der des von ENISA zertifizierten innovativen Unternehmers oder Fachmanns (Art. 93.1.c LIRPF)

#### C. „Beckham“ – Steuer auf ständigen Wohnsitz in Spanien

Neue Kriterien - Entscheidung des TEAC zur Besteuerung des Wohnsitzes in Spanien

Steuerliche Ansässigkeitsbescheinigung und Art. 93 LIRPF

#### D. Anteilsverkauf Spanien

Erläuterungen zur Übertragung von Geschäftsanteilen und Aktien, steuerliche Folgen und Auswirkungen der Änderungen des deutsch-spanischen Doppelbesteuerungsabkommens durch das MLI in 2025

#### A. Beckham - Beginn und Ende des Zeitraums der Sonderregelung

Das sogenannte „Beckham Law“ (Sondersteuerregime für Entsandte) ermöglicht in Spanien, unter bestimmten Bedingungen trotz unbeschränkter Steuerpflicht für mehrere Jahre wie ein beschränkt Steuerpflichtiger besteuert zu werden. Die Option zur Anwendung dieses Regimes muss aktiv beantragt werden. Die Regelung betrifft meist Expats, hochqualifizierte Arbeitskräfte oder versetzte Mitarbeiter, die nach Spanien umziehen und dort mindestens fünf Jahre zuvor nicht ansässig waren. Sie gilt ab dem Jahr, in dem der Antragsteller in Spanien steuerlich ansässig wird. Der Beitrag soll häufig auftretende Zweifel bzgl. des Beginns und des Endes des Zeitraums der Sonderregelung ausräumen.

Das Sonderregime knüpft (für bestimmte Fälle) an die Regelungen des spanischen EinkStG für beschränkt Steuerpflichtige (LIRNR) an. Demgemäß erfolgt die Festsetzung der Steuerpflicht („deuda tributaria“) im Einklang mit den Regeln für beschränkt Steuerpflichtige (Nicht Residentensteuer (für bestimmte Einkünfte)).

Eine Person wird gemäß Art. 9 des spanischen EinkStG in Spanien steuerlich ansässig, wenn mindestens einer der folgenden Punkte im Kalenderjahr zutrifft:

- sie hält sich mehr als 183 Tage im Jahr in Spanien auf, oder
- sie hat den wirtschaftlichen oder familiären Mittelpunkt in Spanien.

Wer im Umzugsjahr (2025) weniger als 183 Tage in Spanien ansässig ist, wird also idR. erst ab dem Folgejahr (2026) als steuerlich ansässig angesehen.

#### Zusammenhang zwischen LIRPF, Art. 9, Art. 93 und LIRNR

- Das LIRPF („Ley del Impuesto sobre la Renta de las Personas Físicas“, Gesetz 35/2006) ist das spanische Einkommensteuergesetz, das grundsätzlich für steuerlich ansässige Personen (sogen. Residente) gilt.

- Art. 9 LIRPF bestimmt, wer als steuerlich ansässig in Spanien gilt, also unter welchen Umständen eine Person als in Spanien steuerlich ansässig behandelt wird.
- Art. 93 LIRPF regelt den “Régimen especial para trabajadores desplazados a territorio español” (das sogenannte „Beckham Regime“) – das Sondersteuersystem, das bestimmten Personen, die in Spanien ihre Steuerresidenz durch Übersiedlung erwerben, erlaubt, unter besonderen Bedingungen zu versteuern.
- Das LIRNR (“Ley del Impuesto sobre la Renta de No Residentes“, Reform 5/2004 und Ergänzungen) ist das Gesetz, das die Besteuerung von “Nicht-Residenten” in Spanien regelt (d.h. Personen, die in Spanien Einkünfte haben, aber nicht steuerlich ansässig sind).

Art. 93 LIRPF erlaubt in bestimmten Fällen, auch wenn man in Spanien ansässig wird, einige Einkünfte nach den Regeln der LIRNR zu besteuern („tributar por el IRNR“), mit gewissen Modifikationen.

#### Prüfungsreihe Sonderregime in der Praxis:

##### 1. Feststellung steuerliche Ansässigkeit

Bevor überhaupt das Beckham-Regime (Art. 93) greifen kann, muss geprüft werden, ob und ab wann eine Person steuerlich in Spanien ansässig ist. Dafür dient Art. 9 LIRPF. Nur wenn die Voraussetzungen (z. B. > 183 Tage Aufenthalt, Zentrum der wirtschaftlichen Interessen, familiärer Mittelpunkt) erfüllt sind, ist man steuerlich in Spanien ansässig. Art. 9 ist eine generelle Norm zur Ansässigkeit.

##### 2. Option für das Sonderregime (Art. 93)

Sobald eine Person durch Übersiedlung nach Spanien steuerlich ansässig wird, kann sie unter den in Art. 93 genannten Bedingungen wählen, dass für gewisse Einkünfte das Steuersystem für nicht steuerlich Ansässige (Nicht-Residente (IRNR / LIRNR)) angewendet wird, während sie formal als Ansässiger („Residente“) gilt.

Art. 93 führt aus:

“Natürliche Personen, die infolge ihres Zuzugs ihren steuerlichen Wohnsitz nach Spanien erwerben, können wählen, nach dem Einkommensteuergesetz für Nichtansässige besteuert zu werden – und zwar für das Steuerjahr, in dem der Wechsel (des steuerlichen Wohnsitzes) erfolgt, sowie für die fünf darauf folgenden Steuerjahre.”

Damit ist klargestellt, dass das Sonderregime ab dem Jahr der tatsächlichen Annahme des Steuerwohnsitzes durch Übersiedlung greift.

##### 3. Anknüpfung an LIRNR

Art. 93 legt ausdrücklich fest, dass für bestimmte Einkünfte (z. B. solchen, die „ohne Betriebsstätte“ in Spanien erzielt werden) die Regeln der LIRNR angewendet werden, jedoch mit gewissen Sonderregeln.

Es heißt:

„Die Anwendung dieses Sonderregimes hat zur Folge, dass die Einkommensteuerschuld (IRPF) nach den Vorschriften des Gesetzes über die Einkommensteuer für Nichtansässige (LIRNR) ermittelt wird – mit den folgenden Besonderheiten ...“

Das bedeutet, man ist oder bleibt steuerlich Ansässiger („Residente fiscal“), aber **der Steuerpflichtige versteuert bestimmte Einkünfte so, als würde er der „Nicht-Residentensteuer“ unterliegen**, modifiziert durch zusätzliche Regeln.

#### 4. Schlussfolgerung: Zeitpunkt des Beginns

Wegen Punkt 1 (Art. 9) wird nicht ab dem bloßen Umzugsdatum, sondern **ab dem Jahr, in dem die Voraussetzungen zur steuerlichen Ansässigkeit erfüllt sind**, gezählt. Erst dann wird die Option des Regimes nach Art. 93 möglich. Deshalb beginnt das „Beckham-Regime“ nicht im Umzugsjahr, sofern in diesem Jahr die Ansässigkeit noch nicht erreicht ist (z. B. bei Aufenthalt unter 183 Tagen).

Ab dem Umzugsdatum besteht aber – unabhängig von dem Sondersteuerregime – sofern der Aufenthalt in dem Umzugsjahr unter 183 Tagen liegt, beschränkte Steuerpflicht in Spanien.

Das bedeutet, wer nicht in Spanien ansässig ist, unterliegt der Nicht-Residentensteuer (IRNR) nur auf Einkünfte mit Quelle in Spanien. Einkünfte, die ihren Ursprung in Spanien haben sind z. B. Gehalt für Arbeit in Spanien, Mieteinnahmen aus spanischer Immobilie, etc..

Dies regelt Artikel 5 der “Ley del Impuesto sobre la Renta de no Residentes” (LIRNR):

“Als Steuerpflichtige im Rahmen dieser Steuer werden natürliche Personen angesehen[...], die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im spanischen Hoheitsgebiet haben, aber Einkünfte daraus erzielen.“

Daraus folgt für die Dauer des Beckham-regimes, erst im Folgejahr kommt es zum Übergang zur unbeschränkten Steuerpflicht.

Der Steuersatz für Nicht-Residenten in Spanien (IRNR – “Impuesto sobre la Renta de No Residentes”) beträgt in diesem Fall grds. 24 % auf Einkünfte aus Arbeit (z. B. Gehalt) in Spanien. Allerdings gilt für Staatsbürger eines EU- oder EWR-Landes (z. B. Deutschland, Österreich), ein reduzierter Satz von 19 % auf Einkünfte aus Spanien.

Artikel 115 der Durchführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz (IRPF) stellt klar:

„Artikel 115. Dauer.

[...] Für diese Zwecke gilt als Steuerzeitraum, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz in Spanien begründet, das erste Kalenderjahr, in dem er sich nach seiner Verlegung für mehr als 183 Tage im spanischen Staatsgebiet aufhält.“

#### Berechnungsbeispiele Beckham Zeitraum

1: Einreise am 01.01.2025

Wenn eine Person am 1. Januar 2025 nach Spanien zieht und das ganze Jahr über dort bleibt, gilt sie für das Jahr 2025 als steuerlich ansässig. Wird der Antrag auf das Beckham-Regime in diesem Jahr gestellt und bewilligt, findet der Sondersteuersatz von 24 % bereits ab dem 1. Januar 2025 Anwendung.

Das Regime gilt dann für sechs vollständige Kalenderjahre, also von 2025 bis einschließlich 2030.

2: Einreise im September 2025

Zieht eine Person erst im September 2025 nach Spanien, überschreitet

sie im laufenden Kalenderjahr nicht die 183-Tage-Grenze. Sie gilt daher im Jahr 2025 nicht als steuerlich ansässig. Für die Monate von September bis Dezember beträgt der Einkommensteuersatz 19 % gelten, sofern sie EU-Bürger ist.

Ab dem 1. Januar 2026, wenn sich voraussichtlich der steuerliche Wohnsitz begründet, kann dann bei genehmigtem Antrag das Beckham-Regime zur Anwendung kommen. Dieses würde dann bis einschließlich 2031 gelten und ebenfalls sechs vollständige Steuerjahre abdecken.

#### Beckham - Fünf Jahre Abwesenheit

In manchen Fällen von ins Ausland gezogenen Rückkehrern nach Spanien, seien dies spanische Staatsangehörige oder aber ausländische, nach Spanien entsandte, die aus Spanien weggezogen waren, stellt sich die Frage, ob und ab welchem Zeitpunkt ein erneuter Antrag auf die Sonderregelung gestellt werden kann.

Problematisch werden kann dabei die Berechnung, wenn der Wegzug aus Spanien nicht zum Jahresende erfolgte, sondern im Verlaufe des Jahres.

Denn das spanische Finanzamt geht in manchen Fällen davon aus, dass eine Person weiterhin in Spanien unbeschränkt steuerpflichtig ist, selbst wenn sie sich u. U. nur wenige Tage in diesem Jahr im Land aufgehalten hat. Es wird dabei argumentiert, die steuerliche Ansässigkeit hänge nicht nur von der Anzahl der Aufenthaltstage ab (> 183 Tage), sondern auch von anderen Faktoren, wie den wirtschaftlichen (und persönlichen) Verbindungen zu Spanien.

Das bedeutet, auch wer physisch in einem Jahr überwiegend im Ausland lebt, kann mglw. in Einzelfällen weiterhin als steuerlich ansässig in Spanien angesehen werden, wenn er wesentliche wirtschaftliche Interessen im Land beibehält, so

z. B.:

1. Wesentliche Einkünfte aus Spanien beziehen, wie

- Mieteinnahmen aus Immobilien in Spanien.
- Für ein spanisches Unternehmen arbeiten, auch remote.
- Dividenden oder Kapitalerträge aus spanischen Quellen erhalten.
- Abfindungen aus einer Vertragsbeendigung

2. Ein aktives Unternehmen oder eine Geschäftstätigkeit in Spanien besitzen

- Eigentümer eines Unternehmens sein, die von Spanien aus operiert.
- Als Geschäftsführer, Gesellschafter oder leitender Angestellter tätig sein.

3. Wichtige Investitionen in Spanien behalten

- Aktien, Fonds oder aktive Bankkonten mit bedeutenden Bewegungen.
- Immobilien mit wirtschaftlicher Aktivität (z. B. Ferienvermietungen).

4. von einem spanischen Unternehmen Rechnungen stellen

- Wer als Selbständiger aus Spanien heraus tätig ist oder über ein Unternehmen dort abrechnet.

Zwar führen solche Sachverhalte, wie eine Immobilie in Spanien, ein Bankkonto oder Investitionen natürlich nicht automatisch zu einer steuerlichen Ansässigkeit, können aber vom spanischen Finanzamt als

Indizien gewertet werden, insbesondere wenn es davon ausgeht, dass der wirtschaftliche Mittelpunkt weiterhin in Spanien liegt.

In diesen Fällen wird mit dem Wortlaut des Artikel 9 des spanischen Einkommensteuergesetzes ("Ley del IRPF") argumentiert:

..... „ der wesentliche Mittelpunkt oder die Basis der wirtschaftlichen Aktivitäten oder Interessen – direkt oder indirekt – sich in Spanien befindet.“

Das spanische Finanzamt kann in solchen Fällen u. a. Informationen von Dritten anfordern oder internationale Abkommen zum Informationsaustausch nutzen und bspw. die in anderen Ländern erklärten Einkünfte überprüfen, analysieren wo Kunden, Vermögenswerte und Bankbewegungen vorliegen, etc..

Dies gilt auch für Staatsangehörige aus Ländern mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Spanien besteht, wie Deutschland, aber mit folgenden Anmerkungen.

Das DBA schützt, dies aber nicht automatisch. Ein Doppelbesteuerungsabkommen regelt u.a., in welchem Land Steuerpflicht besteht, um eine doppelte Besteuerung zu vermeiden. Aber das DBA verhindert nicht von vorneherein, dass jedes Land für sich von dortiger unbeschränkter Steuerpflicht ausgeht.

Das bedeutet, Spanien prüft nach nationalem Recht, ob eine Person als „Residente fiscal“ (steuerlich ansässig) gilt (->183 Tage oder wirtschaftlicher Mittelpunkt), wie oben erläutert, Deutschland prüft nach deutschem Steuerrecht, die dortige unbeschränkte Steuerpflicht (meist mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt).

Sofern beide Länder zur steuerlichen Ansässigkeit kommen, greift das DBA, um den Konflikt zu lösen, mithilfe der sogenannten „Tie-Breaker-Regeln“ (Artikel 4 DBA). Das bedeutet, wenn beide Länder der Auffassung sind, dass steuerliche Ansässigkeit vorliegt, dann entscheiden die folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge:

- Ständiger Wohnsitz
- Persönlicher und wirtschaftlicher Mittelpunkt (Mittelpunkt der Lebensinteressen).
- Gewöhnlicher Aufenthalt
- Staatsangehörigkeit und, falls dies nicht zur Entscheidung führt, schließlich ein Verständigungsverfahren zwischen den Staaten.

Beispiel: Wenn ein Arbeitnehmer im Jahr 2020 nach Spanien entsandt war und dort bis März lebte, bevor er nach Deutschland zurückkehrte, ist zu fragen:

- Gilt 2020 als das letzte Jahr der steuerlichen Ansässigkeit in Spanien?
- Wären die fünf Jahre der Abwesenheit dann 2021 bis 2025?
- Könnte er (erst) 2026 nach Spanien zurückkehren und, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, das Steuerregime für „Impatriados“ erneut in Anspruch nehmen?

Oder, ob er als nicht steuerlich ansässig im Jahr 2020 betrachtet wird, da er Spanien im März endgültig verlassen hat und sich nicht 183 Tage im Land aufhielt.

Dies hängt, unabhängig der 183-Tageregelung entscheidend davon ab, ob Spanien davon ausgeht, dass dort nicht der Mittelpunkt der wirtschaftlichen oder familiären Interessen besteht.

Sofern sich der Steuerpflichtige weniger als 183 Tage in Spanien aufhielt und der Lebensmittelpunkt (Familie, Geschäft usw.) in Deutschland und nicht weiterhin in Spanien war, würde er in diesem Jahr nicht als steuerlicher Einwohner Spaniens gelten.

Wie ausgeführt, schützen DBA nicht vor doppelter Einstufung als Steuerpflichtiger in zwei Ländern, sondern nur, ggf. nach entsprechenden Verfahren, am Ende doppelter Steuerzahlung.

Zur Vermeidung der Qualifizierung der steuerlichen Ansässigkeit ist also auf Folgendes zu achten:

- Aufenthalt < 183 Tage in Spanien
- Keine wesentlichen wirtschaftlichen Interessen mehr in Spanien
- Meldewohnsitz („empadronamiento“) abmelden
- Gemeindlich und steuerlich in einem anderen Land melden (und dies belegen zu können)

#### Fazit Beckham Zeitraum:

Das Beckham-Regime greift ab dem ersten Kalenderjahr, in dem der Steuerpflichtige nach seiner Verlegung nach Spanien mehr als 183 Tage im Land verbringt.

Es ist nicht erforderlich, die 183 Tage vollständig abzuwarten, bevor das Sonderregime zur Anwendung kommt. Sobald klar ist, dass diese Schwelle im laufenden Kalenderjahr überschritten wird, gilt das Regime für das gesamte Jahr.

Diese Auslegung der Dauer des Beckham-Sonderregimes anhand des Kalenderjahres stellt sicher, dass dieses im Jahr des tatsächlichen steuerlichen Wohnsitzwechsels aktiviert wird und für das gesamte Steuerjahr Klarheit hinsichtlich der Besteuerung besteht.

Nach einem Wegzug aus Spanien erneut Zuziehende haben unbeschadet der 183-Tage-Regelung besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob das spanische Finanzamt im Wegzugsjahr nicht mit einem Mittelpunkt der wirtschaftlichen oder familiären Interessen in Spanien argumentieren kann.

## B. Möglichkeiten der Nutzung des „Beckham-Status“ durch den Gesellschafter-Geschäftsführer einer deutschen GmbH

Vergleich zwischen der Option als Geschäftsführer einer (nicht vermögensverwaltenden) Gesellschaft (Art. 93.1.b LIRPF) und der des von ENISA zertifizierten innovativen Unternehmers oder Fachmanns (Art. 93.1.c LIRPF)

### I. Ausgangslage

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer, mit steuerlichem Wohnsitz in Deutschland, beabsichtigt, seinen Wohnsitz nach Spanien zu verlegen, mit dem Ziel, dort ein Unternehmen zu gründen und zu leiten. Dabei möchte er die steuerlichen Vorteile des in Artikel 93 LIRPF vorgesehenen Sondersteuerregimes für nach Spanien entsandte Arbeitnehmer (bekannt als „Beckham-Regime“) nutzen.

Er war während der letzten fünf Steuerjahre nicht steuerlich in Spanien ansässig und erfüllt damit eine der allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung des Regimes.

Ziel ist es, die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Beckham-Regimes in den beiden für den vorliegenden Fall relevanten Varianten zu analysieren:

### 1. Als Geschäftsführer einer Gesellschaft (Artikel 93.1.b LIRPF):

Hierbei werden die rechtlichen und materiellen Bedingungen dargestellt, die das Unternehmen erfüllen muss, die steuerliche Qualifizierung der vom Steuerpflichtigen erzielten Einkünfte sowie die erforderlichen Nachweise, die dem Antrag auf Anwendung des Regimes beizufügen sind.

### 2. Als von ENISA zertifizierter innovativer Unternehmer oder Fachmann (Artikel 93.1.c LIRPF):

Dabei werden die von ENISA geforderten Innovations- und wirtschaftlichen Kriterien erläutert, das Verfahren zur Beantragung und Erlangung der erforderlichen Zertifizierung beschrieben, sowie die rechtlichen und praktischen Vorteile dieser Variante insbesondere für technologische oder innovative Start-up-Projekte in der Anfangsphase dargestellt.

## II. Anwendbarer Rechtsrahmen

- Gesetz 35/2006 vom 28. November über die Einkommensteuer natürlicher Personen (LIRPF), Artikel 93.1.b und 93.1.c.
- Verordnung zur Einkommensteuer (IRPF-Verordnung), Königlicher Erlass 439/2007, Artikel 113 bis 120.
- Gesetz 27/2014 über die Körperschaftsteuer (LIS), Artikel 5.2 (vermögensverwaltende Gesellschaft) und 18 (verbundene Unternehmen).
- Gesetz 14/2013 zur Förderung von Unternehmern und ihrer Internationalisierung, Artikel 70 und 71 (ENISA-Zertifizierung).
- Königliches Gesetzesdekret 13/2022, das die Anwendungsfälle des sogenannten Beckham-Regimes erweitert.

## III. Option 1:

### Geschäftsführer einer (nicht vermögensverwaltenden) Gesellschaft (Art. 93.1.b LIRPF)

#### 1. Beschreibung des Sachverhalts

Artikel 93.1.b LIRPF ermöglicht die Inanspruchnahme des sogenannten Beckham-Regimes, wenn der Umzug nach Spanien infolge der Übernahme der Position eines Geschäftsführers einer in Spanien ansässigen Gesellschaft erfolgt.

Die wesentliche Voraussetzung liegt in der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft und in der Beteiligung des Geschäftsführers. Darüber hinaus muss die in Artikel 93.1.c LIRPF vorgesehene allgemeine Bedingung erfüllt sein, wonach der Steuerpflichtige **keine** Einkünfte erzielen darf, die als durch eine in Spanien gelegene **Betriebsstätte** erwirtschaftet gelten.

Daher ist die Analyse der Gesellschaft und der Art der vom Geschäftsführer bezogenen Vergütung ausschlaggebend, um die korrekte Anwendung des Regimes zu beurteilen.

#### 2. Art der Gesellschaft und Beteiligungsgrenzen

Wenn die Gesellschaft nicht vermögensverwaltend ist (gemäß Art. 5.2 LIS), kann der Geschäftsführer jede beliebige Beteiligungshöhe halten, sogar mehr als 25 %.

Handelt es sich hingegen um eine vermögensverwaltende Gesellschaft, darf der Geschäftsführer keinen Anteil von 25 % oder mehr besitzen, da er in diesem Fall gemäß Artikel 18 LIS als verbundene Person gilt – was die Anwendung des Beckham-Regimes ausschließt.

### 3. Voraussetzungen für eine „nicht vermögensverwaltende“ Gesellschaft

Gemäß Artikel 5.2 des Körperschaftsteuergesetzes (LIS) gilt eine Gesellschaft als nicht vermögensverwaltend, wenn mehr als die Hälfte ihres Vermögens einer wirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet ist.

Daher muss mindestens 50 % des Gesamtvermögens aus Vermögenswerten und Rechten bestehen, die für die wirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden, wie beispielsweise Computer, Lizenzen, eigene Software, technische Ausstattung oder gewerblich genutzte Mietobjekte.

Die spanische Steuerverwaltung (AEAT) kann den Nachweis entsprechender Unterlagen verlangen – etwa Verträge, Rechnungen über Anfangsinvestitionen, Geschäftspläne oder Protokolle der Gesellschafterversammlung –, um zu belegen, dass die wirtschaftliche Tätigkeit tatsächlich begonnen hat oder unmittelbar bevorsteht. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft nicht nur dem bloßen Halten von Vermögenswerten dient.

Erfüllt die Gesellschaft die Voraussetzungen, um als nicht vermögensverwaltend eingestuft zu werden, kann der Geschäftsführer sogar 100 % der Anteile am Gesellschaftskapital halten, ohne dass dies die Anwendung des Beckham-Regimes ausschließt.

#### 4. Einstufung der Arbeitseinkünfte

Neben der Art der Gesellschaft ist es entscheidend, die korrekte steuerliche Qualifizierung der vom Geschäftsführer bezogenen Vergütung festzulegen, da diese Variante des Sonderregimes grds. nur Einkünfte aus **nichtselbständiger Arbeit** umfasst. In der Praxis kann die Anwendung des Beckham-Regimes gefährdet sein, wenn die Steuerverwaltung (AEAT) oder die Sozialversicherung der Auffassung sind, dass die vom Geschäftsführer ausgeübten Tätigkeiten einen selbständigen oder freiberuflichen Charakter haben und nicht als abhängige oder solcher gleichgestellten Beschäftigung gelten.

Damit die Vergütungen als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit eingestuft werden können (grds. die einzigen, die unter das Spezialregime fallen), dürfen sie ausschließlich aus Funktionen des Amtes des Geschäftsführers stammen – also aus Leitungs-, Kontroll- oder Vertretungsfunktionen, die durch die Gesellschafterversammlung oder die Satzung bestimmt wurden, ohne eigene Autonomie oder unternehmerisches Risiko, und sie müssen über eine Gehaltsabrechnung oder bloßen Überweisungsbeleg, mit Steuerabzug, ausgezahlt werden.

## Exkurs

### Alleingesellschafter-Geschäftsführer gesellschaftsrechtlich, arbeitsrechtlich, sozialversicherungsrechtlich, steuerrechtlich:

In Deutschland kann zivilrechtlich ein Alleingesellschafter-Geschäftsführer keinen echten Arbeitsvertrag mit „seiner“ GmbH abschließen, da es an der persönlichen Abhängigkeit als einer der wesentlichen Voraussetzung eines Arbeitsverhältnisses fehlt. Ein Arbeitsverhältnis setzt nach § 611a BGB voraus, dass der Arbeitnehmer weisungsgebunden und in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers eingegliedert ist.

Ein Alleingesellschafter-Geschäftsführer ist aber:

- Herr seiner eigenen Weisungen,
- nicht weisungsgebunden,
- kann sich selbst jederzeit abberufen oder seinen Vertrag ändern.

Daher besteht keine persönliche Abhängigkeit, sondern eine organisatorische und wirtschaftliche Selbstständigkeit und kein Arbeitsverhältnis, sondern ein Organverhältnis (gesellschaftsrechtliches Anstellungsverhältnis). Ein Arbeitsvertrag kann zwar formell geschlossen werden, ist aber arbeitsrechtlich unwirksam (Scheinarbeitsverhältnis). Es besteht kein Arbeitsrechtsschutz (z. B. Kündigungsschutz, Urlaubsgesetz, Mutterschutz, Betriebsrat etc.),

Sozialversicherungsrechtlich wird bei einem Alleingesellschafter-Geschäftsführer grds. angenommen, dass er nicht abhängig beschäftigt ist, da er maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft hat (bis hin zur Selbstbestimmung über seine Tätigkeit und Vergütung), so dass er nicht als Arbeitnehmer, sondern als Selbstständiger gilt und keine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung) möglich ist. Es besteht Versicherungspflicht in der privaten Krankenversicherung oder freiwillig in der gesetzlichen.

Auch steuerlich kann der Alleingesellschafter-Geschäftsführer zwar Gehalt von seiner GmbH beziehen, aber nicht im arbeitsrechtlichen Sinne. Die Vergütung gilt als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG), Lohnsteuer wird einbehalten, obwohl er arbeitsrechtlich und sozialversicherungsrechtlich kein Arbeitnehmer ist.

Ein Alleingesellschafter-Geschäftsführer ist:

- Gesellschaftsrechtlich: Organ der GmbH (kein Arbeitnehmer)
- Arbeitsrechtlich: Nicht abhängig beschäftigt (arbeitet für sich selbst)
- Sozialversicherungsrechtlich: Selbstständig (keine Versicherungspflicht)
- Steuerrechtlich: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)

In den drei verschiedenen Rechtsgebieten gelten mithin unterschiedlichen Kriterien.

Und genau das ist der Kern des „Widerspruchs“.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) liegt ein Dienstverhältnis i.S.d. § 19 EStG vor, wenn eine Person „in einem tatsächlichen oder rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zur Gesellschaft steht und seine Arbeitskraft schuldet.“

Das gilt auch dann, wenn er Gesellschafter ist – selbst wenn er beherrschenden Einfluss hat.

Denn:

- Er erhält eine laufende Vergütung für persönlich geleistete Arbeit.
- Diese Vergütung steht im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis zur GmbH.
- Sie ist keine Gewinnausschüttung (also kein Kapitalertrag nach § 20 EStG),
- sondern Entgelt für Arbeit, also nach § 19 EStG steuerbar.

Gleich, ob weisungsgebunden oder nicht, die Tätigkeit wird für (die „eigene“) GmbH erbracht, womit es steuerlich Einkünfte aus Arbeitsleistung sind.

Die Einkünfte gelten nicht aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG), da der Geschäftsführer nicht selbständig gegenüber Dritten tätig ist, sondern für „seine“ GmbH arbeitet.

Er hat kein eigenes Unternehmer-Risiko außerhalb der GmbH, das wirtschaftliche Risiko trägt die Gesellschaft, nicht er persönlich. Die

GmbH ist die selbständige Einheit, der Geschäftsführer ist (steuerlich gesehen) „unselbständig“ gegenüber ihr – auch wenn er sie beherrscht.

Für das deutsche Steuerrecht (§ 19 EStG) ist entscheidend, dass der Alleingesellschafter-Geschäftsführer eine Vergütung für seine persönliche Tätigkeit erhält, gleich, ob diese

- rein leitend/organisatorisch (klassische Geschäftsführungsaufgaben) oder
- auch operativ (z. B. Mitarbeit in Produktion, Vertrieb, Entwicklung etc.) ist.

Beide Tätigkeiten (organisatorisch und operativ) können in einer Person zusammenfallen, ohne dass sich die steuerliche Zuordnung ändert. Aus steuerlicher Sicht darf der Geschäftsführer im Unternehmen über seine Geschäftsführertätigkeit hinaus selbst „Hand anlegen“.

Die Vergütung bleibt „Gehalt“ der GmbH an ihren Geschäftsführer. Solange diese Vergütung nicht als Gewinnanteil (Dividende) gezahlt wird, sondern als Gegenleistung für Arbeit, gilt sie als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG).

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) und die Sozialgerichte unterscheiden sehr wohl danach, ob die Tätigkeit rein organschaftlich oder tatsächlich arbeitnehmerähnlich ist.

Hier ist der entscheidende Punkt:

- Wenn der Geschäftsführer beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft hat (z. B. alleiniger Gesellschafter oder > 50 % Anteil), dann gilt er immer als selbstständig, auch wenn er operativ mitarbeitet.
- Wenn er nicht beherrschend beteiligt ist, kann operative Mitarbeit zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung führen.

Das bedeutet:

- Der Alleingesellschafter-Geschäftsführer darf selbstverständlich „mitarbeiten“
- Aber sozialversicherungsrechtlich ändert das nichts an seiner Selbstständigkeit.
- Steuerlich bleibt es trotzdem nichtselbständige Arbeit (§ 19 EStG).

**In Spanien** hängt die Möglichkeit eines Geschäftsführers, ein Gehalt als Arbeitnehmer zu beziehen, grds. davon ab, **welche tatsächliche Rolle** er im Unternehmen spielt, **wie hoch sein Beteiligungsanteil ist** und **welches rechtliche Verhältnis** (arbeitsrechtlich oder handelsrechtlich) er zur Gesellschaft hat.

Das **Amt des Geschäftsführers** kann **unentgeltlich oder vergütet** sein, sofern dies die Satzung erlaubt.

Ein Geschäftsführer kann **nur dann ein Gehalt als Arbeitnehmer** beziehen, wenn die **folgenden Bedingungen gleichzeitig** erfüllt sind:

**A. Er hat ein echtes Arbeitsverhältnis, das sich von seiner Geschäftsführerfunktion unterscheidet.**

Das bedeutet:

1. Er übt technische oder leitende Funktionen aus, die **nicht direkt aus dem Amt des Geschäftsführers** hervorgehen (z. B. Finanzdirektor, Produktionsleiter, IT-Spezialist usw.).

2. Er steht in einem **abhängigen Beschäftigungsverhältnis**: Er arbeitet **unter der Weisung der Organe der Gesellschaft**, mit festgelegtem **Arbeitszeitplan und Vergütung**, wie jeder andere Arbeitnehmer.

**B. Die Satzung untersagt keine Vergütung des Amtes und legt es nicht als unentgeltlich fest.**

Ist das Amt laut Satzung unentgeltlich, kann der Geschäftsführer nur für andere Arbeitsleistungen (nicht für das Amt selbst) ein Gehalt beziehen.

**C. Er ist im richtigen Sozialversicherungssystem angemeldet.**

Je nach Beteiligungsanteil und Kontrolle über die Gesellschaft gilt:

Beteiligung	Sozialversicherungsregime	Gehaltszahlung möglich
Weniger als 25 % (keine Kontrolle)	Allgemeines System (normale Anmeldung)	<b>Ja</b>
Zwischen 25 % und 50 % (ohne Kontrolle)	Allgemeines System – „assimiliert“ (ohne Arbeitslosigkeit und FOGASA)	<b>Ja</b>
Mehr als 50 % oder zusammen mit Familienangehörigen über 50 % (effektive Kontrolle)	Sonderregime der Selbständigen (RETA)	<b>Kann Vergütung erhalten, aber keine Gehaltsrechnung, nur Rechnung</b>

Solange es sich nicht um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt, gilt das Tätigkeitsverhältnis als handelsrechtlich („mercantil“) und nicht arbeitsrechtlich.

**Doch, dass es handelsrechtlichen Charakter hat, bedeutet nicht, dass seine Einkünfte kein Arbeitseinkommen darstellen, denn steuerlich gelten sie dennoch als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** und können mit einer (eigentlich überflüssigen) Gehaltsabrechnung **dokumentiert** werden.

Es mag widersprüchlich erscheinen, dass ein Arbeitseinkommen aus einem nicht arbeitsrechtlichen Verhältnis entsteht, aber genau das bestimmt das spanische Einkommensteuergesetz („Ley 35/2006, de 28 de noviembre, del Impuesto sobre la Renta de las Personas Físicas“, LIRPF).

**In Spanien und für die Anwendung des sogenannten Beckham-Gesetzes** kann der Geschäftsführer **ausschließlich Leitungs- und Verwaltungsaufgaben** ausüben, die **gemäß Artikel 17.2.e) des spanischen Einkommensteuergesetzes als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** gelten, **auch wenn das Verhältnis „mercantil“ und nicht arbeitsrechtlich ist, da keine Abhängigkeit** besteht.

**Artikel 17 – Gesamteinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bestimmt**

(2) In jedem Fall gelten als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:

[...] **e) die Vergütungen der Geschäftsführer und Mitglieder des Verwaltungsrats**, der entsprechenden Gremien sowie der übrigen Mitglieder anderer repräsentativer Organe.

Übt der Geschäftsführer hingegen, über die Geschäftsleitung hinaus, technische, berufliche oder produktive Tätigkeiten selbständig aus (z. B. Beratung, Ingenieurwesen, Programmierung, Entwicklung, Schulung, Unternehmensberatung, etc...) oder erbringt Leistungen mit eigenen Betriebsmitteln (z. B. eigenem Computer, Software, Büro, Telefon),

kann die Finanzverwaltung davon ausgehen, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit oder Betriebsstätte in Spanien besteht – was die Anwendung des Beckham-Regimes ausschließen würde.

Ein Risiko besteht ebenfalls, wenn die Vergütung projektbezogen oder variabel strukturiert ist, wie es typischerweise bei freiberuflicher Tätigkeit der Fall ist. Daher ist es wesentlich, zu dokumentieren, dass **die ausgeübten Aufgaben ausschließlich Führungs- und Verwaltungsfunktionen des Organs der Geschäftsführung** betreffen.

Das bedeutet, es ist anzuraten Personal einzustellen, um deutlich zu machen, dass diese Angestellten für die operative Tätigkeit verantwortlich sind, während der Geschäftsführer nur leitende Funktionen ausübt.

5. Zeitpunkt der Gründung und Unterlagen

Um das Beckham-Regime als Geschäftsführer in Anspruch nehmen zu können, muss die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Umzugs nach Spanien bereits gegründet sein oder sich unmittelbar im Gründungsprozess befinden.

Es muss ein klarer und zeitlich enger Zusammenhang zwischen dem Umzug nach Spanien und der Bestellung zum Geschäftsführer bestehen (vgl. verbindliche Auskunft DGT V0009-24).

Für den Antrag auf das Sondersteuerregime muss der Steuerpflichtige Nachweise vorlegen, die belegen, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Insbesondere ist erforderlich, die öffentliche Urkunde über die Ernennung zum Geschäftsführer, ordnungsgemäß im Handelsregister eingetragen, vorzulegen, zusammen mit einem Zertifikat der Gesellschaft, in dem ausdrücklich bestätigt wird, dass die Gesellschaft nicht vermögensverwaltend ist, eine wirtschaftliche Tätigkeit tatsächlich ausübt, das Amt tatsächlich und entgeltlich ausgeübt wird und der Beteiligungsanteil des Geschäftsführers am Gesellschaftskapital angegeben ist.

Darüber hinaus sind die Anmeldung bei der spanischen Sozialversicherung oder gegebenenfalls das A1-Zertifikat, das den Versicherungsschutz im Herkunftsland bestätigt, die Bescheinigung über die bisherige steuerliche Ansässigkeit (in diesem Fall ausgestellt von der deutschen Finanzverwaltung) sowie ein Nachweis über die Einreise nach Spanien, z. B. durch Flugtickets, Meldebescheinigung oder jeden anderen geeigneten Beleg, der den tatsächlichen Umzug nachweist, beizufügen.

**IV. Option 2:**

**Von ENISA zertifizierter innovativer Unternehmer oder Fachmann (Art. 93.1.c LIRPF)**

1. Beschreibung des Sachverhalts

Diese Variante, eingeführt durch das Königliche Gesetzesdekret 13/2022, ermöglicht die Inanspruchnahme des Beckham-Regimes ohne Arbeitsvertrag oder Geschäftsführerposition, wenn der Umzug nach Spanien erfolgt, um eine unternehmerische oder hochqualifizierte Tätigkeit auszuüben, die von ENISA (Empresa Nacional de Innovación, S.A.) gemäß den Artikeln 70 und 71 des Gesetzes 14/2013 vom 27. September über die Förderung von Unternehmern und deren Internationalisierung zertifiziert wurde.

2. ENISA-Zertifizierung

Die Zertifizierung durch ENISA ist verpflichtend, und der Antragsteller muss eines der folgenden Hauptprofile nachweisen:

#### a) Innovative unternehmerische Tätigkeit

Diese Kategorie richtet sich an Personen, die ein eigenes innovatives Projekt gründen oder entwickeln – **entweder als Selbständige oder als Gründungsgesellschafter** einer Gesellschaft.

ENISA verlangt den Nachweis, dass das Unternehmen oder Projekt technologische Innovation, Skalierbarkeit oder Differenzierung auf dem Markt aufweist sowie einen positiven wirtschaftlichen Einfluss in Spanien hat (z. B. in Form von Beschäftigung, Investitionen oder Digitalisierung).

#### b) Hochqualifizierte berufliche Tätigkeit

In diesem Fall gründet der Antragsteller nicht zwingend ein eigenes Unternehmen, sondern erbringt Dienstleistungen oder nimmt hochqualifizierte Funktionen (z. B. Leitung, technologische Entwicklung, Forschung oder Ingenieurwesen) in einem von ENISA zertifizierten innovativen Unternehmen wahr.

Dabei kann es sich sowohl um ein abhängiges Arbeitsverhältnis (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) als auch um eine freiberufliche Tätigkeit (selbständige Arbeit) handeln – vorausgesetzt, die Tätigkeit hat innovativen oder strategischen Charakter und wird von Spanien aus ausgeübt.

Diese Variante ermöglicht die Anwendung des Beckham-Regimes sowohl auf Angestellte in Technologie- oder F&E-Unternehmen als auch auf selbständige Berater oder Fachkräfte, die direkt an von ENISA als innovativ zertifizierten Projekten mitwirken.

### 3. Verfahren

**Bevor der Antrag auf das Sondersteuerregime bei der spanischen Steuerverwaltung eingereicht wird, muss der Antragsteller bei ENISA die Zertifizierung beantragen**, die den innovativen Charakter oder das besondere wirtschaftliche Interesse des Projekts bestätigt. Zu diesem Zweck muss der Antrag eine beschreibende Darstellung der unternehmerischen Tätigkeit enthalten, einschließlich des entsprechenden Finanzplans, sowie den Lebenslauf des Antragstellers und den Nachweis der beruflichen Erfahrung im Zusammenhang mit dem Projekt. Gegebenenfalls müssen auch Verträge, Kostenvoranschläge oder sonstige Dokumente beigelegt werden, die die Existenz der für die Durchführung der Tätigkeit erforderlichen technischen oder materiellen Mittel belegen.

Nachdem die Unterlagen geprüft wurden, ist Voraussetzung, dass ENISA ein positives Gutachten oder Zertifikat ausstellt, das verbindlich und zwingend vorgeschrieben ist als unabdingbare Voraussetzung für den Zugang zu dieser Variante des Beckham-Regimes.

Darüber hinaus müssen die Anmeldung bei der spanischen Sozialversicherung oder, gegebenenfalls, das A1-Zertifikat, das den Versicherungsschutz im Herkunftsland nachweist, beigelegt werden; die Bescheinigung der vorherigen steuerlichen Ansässigkeit (in diesem Fall ausgestellt von der deutschen Finanzverwaltung) sowie ein Nachweis über die Einreise nach Spanien, der in Form von Flugtickets, einer Meldebescheinigung oder jedem anderen gültigen Nachweis erfolgen kann, der den tatsächlichen Umzug belegt.

### V. Schlussfolgerungen und Empfehlung

Im analysierten Fall könnte der Betroffene, als in Deutschland steuerlich ansässiger Steuerpflichtiger, der beabsichtigt, seinen Wohnsitz

nach Spanien zu verlegen, das im Artikel 93 LIRPF vorgesehene Sondersteuerregime auf **zwei mögliche Arten** in Anspruch nehmen: als **Geschäftsführer** einer nicht vermögensverwaltenden Gesellschaft oder, um dort ein technologieorientiertes Unternehmen zu gründen und zu leiten, also als **von ENISA zertifizierter innovativer Unternehmer** bzw. Fachmann.

Die **Option des Geschäftsführers** (Art. 93.1.b LIRPF) ist geeignet, wenn die Gesellschaft bereits gegründet ist oder unmittelbar bereit ist, ihre wirtschaftliche Tätigkeit aufzunehmen. Es besteht jedoch ein **gewisses Interpretationsrisiko**, dass die spanische Steuerverwaltung (AEAT) oder die Sozialversicherung die Aufgaben des Geschäftsführers als selbständige wirtschaftliche Tätigkeit einstufen könnten, wenn Anzeichen von Autonomie, eigenen Mitteln oder technischen Leistungen außerhalb der Leitungsfunktionen bestehen.

In einem solchen Fall würden die Einkünfte als durch eine **Betriebsstätte** erzielt betrachtet, was die **Anwendung des Beckham-Regimes ausschließt**. Daher ist es wesentlich, nachweislich zu dokumentieren, dass die Vergütung ausschließlich aus der Geschäftsführerfunktion stammt, wie in der Satzung oder Hauptversammlungsprotokollen bestimmt und dass diese über eine Gehaltsabrechnung oder einen Überweisungsbeleg, mit Steuerabzug, erfolgt. Außerdem sind die Fristen für die Antragstellung (sechs Monate ab Anmeldung bei der Sozialversicherung oder Beginn der Tätigkeit) strikt einzuhalten, und die Gesellschaft muss unmittelbar nach dem Umzug einsatzbereit sein.

Auch wenn man der Auffassung sein könnte, dass in solchen Konstellationen zwischen Gesellschafter-Geschäftsführer und Gesellschaft Identität bestünde, so ist dies rechtlich nicht der Fall.

Das Handelsrecht unterscheidet eindeutig zwischen der juristischen Person (der S.L.) – die über eine eigene Steuernummer (NIF), ein eigenes Vermögen und eine eigene Haftung verfügt – und der natürlichen Person (dem Gesellschafter-Geschäftsführer), die die Gesellschaft zwar vertreten oder für sie arbeiten kann, aber nicht mit ihr identisch ist.

Bei der **Frage, wer tatsächlich die wirtschaftliche Tätigkeit ausübt** – die natürliche Person oder die juristische, die Gesellschaft –, kommt es entscheidend darauf an, ob die **Gründung der Gesellschaft einen echten wirtschaftlichen Mehrwert** bietet.

Mit anderen Worten entscheidet die Antwort auf die Frage, ob die Gesellschaft über eine eigene und ausreichende Struktur verfügt, um die Tätigkeit selbständig auszuüben.

Das heißt, ob **Angestellte, Geschäftsräume, Maschinen, Ressourcen, Investitionen, Finanzierung usw. vorliegen**, und vor Allem, dass sie **nicht ausschließlich vom persönlichen Arbeitseinsatz des Gesellschafters** abhängig ist.

Im Gegensatz dazu gilt: Wenn die Gesellschaft keine materiellen oder personellen Mittel besitzt und ihre Tätigkeit sich im Wesentlichen auf die persönliche Arbeit des Gesellschafter-Geschäftsführers beschränkt, wird nicht die Gesellschaft als Trägerin der wirtschaftlichen Tätigkeit angesehen, sondern die natürliche Person selbst.

In diesem Fall ist die Gesellschaft nur eine leere juristische Hülle ohne realen wirtschaftlichen Inhalt, geschaffen lediglich, um einen äußeren Anschein zu erwecken oder einen steuerlichen Vorteil zu erzielen. Die tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit wird dann vom Gesellschafter persönlich ausgeübt, nicht von der Gesellschaft.

In diesem Kontext ist das aktuelle **Urteil Nr. 123/2025** der Kammer für Verwaltungsstreitsachen des Obersten Gerichts von Madrid (Rechtssache 170/2023) zu beachten. Der Rechtsstreit hatte seinen Ursprung in der Antragstellung des Sonderregimes durch einen Steuerpflichtigen, der 2014 seinen steuerlichen Wohnsitz von Venezuela nach Spanien verlegt und zu diesem Zweck einen Arbeitsvertrag mit einer gerade gegründeten spanischen Gesellschaft vorgelegt hatte.

Nach einer steuerlichen Prüfung gelangte die Verwaltung jedoch zu der Auffassung, dass dieser Vertrag keinen realen Inhalt hatte und eine vollständige Simulation eines angeblichen Arbeitsverhältnisses darstellte, deren einziges Ziel es gewesen sei, in den Genuss eines günstigeren Steuerregimes zu gelangen, die weltweiten Einkünfte zu verschleiern und die Besteuerung von aus dem Ausland bezogenen Einnahmen zu vermeiden.

Wenn also die GmbH in Deutschland bereits eine eigenständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und diese auch in Spanien fortsetzen wird, und auch wenn der Gesellschafter über die GmbH das gesamte Kapital eingebracht hat und alleiniger Geschäftsführer ist, verfügt die Gesellschaft über Büros, Maschinen, Angestellte usw., also über die notwendigen Mittel und Ressourcen zur Ausübung ihrer Tätigkeit.

Mit anderen Worten: Ohne diese Struktur könnte der Gesellschafter-Geschäftsführer allein weder denselben Umfang noch denselben wirtschaftlichen Wert erzielen.

Ist dies der Fall, kann grds. davon ausgegangen werden, dass die wirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft und nicht der natürlichen Person zuzurechnen ist.

**Die ENISA-Option (Art. 93.1.c LIRPF) stellt eine ideale Alternative dar, wenn der Umzug mit einem innovativem Projekt in der Entwicklungsphase verbunden ist**, ohne dass die Gesellschaft vollständig operativ sein oder ein Arbeitsvertrag bestehen muss. In diesem Fall erfordert die Anwendung des Regimes zuvor die positive Zertifizierung durch ENISA, was eine höhere Unsicherheit sowie einen größeren Dokumentations- und Nachweisaufwand bedeutet, da der innovative Charakter, die Wirtschaftlichkeit und das wirtschaftliche Interesse des Projekts formell nachgewiesen werden müssen. **Erst nach Ausstellung dieses Zertifikats kann der Antrag bei der Steuerverwaltung eingereicht werden.**

Zusammenfassend ermöglichen beide Wege den Zugang zum Beckham-Regime, wobei die Option des Geschäftsführers direkter und schneller ist, jedoch mit einem höheren Interpretationsrisiko und der Anforderung eines sofortigen Tätigkeitsbeginns verbunden ist, während die ENISA-Variante einen höheren Dokumentations- und Nachweisaufwand mit sich bringt, jedoch rechtliche Sicherheit bietet und besonders für technologische Projekte oder innovative Unternehmungen geeignet ist.

Um den erfolgreicher Weg beurteilen zu können, ist die detaillierte Kenntnis eines möglichen innovativen Projekts mit allen erforderlichen Informationen erforderlich.

### C. „Beckham“ – Steuer auf ständigen Wohnsitz

Das höchste Verwaltungsorgan für Steuerstreitigkeiten TEAC („Tribunal Económico-Administrativo Central“) hat in seiner Entscheidung vom 17. Juli 2025, Nr. 00/03697/2025, seine Rechtsauffassung zum Steuerregime für „Impatriados“ festgelegt.

Demnach müssen Steuerpflichtige, die diesem Sonderregime unterliegen, in der **Erklärung Modell 151** auch **fiktive Mieteinkünfte aus Immobilien** in Spanien angeben, **selbst wenn es sich um ihren ständigen Wohnsitz handelt**.

**Der TEAC argumentiert, dass Steuerpflichtige im Rahmen der Beckham-Regelung für in Spanien erzielte Einkünfte wie Nichtansässige besteuert werden. Daher seien für sie die Regeln des Gesetzes über die Einkommensteuer von Nichtansässigen (IRNR) maßgeblich, wobei in diesem Gesetz keine Befreiung für den ständigen Wohnsitz existiere.**

Folglich führe auch der ständige Wohnsitz zu einer fiktiven Einkünftezurechnung.

#### Analyse der Argumentation

##### Artikel 85.1 LIRPF

„Die Steuerpflichtigen haben als fiktive Einkünfte einen Betrag in Höhe von 2 % (bzw. 1,1 %) des Katasterwerts städtischer Immobilien anzusetzen, die keine Einkünfte erzeugen und nicht ihren ständigen Wohnsitz darstellen.“

Im System für in Spanien unbeschränkt Steuerpflichtige ist der ständige Wohnsitz ausdrücklich ausgenommen.

##### Artikel 93.2.a) LIRPF

„Die in spanischem Hoheitsgebiet erzielten Einkünfte werden nach den Vorschriften des Gesetzes über die Einkommensteuer von Nichtansässigen (TRLIRNR) ermittelt, unbeschadet der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen.“

Daraus folgt, Steuerpflichtige unter dem Beckham-Sonderregime müssen ihre in Spanien erzielten Einkünfte nach den Regeln des IRNR versteuern, nicht nach den Bestimmungen für unbeschränkt Steuerpflichtige gemäß LIRPF.

**Artikel 13.1.f) TRLIRNR** (Konsolidierter Text des Gesetzes über die Einkommensteuer von Nichtansässigen, Königliches Gesetzesdekret 5/2004) bestimmt:

„Als in spanischem Hoheitsgebiet erzielte Einkünfte gelten:

(...) f) die fiktiven Einkünfte der Steuerpflichtigen, die Eigentümer städtischer Immobilien in Spanien sind, gemäß Artikel 85 des Gesetzes 35/2006 (...).“

Diese Vorschrift behandelt fiktive Einkünfte aus städtischen Immobilien als in Spanien erzielte Einkünfte von Nichtansässigen und verweist auf Artikel 85 LIRPF nur zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage, nicht aber zur Übernahme von Befreiungstatbeständen.

##### Artikel 24.5 TRLIRNR (zur Bemessungsgrundlage)

„Bei fiktiven Einkünften aus städtischen Immobilien wird die Bemessungsgrundlage gemäß Artikel 85 des Einkommensteuergesetzes (LIRPF) bestimmt.“

Diese Verweisung ist rein technischer Natur: Sie dient ausschließlich der Berechnung (Prozentsatz des Katasterwerts), nicht der Übernahme der IRPF-spezifischen Ausnahmen wie der Befreiung des ständigen Wohnsitzes.

## Schlussfolgerung des TEAC

Das Sonderregime für nach Spanien entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 93 des LIRPF sieht die Anwendung der Vorschriften des IRNR vor, die daher als Gesamtregelung („en bloque“)

anzuwenden sei. Folglich sei die in Artikel 85 des LIRPF für die Hauptwohnung vorgesehene Steuerbefreiung nicht anwendbar, da sie nicht Teil der IRNR-Vorschriften ist.

Die Verweisung auf Artikel 85 LIRPF beschränkt sich auf die Berechnungsmethode der fiktiven Einkünfte, nicht auf die Befreiungstatbestände.

Da das IRNR-Gesetz keine Ausnahme für den ständigen Wohnsitz vorsieht, unterliegt dieser ebenfalls der fiktiven Einkünftezurechnung.

## Praktische Folge

Es ist wahrscheinlich, dass viele Steuerpflichtige unter der „Beckham-Regelung“ in ihren bisherigen Erklärungen (Formular Modell-151) keine fiktive Mieteinnahme für ihren ständigen Wohnsitz in Spanien angegeben haben, da bis zur jüngsten TEAC-Entscheidung eine weit verbreitete gegenteilige Auslegung und Rechtsprechung bestand, wonach der ständige Wohnsitz als befreit galt.

Diese Entscheidung des TEAC steht im **Widerspruch zu auch aktuellen Entscheidungen** des Obersten Gerichts von Madrid („Tribunal Superior de Justicia de Madrid“, TSJM), z. B. vom 6. Mai 2024 und eine weitere aus [September 2025](#), in denen anerkannt wird, dass Personen unter dem Beckham-Regime von der Besteuerung der Hauptwohnung befreit sein können, wie es für einen „normal steuerlich in Spanien Ansässigen“ gilt.

Der TSJM ist der Auffassung, dass die Option für das Sonderregime nicht das Fehlen der steuerlichen Ansässigkeit bedeutet, sondern lediglich eine Änderung der Art der Besteuerung.

Das Oberste Gericht von Madrid erkennt an, dass ein Steuerpflichtiger, der dem Sonderregime für „Impatriados“ (Beckham-Regelung) unterliegt, **keine fiktiven Immobilienerträge für seine Hauptwohnung** ansetzen muss und ordnet die **Rückerstattung der zu Unrecht gezahlten Beträge** an. Er bestätigt damit seine bereits in früheren Urteilen vertretene Auffassung und stellt sich **gegen die Entscheidung des TEAC**, das die Zurechnung fiktiver Immobilienerträge für die in Spanien belegene Hauptwohnung von Steuerpflichtigen unter dem Beckham-Regime bejaht hatte.

**Dieser Widerspruch zwischen TSJM und TEAC führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit, denn die Finanzverwaltung kann bis zur Entscheidung durch das Oberste Spanische Gericht („Tribunal Supremo“) weiterhin ihre eigenen, abweichenden Kriterien anwenden.**

Die Entscheidung des TEAC widerspricht der vorgenannten Rechtsprechung und schränkt den Schutz der Steuerpflichtigen gegenüber Änderungen der Auslegung durch die Finanzverwaltung ein.

Darüber hinaus werden ausländische Steuerpflichtige gegenüber unbeschränkt Steuerpflichtigen benachteiligt, die im Falle der Hauptwohnung von der Besteuerung befreit sind.

Dieses Vorgehen des spanischen Finanzamts entspricht der laufenden, diskriminierenden steuerlichen Behandlung von Gebietsfremden und

wird regelmäßig solange beibehalten, bis entweder der „Tribunal Supremo“ oder der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entsprechend aufgrund unzulässigem Eingriff in die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 AEUV) entscheidet.

So führte im Rahmen der Vermögensteuer („Impuesto sobre el Patrimonio“) die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Rechtssache C-127/12) zu einer Gesetzesänderung zugunsten von EU-/EWR-Ansässigen.

Die Einführung der Solidaritätssteuer auf große Vermögen („Impuesto de Solidaridad“) sorgt erneut für Ungleichbehandlungen, da regionale Vergünstigungen im nationalen Rahmen nicht berücksichtigt werden.

Mit aktuellem Urteil [Nr. 4846/2025](#) vom 3. November 2025 hat der Spanische Oberste Gerichtshof eine Entscheidung des Obersten Gerichts der Balearen bestätigt und einem steuerlich Nichtansässigen Recht gewährt, der die Anwendung der gemeinsamen Begrenzung zur Errechnung der Vermögensteuer unter Berücksichtigung der Einkommensteuer beantragt hatte – eine Regelung, die das Gesetz bislang ausschließlich für Steueransässige vorsah und die als diskriminierend eingestuft wurde. Im aktuellen Urteil heißt es:

«Der gewöhnliche Wohnsitz, ob in Spanien oder im Ausland, rechtfertigt die unterschiedliche Behandlung von steuerlich Ansässigen und Nichtansässigen nicht, die darin besteht, dass letzteren die in Artikel 31.1 des Vermögensteuergesetzes vorgesehene Begrenzung der Gesamtsteuerlast nicht gewährt wird. Diese Ungleichbehandlung ist diskriminierend und nicht gerechtfertigt.»

Auch im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer („Impuesto sobre Sucesiones y Donaciones“, ISD) erklärte der EuGH die Regelung als europarechtswidrig und Spanien passte das Gesetz an, sodass EU-/EWR-Bürger seitdem dieselben Vergünstigungen nutzen können.

In komplexen Fällen, z. B. bei Nachlassvermögen in mehreren Autonomen Gemeinschaften, kommt es nach wie vor zu Streitigkeiten mit der AEAT.

Im Rahmen der Hauptwohnsitzbefreiung (Kapitalgewinne und gemeindliche Wertzuwachssteuer („Plusvalía Municipal“) erhalten Steuerinländer umfangreiche Steuerbefreiungen beim Verkauf der Hauptwohnung („vivienda habitual“), sowohl in der Einkommensteuer („IRPF“), als auch bei der kommunalen Wertzuwachssteuer.

Nicht Ansässige hingegen können diese Befreiungen grundsätzlich nicht nutzen, so dass die Europäische Kommission im Juni 2024 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Spanien wegen diskriminierender Behandlung nichtansässiger Eigentümer einleitete.

Sollte Spanien seine Regelungen nicht anpassen, ist auch hier eine Klage vor dem EuGH sehr wahrscheinlich.

Bei Vermietungseinkünften von beschränkt Steuerpflichtigen dürfen inzwischen dieselben Kosten wie Inländer abziehen. Für Drittstaatenansässige bleibt aber die Diskriminierung bestehen.

Ob die bestehende Beschränkung bei Verlustverrechnungen und bei gemischt genutzten Immobilien europarechtskonform ist, wird diskutiert.

## Beckham-Status und steuerliche Ansässigkeitsbescheinigung

Im Rahmen der vorgenannten Fälle zu Hauptwohnung und inländischer Besteuerung wird die Ausstellung einer Ansässigkeitsbescheinigung für einen „Impatriado“ diskutiert.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage der generellen Möglichkeit **im Fall des Art. 93 LIRPF (Beckham-Regime) zur Erlangung einer steuerlichen Ansässigkeitsbescheinigung** („certificado de residencia fiscal“) **seitens der spanischen Finanzverwaltung.**

Tatsächlich wird in der Praxis in vielen Fällen kein Zertifikat der steuerlichen Ansässigkeit nach Artikel 93 LIRPF ausgestellt, oder zumindest nicht mit den üblichen Wirkungen im Rahmen einer „normalen“ steuerlichen Ansässigkeit, ausgestellt werden.

**Möglich ist grds., ein „normales“ Zertifikat der steuerlichen Ansässigkeit zu beantragen**, welches bestätigt, dass eine Person nach den üblichen Kriterien (Art. 9 LIRPF) wie Aufenthaltstage, wirtschaftlicher Mittelpunkt usw.) steuerlich in Spanien ansässig ist.

**Das Problem stellt sich bei der Beantragung einer Ansässigkeitsbescheinigung für Zwecke der Doppelbesteuerung.**

Unter dem Sonderregime des Art. 93 LIRPF erlangt die Person mit dem Zuzug zwar die steuerliche Ansässigkeit in Spanien, wird jedoch bis zu sechs Jahre lang wie ein steuerlich Nichtansässiger besteuert. Nur spanische (Arbeits-) Einkünfte unterliegen der Einkommensteuer. Aufgrund dieser „Dualität“, steuerlich ansässig nach innerstaatlichem Recht, aber steuerlich behandelt wie ein Nichtansässiger, stellen die spanischen Finanzbehörden unter diesem Regime **normalerweise kein Zertifikat mit Wirksamkeit für Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)** aus.

Das bedeutet, obschon spanienintern steuerliche Ansässigkeit besteht, genügt ein für „normale“ steuerlich Ansässige ausgestelltes Zertifikat für externe Zwecke (DBA, internationale Anerkennung, Verfahren vor ausländischen Behörden) häufig nicht.

Einige Stimmen widersprechen der Möglichkeit, ein solches Zertifikat beim Beckham-Regime zu erteilen. Andererseits lässt das spanische Finanzamt grundsätzlich die Möglichkeit offen, ein Zertifikat der steuerlichen Ansässigkeit zu beantragen, sofern die vorhandenen Daten auf eine steuerliche Ansässigkeit in Spanien schließen lassen.

In der Praxis bedeutet dies, dass ein solches Zertifikat unter dem Beckham-Regime als Nachweis der steuerlichen Ansässigkeit im Ausland, insbesondere im Rahmen von DBA idR. nicht akzeptiert wird.

Die Sonderregelung der Besteuerung wie ein Nichtansässiger und die Anwendung des IRNR weichen erheblich von einem „gewöhnlichen Residentenstatus“ ab.

Zudem stellt ein Urteil vom 15. Juli 2025 zur Wirksamkeit ausländischer Ansässigkeitsbescheinigungen (für das DBA mit Spanien) klar, dass solche Bescheinigungen zwar eine Vermutung der Gültigkeit haben, ihre Wirksamkeit aber verlieren können, wenn objektive Faktoren dagegensprechen.

Für interne Zwecke können diese in Spanien zwar dienlich sein, es besteht aber keinesfalls eine Garantie, dass ein anderes Land diese Bescheinigung im Rahmen eines DBA akzeptiert, insbesondere wenn dieses die Ansässigkeit aufgrund des Sonderregimes oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen anzweifeln lässt.

Das Urteil Nr. 971/2025 des Spanischen Obersten Gerichtshofs entscheidet über die Kassationsklage eines britischen Staatsbürgers gegen die Entscheidung des Obersten Gerichts von Andalusien (TSJ Andalucía), das ihm für die Steuerjahre 2014, 2015 und 2016 die steuerliche Ansässigkeit in Spanien zusprach, obwohl er einen

Ansässigkeitsnachweis aus dem Vereinigten Königreich vorgelegt hatte. Der Oberste Gerichtshof bestätigt das angefochtene Urteil und hebt hervor, dass, obwohl der Nachweis gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Spanien und dem Vereinigten Königreich eine **Vermutung der Gültigkeit genießt**, diese Vermutung aber durch **überzeugende Beweise** widerlegt werden kann.

Der Kernpunkt der Entscheidung betrifft die **Beweiskraft des von ausländischen Behörden ausgestellten Ansässigkeitsnachweises**. Das Gericht stellt klar, dass dieses Dokument für die Zwecke des DBA grundsätzlich als gültig zu betrachten ist, dessen Inhalt jedoch nicht automatisch übernommen werden kann, wenn stichhaltige Indizien für eine steuerliche Ansässigkeit in Spanien vorliegen. Im vorliegenden Fall wurden unter anderem folgende Tatsachen berücksichtigt: Besitz einer Wohnung in San Roque, Anmeldung im Einwohnermelderegister von Estepona, Registrierung bei der spanischen Sozialversicherung sowie Erwerb von Fahrzeugen in Spanien.

**Die Leitlinien, die das Urteil aufstellt sind**

### 1. Kompetenz nationaler Behörden:

Nationale Verwaltungs- oder Gerichtsorgane sind nicht befugt, die Umstände der Ausstellung eines Ansässigkeitsnachweises durch einen anderen Staat zu prüfen, und können dessen Inhalt nicht ignorieren, wenn der Nachweis im Rahmen eines DBA ausgestellt wurde.

### 2. Vermutung der Gültigkeit:

Bei der Prüfung eines Ansässigkeitskonflikts zwischen zwei Staaten ist die Gültigkeit eines von den Steuerbehörden des anderen Vertragsstaates ausgestellten Nachweises gemäß DBA zu vermuten, und dessen Inhalt darf nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil ein DBA besteht.

### 3. Einheitliche Anwendung des DBA:

Ein Vertragsstaat darf nicht einseitig über einen Ansässigkeitskonflikt urteilen, ohne die im DBA vorgesehenen Regelungen für solche Fälle anzuwenden. Bei einem Ansässigkeitskonflikt ist daher auf die spezifischen Normen des DBA zurückzugreifen, unter einer autonomen Auslegung im Verhältnis zu nationalen Vorschriften mit vergleichbaren Konzepten.

Trotz dieser Grundsätze stellt der Oberste Gerichtshof in diesem Fall fest, dass **die steuerliche Ansässigkeit in Spanien ausreichend nachgewiesen** wurde. Der britische Ansässigkeitsnachweis konnte nicht durch Daten untermauert werden, welche einen ständigen Wohnsitz im Vereinigten Königreich belegen würden.

Bei einem Konflikt bzgl. der steuerlichen Ansässigkeit wird voraussichtlich Art. 4.2 des jeweiligen DBA angewendet (ständige Wohnstätte, Lebensmittelpunkt, wirtschaftliche Basis usw.), das Zertifikat allein genügt ggf. nicht mehr.

Bei Zweifeln werden die **objektiven Kriterien** (Wohnsitz, Familie, Einkommensquellen, Aufenthaltsdauer) höher gewichtet als die steuerliche Ansässigkeitsbescheinigung.

Fälle, die belegen, dass ein „Impatriado“ eine spanische Bescheinigung der steuerlichen Meldung in Spanien erfolgreich gegenüber einem anderen Staat für DBA-Zwecke DBA genutzt hat, sind nicht bekannt.

Daher bleibt es riskant, sich für diese Zwecke allein auf eine solche steuerliche Bescheinigung zu stützen. Dies kann Erfolg im Ausland

haben, ebenso aber auch nicht anerkannt werden, je nach Staat, anwendbarem DBA und den realen persönlichen Umständen. Im Konfliktfall muss die Ansässigkeit „durch jegliche Beweismittel“ nachgewiesen werden, nicht (nur) durch eine Bescheinigung.

Zu beachten in diesem Zusammenhang ist, dass die spanischen Finanzbehörden seit 2025 gemäß ihren Kontrollplänen die Prüfungen bei Begünstigten des Regimes verstärkt hat, die nun erheblich häufiger erfolgen.

Wer mithin ein DBA anwenden oder seine Ansässigkeit im Ausland nachweisen muss, sollte vor dem Zuzug seine Steuerplanung auf internationaler Ebene durchführen.

In manchen Fällen kann es angeraten sein, nicht das Beckham-Regime zu wählen, wenn andere Staaten eine „echte und dauerhafte“ Ansässigkeit im Zuzugsstaat (Spanien) verlangen.

Wer bereits im Regime ist und Vermögen in Spanien besitzt, sollte die aktuellen steuerlichen Verpflichtungen genau analysieren.

Obwohl das Regime die „steuerliche Ansässigkeit in Spanien mit Sonderbesteuerung“ definiert, garantiert dies nicht, dass eine Steuerbescheinigung den gleichen Wert für Doppelbesteuerungsabkommen hat.

Die neueren Verwaltungsentscheidungen haben insoweit eine Situation der Unsicherheit geschaffen.

Die Beckham-Regelung ist nach wie vor für bestimmte Profile sinnvoll, insbesondere i. H. auf Personen mit hohem Arbeitseinkommen in Spanien, sowie ggf. ausländischem Vermögen, ohne umfangreiche ausländische Bindungen.

Aber wer im Zweifel die steuerliche Ansässigkeit gegenüber einem anderen Staat nachzuweisen hat, muss grds. Bereitschaft aufbringen, die Risiken zu tragen.

Es sollte im Voraus geplant, der Aufenthalt und der Lebensmittelpunkt gut dokumentiert und damit gerechnet werden, den Nachweis mit zusätzlichen Beweismitteln erbringen zu müssen.

Fazit:

Was im Jahre 2003 als einfache und attraktive steuerliche Option für ausländische Fachkräfte begann, hat sich zu einem strategischen Risikobereich mit im Einzelfall intensiven Prüfungen, detaillierten Dokumentenanforderungen und langwierigen Streitigkeiten mit den spanischen Finanzbehörden entwickelt.

Nicht nur Steuerberater und Rechtsanwälte, auch Online-Plattformen offerieren schnelle, günstige und einfache Dienstleistungsangebote für Anträge auf das Sonderregime, häufig zu einem geringen Pauschalpreis. Dies meist ohne Überprüfung des Arbeitsvertrags und dessen Umständen, oder der Argumentation zum Umzug, ohne Bewertung, ob der Arbeitgeber qualifiziert ist, oder Prüfung von Unternehmensbeteiligungen, die den Antragsteller ausschließen könnten - und natürlich ohne jegliche Verteidigungsstrategie für den Fall einer möglichen Prüfung.

Hinweise auf Risiken erfolgen ebensowenig wie auf den langen Zeitraum von bis zu 10 Jahren – im Baskenland 15 Jahren - in dem Prüfungen mit Steuernachzahlungen, Zinsen und Sanktionen sowie über diesen Zeitraum weit hinausgehende lange und kostspielige Verwaltungs- und Finanzgerichtsverfahren möglich sind.

Die allgemeinen Leitlinien der Steuerkontrollpläne der spanischen Finanzbehörde umfassen ausdrücklich das Bestreben der Aufdeckung von Fällen „künstlicher Arbeitsverhältnisse“, von Konstruktionen, bei denen Steuerpflichtige über fiktive Arbeitgeber als Unternehmer auftreten oder weder Infrastruktur noch Personal aufweisen, Konstruktionen über „Employer of Record“, etc..

Der Antrag auf die steuerliche Option der Nutzung des Sonderregimes ist bei Ausnutzung des Zeitraums von sechs Jahren, unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist, der Beginn einer zehn oder 15 Jahre langen Beziehung mit der spanischen Steuerbehörde. Vor der Stellung des Antrags sollte dem Mandanten nicht nur die Möglichkeit der Option und der Steuervorteil aufgezeigt, sondern auch umfassend mögliche, im Ausland liegende Problemfelder erörtert und weitere Risiken aufgezeigt werden.

## D. Anteilsverkauf Spanien

Der Beitrag erläutert zur gesetzlichen Grundlage des Erwerbs von Geschäftsanteilen einer spanischen GmbH („Sociedad Limitada“) und zeigt insbesondere einerseits im Hinblick auf Formvorschriften den Unterschied zur Übertragung von Aktien von spanischen Aktiengesellschaften auf, sowie erläutert andererseits zu wesentlichen steuerlichen Aspekten, sowie zu den Folgen der Änderungen des deutsch-spanischen Doppelbesteuerungsabkommens durch das MLI in 2025.

**Gemäß den Bestimmungen der Artikel 106 ff** des spanischen Gesetzes über Kapitalgesellschaften („Ley de Sociedades de Capital“, LSC), welches in der aktuellen Fassung in einem gemeinsamen Gesetz sowohl Bestimmungen für die spanische GmbH wie auch zur Aktiengesellschaft trifft, sind **Geschäftsanteile, anders als Aktien grds. nicht frei übertragbar**, sofern dies an fremde Dritte erfolgen soll oder die Satzung nicht etwas anderes vorsieht.

Beabsichtigt ein Gesellschafter seine Anteile an eine **gesellschaftsfremde Person** zu verkaufen, muss er dies der Gesellschaft mitteilen. Die Gesellschaft oder die anderen Gesellschafter haben ein **Vorkaufsrecht**.

**„Artikel 107. - Regelung der freiwilligen Übertragung unter Lebenden - bestimmt**

**1. Mangels anderer Regelung in der Gesellschaftssatzung**, ist die freiwillige Übertragung von Geschäftsanteilen unter Lebenden frei zulässig **zwischen Gesellschaftern**, sowie **zugunsten des Ehegatten, eines Vorfahren oder Nachkommen** des Gesellschafters oder **zugunsten von Gesellschaften, die zur gleichen Unternehmensgruppe gehören wie die übertragende Gesellschaft**.

In allen anderen Fällen unterliegt die Übertragung den in der Satzung festgelegten Regelungen und Beschränkungen, und falls solche fehlen, den Bestimmungen dieses Gesetzes.

**2. Fehlt eine satzungsmäßige Regelung**, so gilt für die freiwillige Übertragung von Geschäftsanteilen unter Lebenden folgendes:

a) Der Gesellschafter, der beabsichtigt, seine Anteile zu übertragen, muss dies den Geschäftsführern schriftlich mitteilen und dabei **Anzahl und Merkmale** der zu übertragenden Anteile, die **Identität des Erwerbers**, sowie **Preis und weitere Bedingungen** der Übertragung angeben.

b) Die Übertragung bedarf der **Zustimmung der Gesellschaft**, die durch **Beschluss der Gesellschafterversammlung** zu erteilen ist, nachdem der Punkt ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Der Beschluss ist mit der im Gesetz vorgesehenen einfachen Mehrheit zu fassen.

c) Die Gesellschaft darf die Zustimmung **nur verweigern**, wenn sie dem Übertragenden **notariell die Identität eines oder mehrerer Gesellschafter oder Dritter** mitteilt, die **sämtliche Anteile erwerben** möchten.

Hat der Übertragende an der Gesellschafterversammlung teilgenommen, in der diese Beschlüsse gefasst wurden, ist eine gesonderte Mitteilung nicht erforderlich.

Die an der Versammlung teilnehmenden Gesellschafter haben Vorrang beim Erwerb.

Wenn mehrere interessierte Gesellschafter vorhanden sind, werden die Anteile im Verhältnis zu ihrem Anteil am Stammkapital aufgeteilt.

Ist es nicht möglich, die Identität eines oder mehrerer Erwerber für sämtliche Anteile zu benennen, kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass die Gesellschaft selbst die Anteile erwirbt, gemäß Artikel 140.

d) Preis, Zahlungsmodalitäten und sonstige Bedingungen der Übertragung entsprechen der Mitteilung des übertragenden Gesellschafters an die Gesellschaft.

Wenn im Übertragungsplan eine vollständige oder teilweise gestundete Zahlung vorgesehen ist, ist Voraussetzung für den Erwerb, dass eine Kreditinstitution die Zahlung des gestundeten Betrags garantiert.

Soll die Übertragung nicht im Rahmen eines Kaufvertrags, sondern **entgeltlich mit anderer Gegenleistung** oder unentgeltlich erfolgen, ist der Erwerbspreis **der von den Parteien einvernehmlich festgelegte Wert** – fehlt eine Einigung, dann gilt der **angemessene Wert der Anteile am Tag der Mitteilung** des Übertragungswunsches an die Gesellschaft.

Als **angemessener Wert** gilt der von einem **unabhängigen Sachverständigen** (nicht der Abschlussprüfer der Gesellschaft) festgestellte Wert, der **von den Geschäftsführern ernannt** wird.

.....

e) **Die öffentliche Urkunde** über die Übertragung ist innerhalb eines Monats auszustellen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Erwerberidentität durch die Gesellschaft.

f) Der Gesellschafter darf die Anteile unter den mitgeteilten Bedingungen übertragen, wenn drei Monate seit der Mitteilung seines Übertragungswunsches vergangen sind, ohne dass die Gesellschaft ihm die Identität eines oder mehrerer Erwerber mitgeteilt hat.

3. In der Satzung darf dem Abschlussprüfer der Gesellschaft nicht die Aufgabe übertragen werden, den für die Übertragung maßgeblichen Wert festzulegen.“

**Art. 107 LSC** führt zu den **Vorkaufsrechten** also aus:

- Die Gesellschaft kann den Verkauf verhindern, indem:
  - ein anderer Gesellschafter als Käufer vorgeschlagen wird,
  - ein Dritter vorgeschlagen wird oder
  - die Gesellschaft selbst die Anteile erwirbt (Kapitalherabsetzung).

- Sofern binnen Frist das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird, kann der Verkauf wie geplant durchgeführt werden.
- Der Preis ist der zwischen Verkäufer und Käufer vereinbarte. Kommt keine Einigung zustande, wird der Wert durch einen unabhängigen Gutachter (Wirtschaftsprüfer) bestimmt.

**Anteilskauf Spanien - Aktienkauf**

Bei einer **Sociedad Anónima (S.A.)** sind die **Aktien hingegen grds. frei übertragbar (Art. 120 LSC)**, sofern die Satzung keine Beschränkung vorsieht. In der S.A. ist also die gegenteilige Regel der Normalfall.

**Übertragung von Todes wegen**

Art. 110 LSC – “Übertragung von Todes wegen” bestimmt:

- Im Todesfall eines Gesellschafters treten die Erben in die Gesellschaftstellung ein – es sei denn, die Satzung sieht Einschränkungen vor.
- Wird die Aufnahme der Erben abgelehnt, müssen diese entschädigt werden (Verkehrswert der Anteile).

**Anteilskauf Spanien Form**

Der Kauf und Verkauf von Geschäftsanteilen (“participaciones sociales”) einer spanischen Kapitalgesellschaft ist zwar nicht zwingend in öffentlicher Urkunde zu dokumentieren um zwischen den Parteien wirksam zu sein, damit der Anteilskauf in Spanien gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten Wirkung entfaltet sowie gegebenenfalls im Handelsregister eingetragen werden kann, muss er jedoch beurkundet werden.

Rechtsgrundlage ist Artikel 106 des Königlichen Gesetzesdekrets 1/2010 vom 2. Juli, mit dem der konsolidierte Text des Gesetzes über Kapitalgesellschaften (“Ley de Sociedades de Capital”, LSC) verabschiedet wurde, bestimmt:

**„Artikel 106. Dokumentation von Übertragungen.**

**1. Die Übertragung von Geschäftsanteilen** sowie die Begründung des Pfandrechts an diesen **muss in öffentlicher Urkunde erfolgen.**

Die Begründung anderer dinglicher Rechte als des im vorherigen Absatz genannten an den Geschäftsanteilen muss in einer notariellen Urkunde erfolgen.

2. Der Erwerber kann die Gesellschafterrechte gegenüber der Gesellschaft ab dem Zeitpunkt ausüben, zu dem dieser die Übertragung oder die Begründung der Belastung bekannt ist.“

**Dies ist auch aus weiteren Gründen erforderlich:**

**1. Wirkung gegenüber der Gesellschaft und Dritten:**

Erst durch die notarielle Beurkundung wird die Übertragung für die Gesellschaft (also gegenüber der SL selbst) und Dritte (z. B. Gläubiger oder andere Gesellschafter) rechtswirksam.

**2. Rechtssicherheit:**

Der Notar prüft, ob alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere mögliche Übertragungsbeschränkungen laut Satzung (z. B. Vorkaufsrechte anderer Gesellschafter).

**3. Eintragung im Gesellschafterverzeichnis:**

Die “Sociedad Limitada” (S.L.) führt ein Gesellschafterbuch (“Libro

Registro de Socios“). Dort kann der neue Gesellschafter nur unter Vorlage der öffentlichen Urkunde eingetragen werden.

#### 4. Beweisfunktion:

Die öffentliche Urkunde dient als starker Beweis im Streitfall.

Ein einfacher privatschriftlicher Vertrag reicht also beim Anteilskauf in Spanien nicht aus, wenn die Übertragung gegenüber der Gesellschaft und Dritten Wirkung entfalten soll.

**Es ist eine notarielle Beurkundung („escritura pública“) in Spanien gesetzlich vorgeschrieben**, um die Übertragung von Gesellschaftsanteilen in Spanien rechtsgültig und wirksam zu machen. Und dies natürlich in öffentlicher Urkunde eines Notars in Spanien unter Bezugnahme und Anwendung spanischer Vorschriften.

Bei einer spanischen Gesellschaft (wie einer **SL**) gilt **spanisches Gesellschaftsrecht**. Dieses verlangt ausdrücklich eine **„escritura pública“** – also eine **öffentliche Urkunde nach spanischem Recht**.

Die Übertragung der Anteile wird nur akzeptiert, wenn sie in einer spanischen notariellen Urkunde erfolgt.

Der neue Gesellschafter kann nur dann in das Gesellschafterbuch und ggf. ins spanische Handelsregister („Registro Mercantil“) eingetragen werden.

Eine Beurkundung durch einen ausländischen Notar (z. B. in Deutschland oder Österreich) entspricht nicht der spanischen Formvorschrift, auch wenn sie im Herkunftsland als öffentliche Urkunde gilt.

Der Begriff „öffentliche Urkunde“ („documento público“) im spanischen Recht ist nicht deckungsgleich mit dem deutschen Begriff. In Spanien umfasst das auch die Registrierungsfähigkeit und besondere Anforderungen an die Form und den Inhalt.

Eine ausländische Urkunde (z. B. deutscher Notarvertrag) müsste:

- 
- legalisiert oder mit Apostille versehen sein (Haager Apostille),
- ins Spanische beglaubigt übersetzt werden,
- und anschließend von einem spanischen Notar „nachbeurkundet“ oder anerkannt werden – was praktisch auf dasselbe hinausläuft wie eine neue Beurkundung in Spanien.

In der Praxis macht daher idR. nur Sinn, die Übertragung direkt vor einem spanischen Notar zu beurkunden. Ein in Deutschland notariell beurkundeter Anteilskaufvertrag (z. B. GmbH-Anteile) gilt dort als öffentliche Urkunde, erfüllt aber nicht die spanischen Anforderungen an eine „escritura pública“, insbesondere nicht im Hinblick auf die Eintragungsfähigkeit.

Daher muss eine solche, im Ausland vorgenommene Übertragung erneut und vollständig durch einen Notar in Spanien beurkundet werden, wenn sie Rechtswirkung im spanischen Rechtssystem entfalten soll.

Dabei geht es nicht nur um die kontrollierende Funktion die der spanische Notar hinsichtlich der materiellen Rechtmäßigkeit des Geschäfts ausübt. Dies könnte ggf. auch ein deutscher Notar mit nachgewiesenen Kenntnissen des spanischen Rechts.

Der deutsche Notar bestätigt in der Regel die Echtheit der Erklärung und dokumentiert, dass die Parteien persönlich erschienen sind, ihre Identität festgestellt wurde und sie den Inhalt verstanden haben. Die Eintragungsfähigkeit im Registerbuch der Gesellschaft und im Handelsregister ist aber in Deutschland nicht automatisch Teil der Urkunde, sondern erfolgt durch separaten Antrag.

In Spanien geht der Begriff „documento público“ über das deutsche Verständnis hinaus. Eine „escritura pública“ ist von sich aus registrierfähig, z. B. im Handelsregister („Registro Mercantil“) oder Grundbuch („Registro de la Propiedad“), je nach Rechtsgeschäft. Sie ist nach Artikel 1216 Código Civil eine öffentliche Urkunde, die vor einem Notar in Ausübung seines Amtes errichtet wurde und nur dann eine solche im rechtlichen Sinne, wenn sie von einem in Spanien zugelassenen Notar nach den dafür geltenden spanischen Formvorschriften errichtet wurde. **Ein ausländischer Notar ist kein „funcionario público español“ im Sinne des Art. 1 der Notarordnung („Art. 1 Ley del Notariado“).**

Zu beachten ist schließlich, dass nach den Artikeln 12 ff des spanischen Gesetzes über Kapitalgesellschaften bei Vereinigung aller Anteile in einer Person, diese „unipersonalidad“ in öffentlicher Urkunde zu erklären und beim Handelsregister eingetragen ist. Ansonsten kann eine persönliche Haftung des Gesellschafters die Folge sein.

#### Steuern Anteilsverkauf Spanien

Die **Übertragung von Geschäftsanteilen** in einer spanischen „sociedad limitada (SL)“ ist in Spanien **grds. steuerpflichtig** – allerdings hängt die konkrete Steuerpflicht davon ab, **ob es sich beim Veräußerer um eine natürliche oder juristische Person handelt, und zu welchem Preis veräußert wird.**

1. Steuer auf Übertragung von Vermögenswerten („ITP – Impuesto sobre Transmisiones Patrimoniales“)

Die entgeltliche Übertragung (z. B. Verkauf) von Geschäftsanteilen ist in Spanien grundsätzlich von der Vermögensübertragungssteuer befreit, sofern

- es sich nicht um eine immobilienhaltende Gesellschaft handelt („sociedad inmobiliaria“), und
- mit dem Kauf nicht mehr als 50 % der Anteile übernommen werden (bzw. keine Kontrolle über Immobilien erlangt wird).

Diese Befreiung gilt mithin nicht, wenn:

- die SL über 50 % Immobilienvermögen besitzt, und
- der Käufer durch die Transaktion die Kontrolle über die Gesellschaft (über 50 % der Anteile oder Stimmrechte) erhält.

In diesem Fall unterliegt die Transaktion der Grunderwerbsteuer, als ob ein direkter Immobilienkauf stattgefunden hätte.

2. Umsatzsteuer („IVA – Impuesto sobre el Valor Añadido“)

Die Übertragung von Anteilen ist grds. nicht umsatzsteuerpflichtig. Es fällt keine Mehrwertsteuer in Spanien an. Nur bei komplexen, unternehmerischen Umstrukturierungen kann in Ausnahmefällen eine Umsatzsteuerpflicht ausgelöst werden.

3. Schenkungsteuer / Erbschaftsteuer („ISD – Impuesto sobre Sucesiones y Donaciones“)

Bei unentgeltlicher Übertragung (z. B. Schenkung oder Erbschaft) fällt grds. Schenkungs- oder Erbschaftsteuer an.

Allerdings bestehen in einigen autonomen Regionen (z. B. Madrid, Andalusien) Befreiungen.

Auch die Unternehmensnachfolge (Familiengesellschaft) kann bis zu 95 % steuerfrei sein, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Einkommensteuer (IRPF) bzw. Körperschaftsteuer beim Verkäufer

Sofern ein Gewinn beim Verkauf entsteht, ist dieser in der:

- Einkommensteuer ("IRPF") (bei natürlichen Personen), oder
- Körperschaftsteuer ("IS"), bei juristischen Personen zu erklären und ggf. zu versteuern.

**Es sind die spanischen Bewertungsvorschriften zu beachten.**

Nach spanischem Recht kann Spanien grds. das Besteuerungsrecht für Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen an spanischen Kapitalgesellschaften beanspruchen – auch wenn der Verkäufer im Ausland ansässig ist.

Grds. muss im Falle eines Veräußerungsgewinns eine nicht in Spanien ansässige natürliche Person diesen mit Formular Modell 210 erklären und ggf. im Wege der Selbstveranlagung gleichzeitig binnen Frist in Spanien einzahlen (in der Regel 19 % für in der EU ansässige Personen und 24 % für Personen aus anderen Ländern).

Sofern der Käufer in Spanien ansässig ist, muss er 19 % des Veräußerungswertes an Steuer einbehalten und an die spanische Steuerbehörde abführen (Formular Modell 211).

Wenn beide Parteien nicht in Spanien ansässig sind, besteht keine Einbehaltungspflicht – dennoch bleibt die Erklärungspflicht für den Veräußerer bestehen.

Zu beachten ist aber Artikel 13 OECD-Musterabkommen (und seine Umsetzung im jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)).

Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und Spanien (DBA D–E) regelt in Artikel 13 die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Vermögen, also auch den Verkauf von Anteilen an Gesellschaften.

Dabei wird nicht zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden; es gelten die gleichen Grundsätze, es sei denn, nationale Steuerregeln differenzieren später.

In Art. 13 Abs. 1 DBA D–E heißt es:

Gewinne aus der Veräußerung **unbeweglichen** Vermögens (...) dürfen in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

Das Besteuerungsrecht eines Verkaufs einer Spanienimmobilie liegt damit in Spanien.

Art. 13 Abs. 2 bestimmt:

**Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Gesellschaften**, deren Vermögen zu mehr als 50 % unmittelbar oder mittelbar aus unbeweglichem Vermögen besteht, das in einem Vertragsstaat belegen ist, dürfen in diesem Staat besteuert werden.

Wenn also Anteile an einer spanischen Immobiliengesellschaft (mit >50 % Immobilienanteil) verkauft werden, darf Spanien den Veräußerungsgewinn besteuern.

Das gilt unabhängig davon, ob der Verkäufer eine natürliche oder juristische Person ist.

Art. 13 Abs. 4 (letzter Absatz) besagt:

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen oder anderen Rechten, die nicht unter Absatz 2 fallen, dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

Dies ist der Regelfall, wenn es sich nicht um eine Immobiliengesellschaft handelt:

- Der Verkäufer ist z. B. in Deutschland ansässig
- Es werden Geschäftsanteile einer spanischen Kapitalgesellschaft (z. B. S.L., S.A.) verkauft
- Diese hält kein oder nur wenig unbeachtliches Vermögen (<50 % Immobilienanteil)

Dann darf nur Deutschland besteuern. Spanien hat kein Besteuerungsrecht.

**Dies war die bisherige Rechtsgrundlage. Nunmehr sind darüber hinaus die Auswirkungen der neuen Regelungen des MLI (Multilaterales Instrument) auf das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Spanien und Deutschland zu beachten, insbesondere eine in Art. 9 MLI bestimmte Jahresfrist.**

Das Multilaterale Instrument (MLI) ist ein internationales Abkommen der OECD (vollständiger Titel: „Multilaterale Übereinkunft zur Umsetzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Steuerabkommen zur Verhinderung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung“) aus dem Jahre 2017.

Ziel des MLI ist es, zahlreiche bestehende Doppelbesteuerungsabkommen gleichzeitig anzupassen, ohne jedes Abkommen einzeln neu verhandeln zu müssen.

Sowohl Spanien als auch Deutschland haben ihre Ratifizierungsurkunden zum MLI bei der OECD hinterlegt und das DBA zwischen Spanien und Deutschland von 2011 als „Covered Tax Agreement“ (CTA, abgedecktes Steuerabkommen) deklariert. Bei der Hinterlegung mussten die Staaten angeben, auf welche bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen das MLI angewendet werden soll.

**Ab 1. Januar 2025 gilt das MLI vollumfänglich für das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und Spanien**, da bis dahin beide Staaten ihre nationalen Ratifizierungsverfahren abgeschlossen haben, alle Übergangsfristen und Mitteilungen („Notifications“) berücksichtigt wurden und alle Ausnahmen oder Vorbehalte („Reservations“) in Kraft getreten bzw. wirksam geworden sind.

Ab diesem Datum werden also sämtliche MLI-Bestimmungen, die das DBA betreffen, z. B. Anti-BEPS-Regeln, Änderungen bei Kapitalgewinnen, Treaty Shopping Klauseln und, für den vorliegenden Fall maßgebend, die **Modifikationen des Artikel 13 für beide Länder verbindlich** angewendet.

Offiziell dokumentiert ist dies in der **OECD MLI Matching Database** für Deutschland–Spanien und in den entsprechenden nationalen Mitteilungen der Finanzministerien.

Der synthetisierte Text des geänderten DBA zwischen Deutschland und Spanien, der die Anpassungen durch das MLI berücksichtigt, findet sich auf der Website des [Bundesfinanzministeriums](#).

Die Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall ergibt sich somit aus:

1. Artikel 35 MLI (Inkrafttreten und Anwendung),
2. den Notifikationen („Notifications“) und Vorbehalten („Reservations“) Deutschlands und Spaniens,
3. und dem Eintrag in der OECD-Matching-Database.

Dadurch **gilt jetzt im Verhältnis Spanien–Deutschland Art. 9 MLI i. V. m. Art. 13 DBA Spanien–Deutschland (2011)**:

„Für die Zwecke dieses Abkommens können Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung von Anteilen oder vergleichbaren Rechten, wie Rechten an einer Personengesellschaft oder einem Trust, erzielt, im anderen Vertragsstaat besteuert werden, sofern der Wert dieser Anteile oder vergleichbaren Rechte zu irgendeinem Zeitpunkt während der 365 Tage vor der Veräußerung zu mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar auf in diesem anderen Vertragsstaat belegtem unbeweglichem Vermögen (Grundvermögen) beruhte.“

Wenn die Aktiva einer Gesellschaft also zu mehr als 50 % ihres Werts aus in Spanien belegenen Immobilien besteht, darf demnach Spanien Gewinne aus der Veräußerung oder Liquidation dieser Anteile besteuern, wenn diese Bedingung innerhalb der letzten 365 Tage vor der Veräußerung erfüllt war.

Die Jahresfrist („365-Tage-Periode“) ist also nicht direkt in einem konkreten Absatz des Originals des Doppelbesteuerungsabkommen Spanien Deutschland (DBA) unter Art. 13 geregelt, sondern ergibt sich durch die Anwendung des Multilaterales Instrument (MLI), speziell durch dessen Art. 9 – „Capital Gains from Alienation of Shares or Interests of Entities Deriving their Value Principally from Immovable Property.“

#### Auslegung der Jahresfrist

Es bleibt abzuwarten wie diese Frist von der spanischen Finanzbehörde ausgelegt wird.

1. Es könnte dort möglicherweise vertreten werden, sie beziehe sich nicht auf eine Wartefrist nach dem Verkauf, sondern auf eine Prüffrist vor der Veräußerung („during the 365 days preceding the alienation“). Das bedeutet, wenn innerhalb der letzten 365 Tage vor dem Verkauf die Anteile mehr als z. B. 50 % ihres Werts aus Immobilien in dem Quellstaat innehatten, dann darf dieser Staat (Spanien) den Gewinn besteuern. Das gilt für den Veräußerungsgewinn und für Liquidationsgewinne – unabhängig davon, wann die Mittel tatsächlich an die Gesellschafter ausgezahlt werden.

**Spanien dürfte den Gewinn besteuern, selbst wenn die Auszahlung der Gelder erst nach Ablauf dieser Frist erfolgt. Warten nach dem Verkauf beeinflusst die 365-Tage-Regel nicht – entscheidend ist die Besitzstruktur in der Vorperiode.**

2. Man kann aber argumentieren, dass die 365-Tage-Regel ein sehr konkretes Ziel verfolgt: Sie soll verhindern, dass der Jahresabschluss einer Gesellschaft kurz vor dem Verkauf oder der Liquidation der Beteiligungen vorübergehend manipuliert wird, um den Anschein zu erwecken, dass die Gesellschaft nicht mehr vermögensverwaltend ist und so die Besteuerung im Quellenstaat zu umgehen.

Mit anderen Worten, die Vorschrift versuche zu verhindern, dass eine Gesellschaft ihren Bilanz „schönt“, um wenige Tage vor dem Verkauf so zu erscheinen, als sei sie keine bloße Immobilienholding. Diese Regel erweitere jedoch nicht die Besteuerungsbefugnis über diesen Zeitraum hinaus, sondern erlaubt lediglich, innerhalb dieser 365 Tage zurückzublicken, nicht aber auf die gesamte Geschichte der Gesellschaft.

Zu dieser Schlussfolgerung kann man auf Basis der OECD-Kommentare zu Artikel 13, insbesondere der Paragraphen 28.3 bis 28.5, gelangen, die darauf hinweisen, dass die Änderung von 2017 (die den „look-back“ von 365 Tagen einführt) ausschließlich dazu dient, zu verhindern, dass eine Gesellschaft ihre Bilanz kurz vor dem Verkauf der Beteiligungen entsprechend anpasst.

**“28.5 Before 2017, paragraph 4 applied only in the case of the alienation of shares but the Commentary provided that States could extend its scope to cover also gains from the alienation of interests in other entities, such as partnerships or trusts, that did not issue shares, as long as the value of these interests was similarly derived principally from immovable property. In 2017, the reference to “comparable interests” was added for that purpose. At the same time, the paragraph was amended in order to cover situations where the shares or comparable interests derive their value primarily from immovable property at any time during the 365 days preceding the alienation as opposed to at the time of the alienation only. This change was made in order to address situations where assets are contributed to an entity shortly before the sale of the shares or other comparable interests in that entity in order to dilute the proportion of the value of these shares or interests that is derived from immovable property situated in a Contracting State.”**

Das ergibt auch Sinn, wenn wir es an folgenden Alternativen betrachten:

a. Wenn ein **nicht in Spanien Ansässiger (Deutscher)** eine in **Spanien gelegene Immobilie verkauft, unterliegt der Gewinn der spanischen Besteuerung**, da sich die Immobilie im spanischen Hoheitsgebiet befindet.

(Art. 13.1 des DBA Spanien–Deutschland).

b. Wenn ein **Nichtansässiger (Deutscher) Beteiligungen an einer spanischen Gesellschaft** verkauft, wird der Gewinn **im Allgemeinen im Ansässigkeitsstaat (Deutschland)** besteuert und **nicht in Spanien**.

(Art. 13.6 des DBA (residuale Regel), außer die Gesellschaft ist **immobilienhaltend** (Art. 13.3 DBA).

c. Wenn ein **Nichtansässiger (Deutscher) Beteiligungen an einer spanischen Holding-Gesellschaft** verkauft, **unterliegt der Gewinn der spanischen Besteuerung**.

Art. 13.3 des DBA.

#### Die Frage insoweit ist der Zweck des Art. 13.2 des DBA.

Sofern die Beteiligungen tatsächlich eine Immobilie repräsentieren, fällt der Verkauf nicht unter Artikel 13.6 (die allgemeine Regel der Besteuerung im Ansässigkeitsstaat), sondern unter den Artikel, der das Besteuerungsrecht dem Staat zuweist, in dem sich die Immobilie befindet (Art. 13.3 DBA).

Deshalb bestimmt Art. 13.2 des DBA, dass sofern zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der 365 Tage vor dem Verkauf die Beteiligungen mehr als 50 % ihres Wertes aus in Spanien gelegenen Immobilien ableiten, Spanien die Veräußerungsgewinne besteuern darf.

Man kann nun argumentieren, dass wenn die Beteiligungen nach Ablauf dieser 365 Tage keine Immobilien mehr repräsentieren, verliert der Quellenstaat die wirtschaftliche Verbindung. In diesem Fall findet Art. 13.3 keine Anwendung mehr, und es gilt wieder die allgemeine Regel des Art. 13.6, d.h., die Besteuerung erfolgt ausschließlich im Ansässigkeitsstaat (Deutschland).

3. Gegen die Auslegung (unter „1.“), dass Spanien nie sein Besteuerungsrecht nach den 365 Tagen verliert, spricht, dass Art. 13.6 des DBA praktisch kaum Anwendbarkeit finden könnte, nicht einmal,

wenn die Gesellschaft bereits vor Jahren aufgehört hat, eine „Holding“ zu sein, nur da sie irgendwann in der Vergangenheit eine Immobilie besaß.

Nachvollziehbarer erscheint: Wenn der Verkauf der Immobilie mehr als 365 Tage vor der Liquidation oder dem Verkauf der Beteiligungen stattgefunden hat, wurde der Gewinn aus diesem Immobilienverkauf bereits in Spanien besteuert (nach Art. 13.3). Daher verliert Spanien das Recht, die Liquidation oder den Verkauf der Beteiligungen zu besteuern, wenn diese 365 Tage verstrichen sind, da die Gesellschaft nicht mehr „patrimonial“ im Sinne von Art. 13.2 ist. Somit gilt erneut Art. 13.6 des DBA.

Das heißt: Spanien kann nur dann besteuern, wenn die Beteiligungen innerhalb des 365-Tage-Zeitraums einen wesentlichen Anteil an Immobilien darstellen und, wenn dieser Immobiliengewinn noch nicht in Spanien besteuert wurde.

Wenn die Immobilie bereits in Spanien besteuert wurde, ist die Vorschrift des Art. 13.3 erfüllt und das einzige, was das DBA nun verlangt, ist, „die 365 Tage abzuwarten“, bevor man die Beteiligungen verkauft oder die Gesellschaft liquidiert – genau wie es Art. 13.2 vorsieht.

4. Sofern vorab Gelder aus dem Verkauf an die Gesellschafter ausgezahlt werden, kann dies von den Finanzbehörden als faktische (wirtschaftliche) Liquidation angesehen werden. Auch wenn die Gesellschaft formal noch existiert, kann die Auszahlung der Verkaufserlöse an die Gesellschafter steuerlich wie eine Liquidation behandelt werden.

In diesem Fall könnte Spanien das Recht zur Besteuerung der Liquidationsgewinne geltend machen, selbst wenn die formale Auflösung später erfolgt.

Es geht also nicht nur um die rechtliche Auflösung, sondern auch um die wirtschaftliche Substanz und die tatsächliche Vermögensübertragung.

### Steuererklärung Anteilskauf Spanien

Das spanische Steuerrecht (insbesondere für Nichtansässige) enthält allerdings Deklarationspflichten, die unabhängig vom Besteuerungsrecht laut DBA bestehen können.

In der Praxis besteht Erklärungspflicht, wenn:

- eine natürliche oder juristische Person mit Steuersitz im Ausland
- Anteile an einer spanischen Gesellschaft verkauft
- und der Verkauf in Spanien steuerbar wäre, wenn kein DBA eingreifen würde

Auch wenn also Spanien aufgrund des DBA kein Besteuerungsrecht hat, ist die spanische Steuerbehörde zu informieren, um nachprüfen zu können, ob das Besteuerungsrecht tatsächlich nicht besteht.

Es ist also wie oben erläutert eine Steuererklärung mit Formular „Modelo 210“ einzureichen, um:

- den Verkauf offenzulegen
- ggf. den Gewinn zu erklären
- zu belegen, warum Spanien nicht besteuern darf (z. B. wegen DBA, Art. 13 Abs. 4)

Es ist dort der Gewinn zu erklären, wobei allerdings gleichzeitig die Steuerfreistellung aufgrund des DBA beantragt wird.

Aber auch wenn kein Gewinn erzielt wird, besteht grundsätzlich eine Deklarationspflicht in Spanien, wenn ein Nichtansässiger Anteile an einer spanischen Gesellschaft veräußert – selbst bei Verlust oder Nullgewinn.

Spanien behandelt jede Veräußerung von Beteiligungen an spanischen Gesellschaften durch Nichtansässige als potenziell steuerpflichtig nach dem spanischen Gesetz zur Einkommensteuer von Nichtansässigen (IRNR). Die spanischen Steuerbehörden verlangen in der Praxis:

- Transparenz über den Vorgang
- Möglichkeit zur Überprüfung, ob eine Steuerpflicht besteht
- Nachweis des tatsächlichen Gewinns oder Verlusts
- Nachweis der steuerlichen Ansässigkeit mittels Formular „Bescheinigung über die Ansässigkeit im Sinne eines Doppelbesteuerungsabkommens“ (auch bekannt als „EU/EWR-Ansässigkeitsbescheinigung“ oder Formular „Bescheinigung EU/EWR“ je nach Zweck). Zuständig ist in Deutschland das Wohnsitz-Finanzamt.

In Fällen einer oben geschilderten Immobilienholding (> 50%) muss das Unternehmen auf die Differenz zwischen dem Verkaufswert der Immobilie und dem Steuerwert eine Körperschaftsteuer in Höhe von 25 % zahlen.

Sofern das Unternehmen steuerliche Verluste im Rahmen der Körperschaftsteuer angehäuft hat, könnten diese theoretisch zur Minderung des Gewinns und damit der auf den Gewinn zu entrichtenden Steuer führen. Das wiederum könnte aber zu einer Betriebsprüfung in solchen Fällen führen, in denen realiter eine private Nutzung erfolgte.

Die spanischen Finanzbehörden gehen insoweit davon aus, dass die Mieteinnahmen die anfallenden Kosten der Gesellschaft zuzüglich einer Marge von 10 % betragen müssen. Wenn mithin eine ggf. angesetzte Selbstnutzung nicht den Bewertungsvorschriften für Geschäfte zwischen verbundenen Parteien entspricht, können steuerliche Verlustvorträge in der Körperschaftsteuererklärung nicht geltend gemacht werden.

Für den Verkauf der Immobilie muss das Unternehmen auch die kommunale Wertzuwachssteuer („Plusvalía“) entrichten.

Bei der späteren Auflösung und Liquidation der Gesellschaft müssen die Gesellschafter für den Betrag, den sie jeweils bei der Verteilung der Vermögenswerte der Gesellschaft erhalten, 1 % Übertragungssteuer erklären und entrichten.

### Fazit Anteilskauf Spanien

In einer spanischen S.L. gelten gesetzliche Einschränkungen für die Anteilsübertragung, um den persönlichen Charakter der Gesellschaft zu wahren. Die Gesellschafter haben Mitspracherechte, wenn ein Verkauf geplant ist.

Spanische gesetzliche Formvorschriften sind zu beachten.

Steuern sind unter Beachtung der Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens und der neuen Regelungen des MLI (Multilaterales Instrument) zu berechnen, wie auch ohne Gewinn oder Steuerzahlung zu erklären.



**Frank Müller**

Rechtsanwalt und Abogado  
 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für  
 Steuerrecht (Rechtsanwalt Spanien)  
 Frankfurt am Main - Barcelona  
 ra@abogadomueller.net

Frank Müller

# Betriebsübergang Spanien

## I. Einleitung

Gegenstand des vorliegenden Beitrags zum arbeitsrechtlichen Betriebsübergang in Spanien ist der Fall der Arbeitnehmerübernahme (Subrogación) durch einen anderen Arbeitgeber. Ein solcher Betriebsübergang kann unter anderem in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten des Kaufs eines ganzen, oder eines Teiles eines Unternehmens im Bereich von M&A Transaktionen erfolgen, durch Outsourcing oder Insourcing, Fusion, Spaltung oder Vermögensübertragung, etc..

In Deutschland spricht man bei einer „Subrogation“ in der Regel von einem Betriebsübergang nach Paragraph 613a BGB. Dabei geht das Arbeitsverhältnis des Mitarbeiters auf ein anderes Unternehmen über – mit sämtlichen Rechten und Pflichten. Ein Betriebsübergang liegt etwa vor, wenn:

- Ein Unternehmen oder Betriebsteil verkauft wird,
- Ein Wechsel von einem externen Dienstleister erfolgt (z. B. Reinigungsfirma), oder
- Ein Betrieb ausgelagert oder zurückübernommen wird.

Rechtlich sichert § 613a BGB den Schutz der Arbeitnehmer durch die ununterbrochene Fortführung der Arbeitsverhältnisse beim neuen Inhaber.

Das spanische Recht kennt mit der „Subrogación“ nach Art. 44 des Arbeitnehmerstatuts („Estatuto de los Trabajadores“ (ET) ein vergleichbares Schutzsystem, das insbesondere bei Dienstleistungsübernahmen Anwendung findet.

Dieser Beitrag beschäftigt sich mit den rechtlichen Grundlagen, Voraussetzungen, Folgen und dem Schutz der Arbeitnehmer bei einem Betriebsübergang nach spanischem Recht. Darüber hinaus werden die wichtigsten aktuellen Rechtsprechungen analysiert und praktische Handlungsempfehlungen gegeben. Ziel ist es, die Besonderheiten und Gemeinsamkeiten im Vergleich zum deutschen Recht herauszuarbeiten.

## II. Betriebsübergang („Subrogación“) nach spanischem Recht

### 1. Rechtliche Grundlagen

Der Betriebsübergang ist wie ausgeführt in Spanien in Artikel 44 ET normiert und findet bei der Übernahme von Unternehmen, Betriebsteilen oder Dienstleistungen Anwendung. Der Gesetzgeber sieht vor, dass bei einem wirtschaftlichen Übergang alle bestehenden Arbeitsverhältnisse unverändert auf den neuen Arbeitgeber übergehen, ohne dass neue Verträge abgeschlossen werden müssen.

Wichtig ist die Identität der wirtschaftlichen Einheit, d. h. der Betrieb oder Betriebsteil muss in wesentlichen Merkmalen fortbestehen (Personalbestand, technische Ausstattung, Kundenstamm, Organisationsstruktur).

Unterschieden wird zwischen:

- **Universelle „Subrogación“:** Übernahme des gesamten Unternehmens oder eines Betriebsteils, einschließlich aller Arbeitsverhältnisse.

- **Partialsubrogation:** Teilweise Übernahme, häufig bei Dienstleistungsverträgen, insbesondere im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen.

Besonders bedeutend ist dies in Branchen mit tariflicher Regelung der „Subrogación“ (z. B. Gebäudereinigung, Sicherheitsdienste), wo der Tarifvertrag die Pflicht zur Übernahme der Arbeitnehmer explizit vorschreibt.

## 2. Voraussetzungen und Ablauf der „Subrogación“

### 2.1 Prüfung der Pflicht der „Subrogación“

Diese tritt nur ein, wenn:

- Die wirtschaftliche Einheit übergeht, oder
- Ein einschlägiger Tarifvertrag dies vorsieht (z. B. Tarifvertrag für das Gebäudereiniger-Handwerk).

Es reicht nicht aus, dass nur das Inventar oder einzelne Betriebsmittel übertragen werden; es muss eine Gesamtheit von Elementen existieren, die den Betrieb charakterisieren.

### 2.2 Informations- und Mitwirkungspflichten („Obligaciones de información y cooperación“)

Die Informations- und Mitwirkungspflichten spielen im spanischen Betriebsübergangsrecht eine zentrale Rolle, um Transparenz zu gewährleisten und den Arbeitnehmern die Möglichkeit zur Anpassung zu geben. Sowohl der alte als auch der neue Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, die betroffenen Arbeitnehmer schriftlich, umfassend und rechtzeitig über den bevorstehenden Übergang zu informieren. Dabei müssen folgende Aspekte besonders beachtet werden:

- **Fristen und Form der Information:** Die Information muss in einer angemessenen Frist vor dem Übergang erfolgen. Eine pauschale Frist ist im ET nicht explizit festgelegt, jedoch hat die Rechtsprechung klare Kriterien für die „rechtzeitige“ Information entwickelt, die je nach Komplexität des Übergangs variiert. Die Information sollte mindestens schriftlich erfolgen und idealerweise eine persönliche Erläuterung beinhalten.
- **Inhaltliche Anforderungen:** Die Mitteilung muss detailliert Angaben enthalten über:
  - Das Datum des Übergangs
  - Die Gründe und die rechtliche Basis der Übernahme
  - Die Auswirkungen auf die bestehenden Arbeitsverhältnisse, insbesondere den Erhalt der bisherigen Arbeitsbedingungen und Rechte
  - Die wirtschaftlichen und sozialen Folgen, etwa mögliche Änderungen bei Gehalt, Arbeitszeiten oder Sozialleistungen
  - Eventuelle geplante Anpassungen der Arbeitsbedingungen oder der Betriebsorganisation
  - Die Kontaktdaten des neuen Arbeitgebers und gegebenenfalls eines Ansprechpartners für Rückfragen
- **Rechte der Arbeitnehmer:** Die Arbeitnehmer haben das Recht, Fragen zum Übergang zu stellen und bzgl. möglicher Änderungen frühzeitig Mitbestimmungsrechte auszuüben. Die Informationspflicht dient auch dazu, Unsicherheiten und Ängste zu reduzieren und eine konstruktive Integration der Mitarbeiter beim neuen Arbeitgeber zu fördern.

- **Mitwirkungspflichten der Arbeitgeber:** Neben der Informationspflicht sind die übertragenden Unternehmen verpflichtet, dem neuen Arbeitgeber sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zu übergeben, um eine nahtlose Fortführung der Arbeitsverhältnisse zu ermöglichen. Hierzu zählen insbesondere:
  - Arbeitsverträge oder Nachweise über die wesentlichen Vertragsbedingungen
  - Dienstalter, Gehaltsabrechnungen, Urlaubsansprüche und Sozialversicherungsnachweise
  - Steuer- und Sozialversicherungserklärungen, die belegen, dass der Arbeitgeber seinen gesetzlichen Pflichten nachgekommen ist
- **Konsequenzen bei Verletzung der Pflichten:** Kommt ein Arbeitgeber seinen Informations- und Mitwirkungspflichten nicht nach, können Arbeitnehmer Schadensersatzansprüche geltend machen oder die Arbeitsbehörden einschalten. Die Rechtsprechung sieht in solchen Fällen häufig eine Verschärfung des Arbeitnehmerschutzes vor, um den Übergang nicht auf Kosten der Beschäftigten zu ermöglichen.

### 2.3 Übergabe der Unterlagen

Das übertragende Unternehmen hat dem neuen Arbeitgeber die unter „2.2.“ beschriebenen Unterlagen unverzüglich zu übergeben.

### 2.4 Rechtsfolgen der „Subrogación“

- **Automatischer Übergang:** Alle Arbeitsverhältnisse gehen auf den neuen Arbeitgeber über (Art. 44 ET).
- **Keine neuen Verträge:** Arbeitsverträge bleiben unverändert gültig, Kündigungen sind wegen des Übergangs unzulässig.
- **Erhaltung der Rechte:** Dienstalter, bisherige Arbeitsbedingungen sowie Betriebszugehörigkeit bleiben erhalten.
- **Tarifliche Bindung:** Die Tarifverträge des abgebenden Unternehmens gelten mindestens weiterhin für die Dauer von einem Jahr, sofern kein neuer Tarifvertrag greift.

### 3. Rechtsfolgender „Subrogación“ und Arbeitnehmerschutz

Die „Subrogación“ nach Art. 44 ET führt zu klaren und verbindlichen Rechtsfolgen, die den Schutz der Arbeitnehmer sicherstellen und den nahtlosen Übergang der Arbeitsverhältnisse gewährleisten.

- **Automatischer Übergang der Arbeitsverhältnisse:** Die bestehenden Arbeitsverträge gehen mit all ihren Rechten und Pflichten automatisch und ohne Unterbrechung auf den neuen Arbeitgeber über. Ein Neuabschluss der Verträge ist weder erforderlich noch zulässig. Dies verhindert, dass Arbeitnehmer durch den Wechsel ihre Ansprüche oder Betriebszugehörigkeit verlieren.
- **Erhalt der bisherigen Arbeitsbedingungen:** Sämtliche arbeitsvertraglichen Bedingungen, einschließlich Gehalt, Urlaub, Sozialleistungen, Dienstalter und sonstiger vertraglicher Rechte, bleiben unverändert bestehen. Auch die Bindung an bestehende Tarifverträge wird für mindestens ein Jahr auf den neuen Arbeitgeber übertragen, sofern kein neuer Tarifvertrag gilt. Das schützt Arbeitnehmer vor Nachteilen und sorgt für Planungssicherheit.
- **Kündigungsschutz bei Betriebsübergang:** Kündigungen aus Anlass des Betriebsübergangs sind grundsätzlich unwirksam. Nach spanischem Arbeitsrecht ist eine Kündigung, die allein mit dem Eigentümerwechsel begründet wird, missbräuchlich und somit nichtig. Dies hat die Rechtsprechung des „Tribunal

Supremo“ mehrfach bestätigt (z. B. Urteil Nr. 123/2022). Kündigungen können mithin nur aus sachlichen Gründen erfolgen, die unabhängig vom Übergang sind.

- **Änderungen der Arbeitsbedingungen:** Änderungen der Arbeitsbedingungen durch den neuen Arbeitgeber sind grundsätzlich nur mit Zustimmung der Arbeitnehmer oder im Rahmen der gesetzlichen Verfahren zulässig, wie z. B. der wesentlichen Änderung der Vertragsbedingungen („modificación sustancial de condiciones de trabajo“) nach Art. 41 ET. Diese Norm schützt Arbeitnehmer vor einseitigen Benachteiligungen.
- **Haftung des alten und neuen Arbeitgebers:** Der alte Arbeitgeber haftet für die Verpflichtungen aus der Zeit vor dem Übergang, während der neue Arbeitgeber für die nachfolgenden Verpflichtungen eintritt. Diese anteilige Haftung kann bei Streitigkeiten relevant werden, insbesondere bei ausstehenden Ansprüchen.
- **Tarifliche Bindung:** Besonders in tariflich regulierten Branchen, wie der Gebäudereinigung oder im Sicherheitsdienst, bestehen oft besondere Regelungen, die über Art. 44 ET hinausgehen. Hier kann die Subrogationspflicht umfassender sein und etwa die vollständige Übernahme des Personals und der Arbeitsbedingungen ohne Abstriche verlangen.

### 4. Rechtsprechung – Übersicht und aktuelle Entscheidungen

Die Rechtsprechung des „Tribunal Supremo“ bildet die wichtigste Grundlage für die Interpretation und Anwendung des Art. 44 ET und prägt maßgeblich den Schutz der Arbeitnehmer bei Betriebsübergängen.

- **Definition der wirtschaftlichen Einheit:** In seinem Urteil vom 19.12.2007 (RJ 2008, 2064) konkretisierte das Gericht, dass der Übergang nur dann vorliegt, wenn eine „wirtschaftliche Einheit“ erhalten bleibt. Dies bedeutet, dass der Betrieb oder Betriebsteil als funktionale und organisatorische Einheit fortbesteht – beispielsweise durch gleichbleibenden Kundenstamm, Arbeitskräfte, technische Ausstattung und Betriebsprozesse.
- **Schutz bei Dienstleistungswechseln:** Das Urteil vom 28.11.2011 stellte klar, dass auch bei reinen Dienstleistungswechseln (Outsourcing, Subunternehmerwechsel) die „Subrogación“ greift, sofern die wirtschaftliche Einheit im Sinne der Definition erhalten bleibt. Dies stärkt den Schutz der Arbeitnehmer bei häufigen Wechseln von Dienstleistern in Bereichen wie Reinigung, Catering oder Facility Management.
- **Strenge Prüfung der Subrogationspflicht:** Die aktuellere Entscheidung vom 15.01.2022 (Nr. 123/2022) betont, dass die Gerichte eine strenge und materiell orientierte Prüfung der Kontinuität der wirtschaftlichen Einheit vornehmen. Formalitäten und Umstrukturierungen dürfen nicht dazu genutzt werden, die Arbeitnehmerübernahme zu umgehen.
- **„Subrogación“ bei Teilübernahmen:** Das Urteil vom 20.06.2023 bestätigte die Subrogationspflicht auch bei teilweisen Übernahmen oder Rückübernahmen von Betriebsteilen. Dies ist insbesondere für Unternehmen mit fragmentierten Dienstleistungsverträgen relevant.
- **Europäische Einflüsse:** Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 06.12.2012, C-386/10, hat die nationalen Vorschriften durch eine EU-weite Harmonisierung geprägt. Es bestätigte den Schutzanspruch der Arbeitnehmer bei Betriebsübergängen und schränkte nationale Ausnahmeregelungen ein. Diese Entscheidung wirkt als Richtschnur für die spanischen Gerichte und bindet sie bei der Auslegung des Art. 44 ET.

- Praxisrelevanz: Die Rechtsprechung unterstreicht, dass der Schutz der Arbeitnehmerrechte im Mittelpunkt steht. Unternehmen müssen sich bei Betriebsübergängen sorgfältig vorbereiten und rechtliche Risiken vermeiden, um teure Arbeitsrechtsstreitigkeiten zu verhindern.

## 5. Besonderheiten beim Unternehmenskauf, Familienunternehmen und Betriebspachtverträgen („Arrendamiento de industria“)

### 5.1 Unternehmenskauf („Adquisición de empresa“)

Die sorgfältige Prüfung arbeitsrechtlicher Aspekte – insbesondere im Hinblick auf den möglichen Eintritt eines Betriebsübergangs – ist auch im gesellschaftsrechtlichen Bereich des Unternehmenskaufs ein unverzichtbarer Bestandteil der Due-Diligence-Prüfung, welche bei sog. Transaktionen im Bereich der Mergers & Acquisitions durchzuführen ist.

### 5.2 Familienunternehmen („Empresas familiares“)

Die Nachfolge in Familienunternehmen erfordert häufig eine sorgfältige rechtliche und wirtschaftliche Gestaltung. Rechtlich ist auch hier die „Subrogación“ bei Übernahme eines Betriebs oder Betriebsteils relevant, insbesondere wenn Arbeitsverhältnisse unverändert fortgeführt werden.

Instrumente wie der Familienrat („Consejo familiar“) oder familiäre Nachfolgeprotokolle helfen, Streitigkeiten über die Arbeitnehmerübernahme zu vermeiden. Zudem ist es wichtig, frühzeitig arbeitsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen, um Rechtsunsicherheiten zu minimieren.

### Exkurs Familienrat („Consejo Familiar“):

Es handelt sich um ein freiwilliges, aber in der Praxis empfehlenswertes Gremium innerhalb einer Familienunternehmensstruktur. Er spielt eine zentrale Rolle bei der Vorbereitung, Steuerung und Umsetzung einer Unternehmensnachfolge oder -übertragung in Spanien.

Der Familienrat ist kein gesetzlich vorgeschriebenes Organ, sondern ein beratendes und koordinierendes Gremium, das die Interessen der Familie mit denen des Unternehmens verbindet. Er dient dazu, Familienbeziehungen, Eigentumsfragen und die Unternehmensführung geordnet aufeinander abzustimmen.

Ein Familienrat übernimmt typischerweise folgende Aufgaben:

- Gestaltung und Begleitung der Unternehmensnachfolge (Auswahl des Nachfolgers, zeitlicher Ablauf, Qualifikationen, Übergangsregelungen)
- Erarbeitung und Umsetzung eines Familien- bzw. Unternehmensprotokolls
- Festlegung von Regeln für die Mitarbeit von Familienmitgliedern (Eintrittskriterien, Verantwortlichkeiten, Vergütung)
- Klärung von Eigentums- und Erbfragen
- Vermittlung und Konfliktprävention zwischen Familienmitgliedern
- Kommunikation zwischen Eigentümerfamilie, Geschäftsführung und ggf. externen Beratern

Der Familienrat besteht in der Regel aus Familienmitgliedern, die Anteile halten, aktiven und nicht aktiven Familiengesellschaftern und ggf. externen Beratern (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Mediatoren) mit beratender Funktion.

Eine Mitarbeit von Nicht-Familienangehörigen ist möglich, aber nicht üblich.

Im Falle des Betriebsübergangs erfüllt der Familienrat wichtige Funktionen, wie die Schaffung eines strukturierten Entscheidungsrahmens, die Reduktion emotionaler oder familiärer Konflikte, die Definition klarer Richtlinien für Eigentumsübertragungen, Stimmrechte und Beteiligungen und die Sicherstellung eines geordneten Übergangs.

Der Familienrat selbst hat keine zwingende rechtliche Entscheidungsgewalt.

Rechtsverbindlich werden seine Beschlüsse erst dann, wenn sie in einem Familienprotokoll, in Gesellschaftervereinbarungen oder in gesellschaftsrechtlichen Dokumenten festgehalten und notariell beurkundet werden.

### 5.3 Betriebspachtvertrag („arrendamiento de industria“)

Die Übernahme eines gepachteten Betriebs gilt ebenfalls als Betriebsübergang mit „Subrogación“ der Arbeitsverhältnisse. Anders als bei Mietverträgen für Räume ist hier die wirtschaftliche Einheit betroffen, sodass eine Arbeitnehmerübernahme zwingend erfolgt.

Die Besonderheit liegt darin, dass beim „arrendamiento de industria“ die vertragliche Beziehung zur Pacht den Betrieb als Ganzes betrifft, sodass der Pächter als wirtschaftlicher Betreiber gilt. Ein Wechsel des Pächters führt folglich zur Übertragung der Arbeitsverhältnisse.

## 6. Steuern

Steuerlich bei einer „Subrogación“ ist in den verschiedenen Bereichen u. a. zu beachten:

IVA – Umsatzsteuer bzw. Mehrwertsteuer

In Spanien gilt ähnlich wie in Deutschland dass grds. keine Umsatzsteuer entsteht, wenn es sich um eine „transmisión de unidad económica autónoma“ handelt (Übertragung eines funktionsfähigen Geschäftsbetriebs), Art. 7 LIVA (Ley del IVA).

Auch hier ist Voraussetzung die Übertragung eines kompletten Geschäftsbereichs oder betriebsfähigen Vermögens und die Fortführung der Tätigkeit durch den Erwerber.

Einzelne Vermögenswerte (z. B. Maschinen, Pkw, Marken) stellen keine „unidad económica“ dar und sind bei Übertragung umsatzsteuerpflichtig.

Sofern keine IVA anfällt, kann ITP fällig sein (Gründerwerb-/ Vermögensübertragungssteuer), so beim Kauf von beweglichen Gütern 4–8 % (je nach Region) und bei Übertragung von Immobilien ggf. ca. 6–10 %.

Körperschaftsteuer (“Impuesto sobre Sociedades“)

Für den Veräußerer kommt es ggf. zur Besteuerung stiller Reserven (Gewinne aus dem Verkauf) und der Aufdeckung von latentem Vermögen.

Für den Erwerber gilt der Wertansatz der übernommenen Vermögenswerte zu Marktwert oder Kaufpreis. Die Abschreibung erfolgt grds. nach neuen Werten.

Eine Übernahme steuerlicher Verpflichtungen ist nicht automatisch, außer im Rahmen von Quellensteuern („retencionea“)

Bei bestimmten Übertragungen kommen steuerliche Verantwortlichkeiten in Frage (Art. 42 LGT, steuerliche Haftung („responsabilidad tributaria“)). Demgemäß haftet der Erwerber bei einer „subrogación“ für ausstehende Steuerverbindlichkeiten des übertragenden Unternehmens, wenn die Tätigkeit ganz oder teilweise weitergeführt wird.

Gleiches gilt für Sozialversicherungsbeiträge.

Ein Due-Diligence-Bericht ist in Spanien deshalb zwingend zu empfehlen.

### **Fazit: Betriebsübergang Spanien**

Unternehmer/n müssen sorgfältig prüfen, ob im Einzelfall eine „Subrogación“ vorliegt, insbesondere bei Outsourcing und Dienstleisterwechsel.

Die Arbeitnehmer sind frühzeitig und umfassend zu informieren, um spätere Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Alle Übergabeprozesse sind zu dokumentieren und die relevanten Unterlagen vollständig zu übertragen.

Die Integration der übernommenen Mitarbeiter unter Wahrung der bestehenden Arbeitsbedingungen bedarf rechtzeitiger Planung.

Die steuerliche Situation, wie auch die der Sozialversicherungsbeiträge ist zu beachten.



**Frank Müller**

Rechtsanwalt und Abogado  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für  
Steuerrecht (Rechtsanwalt Spanien)  
Frankfurt am Main - Barcelona  
ra@abogadomueller.net

Rubén García-Quismondo, Julius Letzel, Laura Salamanca, José Leandro Tavares, Markus Wittber

## Aspectos laborales y fiscales de los directivos en España y Alemania – Jornada Anual 2025 en Colonia

El 15 de noviembre tuvo lugar en Colonia la reunión anual de la Asociación de Juristas Hispano-Alemana, con el tema *Aspectos laborales y fiscales de los directivos en España y Alemania*. Desde la perspectiva de los jóvenes miembros de la asociación, queremos ofrecer una síntesis de la jornada con el objetivo de animar especialmente a jóvenes juristas a participar en futuros congresos.

En la víspera de la jornada, los participantes se reunieron en el centro de Colonia, en el restaurante Peters am Hahnentor. En este local típico de Colonia, además de disfrutar de una cena abundante, se ofreció la oportunidad de intercambiar impresiones tanto profesionales como personales con los demás asistentes. La velada terminó para muchos participantes en un bar cercano.

La mañana del 15 de noviembre, una vez inaugurada la jornada, se abrió con la primera ponencia sobre los aspectos laborales de los directivos en España y Alemania. Rafael López Parada, Magistrado de la Sala de lo Social del Tribunal Supremo, ofreció una visión integral del régimen jurídico español, distinguiendo entre administradores societarios, directivos laborales – ordinarios y de alta dirección – y responsables del sector público. Explicó como cada categoría se somete a normas y controles específicos, y destacó especialmente la creciente complejidad derivada de la interacción entre derecho mercantil, laboral y de Seguridad Social.

El ponente analizó la figura del administrador de sociedades de capital, su régimen de organización y retribución y los límites legales dirigidos a asegurar proporcionalidad, sostenibilidad y transparencia. Examinó también la doctrina jurisprudencial que delimita cuando pueden coexistir funciones mercantiles y laborales, haciendo hincapié en que las prestaciones retribuidas deben diferenciarse con precisión de las inherentes al cargo societario.

En cuanto a los directivos de alta dirección, destacó que su relación laboral especial exige autonomía real y responsabilidad plena, sin solaparse con el cargo de administración, conforme a la llamada “doctrina del vínculo”. Resumió las principales decisiones del Tribunal Supremo y del TJUE que han reforzado esta distinción, especialmente en materia de insolvencia y acumulación de cargos. El análisis se completó con una explicación sintética del encuadramiento en la Seguridad Social.

En conjunto, la ponencia proporcionó una visión condensada pero rigurosa de los elementos esenciales que definen la alta dirección en España, subrayando los criterios legales y jurisprudenciales que determinan su configuración, su retribución y su régimen de extinción.

Después de que Rafael López Parada expusiera la perspectiva española sobre cuestiones laborales relacionadas con directivos, el Dr. Guido Matthey continuó presentando la perspectiva alemana. La ponencia del Dr. Guido Matthey ofreció una visión clara y concisa sobre la clasificación jurídica de los distintos niveles directivos en Alemania y las consecuencias prácticas que ello conlleva. Desde los empleados con funciones directivas hasta los *leitende Angestellte* conforme al *Betriebsverfassungsgesetz* o al *Kündigungsschutzgesetz*,

y finalmente los órganos societarios como los *Geschäftsführer* o *Vorstände*, se explicaron las diferencias esenciales que determinan el *Kündigungsschutz*, las posibilidades de contratación temporal conforme al *Teilzeit- und Befristungsgesetz* y el alcance de la codeterminación.

Uno de los puntos más ilustrativos fue la explicación de los requisitos para ser considerado *leitender Angestellter*, especialmente la facultad real de contratar o despedir personal de forma autónoma. Breves casos prácticos permitieron entender el impacto de esta categoría en la aplicación de la protección laboral contra el despido y en la posibilidad de una disolución judicial del contrato.

Posteriormente se abordaron las reglas sobre contratación temporal y remuneración. Mientras los empleados directivos están más ligados al *Teilzeit- und Befristungsgesetz* y a convenios colectivos, los *Geschäftsführer* y *Vorstände* cuentan con mayor libertad contractual, lo que también afecta a la configuración de sus modelos retributivos.

Un bloque central trató la codeterminación en estructuras matriciales. A partir de jurisprudencia reciente del *Bundesarbeitsgericht* se explicó cómo la integración funcional de directivos en varios centros de trabajo influye en su derecho de voto y en la composición del comité de empresa. Los ejemplos mencionados mostraron con claridad las consecuencias prácticas, como el aumento del tamaño del comité o la ampliación de los derechos de participación en contrataciones o traslados.

Bajo la dirección de la Dra. Kathrin Monen, se llevó a cabo, tras las ponencias sobre derecho laboral, una ronda de debate.

Tras un descanso de una hora para comer y conectar con los asistentes, comenzaron las ponencias sobre aspectos fiscales de la jornada. Dr. Javier Bas Soria, Jefe de la Unidad Regional de Inspección de Valencia empezó con su ponencia titulada *Fiscalidad en España de los directivos*. Sobre la base de la relación existente entre directivo y sociedad (ya sea laboral, mercantil o independiente), explicó la calificación de los rendimientos del trabajo y actividad económica, así como su correlativa deducibilidad como gasto para la empresa. Detalló el tratamiento de la retribución variable —bonus y comisiones con posible reducción del 30 % hasta 300.000 €, entrega de acciones a empleados y otros incentivos—, así como los regímenes especiales de impatriados (Ley Beckham) y expatriados, con especial referencia a la exención de hasta 60.100 € por trabajos realizados en el extranjero. Analizó también la prestación de servicios entre sociedades vinculadas, su consideración como operaciones sujetas al principio de plena competencia y las consecuencias en el IVA cuando socios y administradores tienen condición de empresarios o profesionales. Por último, expuso los criterios de residencia y domicilio fiscal que pueden provocar la „atracción“ de sociedades a la jurisdicción española y presentó el régimen de responsabilidad tributaria, solidaria y subsidiaria, de los directivos conforme a la Ley General Tributaria, destacando los supuestos en que su actuación u omisión puede generar deudas personales frente a la Administración.

La ponencia de Joana Ordinas abordó las particularidades fiscales que surgen en la imposición de directivos en el ámbito hispano-alemán. Se destacó que ni el derecho fiscal alemán ni el Convenio para evitar la doble imposición contienen una definición legal del concepto de directivo, por lo que su calificación se determina mediante criterios funcionales: Función orgánica, facultades de representación y componentes variables de la remuneración.

Seguidamente se explicó la tributación conforme al derecho alemán. Las remuneraciones corrientes se consideran rendimientos del trabajo, mientras que las indemnizaciones pueden beneficiarse de la disminución de la progresividad conforme al § 34 EStG. Se mostraron ejemplos que evidencian las dificultades en la calificación fiscal de participaciones de empleados y directivos, especialmente la distinción entre rendimientos del trabajo y rendimientos del capital mobiliario, así como la relevancia del carácter plurianual de la retribución y del momento de devengo. También se trató la problemática de los dividendos encubiertos, significativa en relación con la adecuación de las retribuciones de los órganos de administración.

Otra parte de la ponencia trató sobre las obligaciones y riesgos fiscales a nivel empresarial. Se subrayaron las limitaciones a la deducción de gastos, así como la responsabilidad personal de los administradores conforme al § 69 AO. Estos principios, debido a la similitud estructural entre la S.L. española y la *GmbH* alemana, pueden aplicarse igualmente a los representantes orgánicos de las sociedades españolas.

Finalmente se abordaron las principales cuestiones transfronterizas, como la determinación del domicilio y la residencia fiscal según el Art. 4 del CDI y la atribución de los derechos de imposición, en particular conforme al principio del lugar de realización del empleo. Se explicaron la regla de los 183 días, la tributación de las retribuciones de miembros del consejo de administración y los dividendos. La exposición subrayó que la evitación de la doble imposición requiere una evaluación conjunta de las circunstancias personales y económicas, siendo relevante la reserva de progresividad. En conjunto, la ponencia proporcionó una visión sistemática de un ámbito de creciente importancia práctica.

La parte académica de la jornada se cerró con un animado debate moderado por Fernando Lozano.

A continuación, tuvo lugar una cena conjunta en el restaurante Gaffels am Dom, situado en el centro cerca de la catedral de Colonia. Esta ocasión ofreció la oportunidad de debatir sobre los contenidos de la jornada y de intercambiar impresiones en un ambiente cordial.

Llamó la atención la gran cantidad de Jóvenes Juristas con diferentes trayectorias profesionales y con relación a Alemania y España. Esta diversidad de perspectivas contribuyó a fomentar la ya de por sí abierta y colegial atmósfera de la jornada. En particular, la posibilidad de profundizar en contactos existentes y de establecer nuevas redes enriqueció la experiencia de la jornada. Queremos expresar nuestro agradecimiento por la valiosa experiencia. Asimismo, queremos destacar el próximo Congreso de la Asociación de Juristas Hispano-Alemanes, que se celebrará del 4 al 6 de junio de 2026 en Karlsruhe.

Arbeits- und steuerrechtliche Fragen zu Führungskräften in Spanien und Deutschland – Jahrestagung 2025 in Köln

Am 15. November fand in Köln die traditionelle Jahrestagung der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung mit dem Thema *Arbeits- und steuerrechtliche Fragen zu Führungskräften in Spanien und Deutschland* statt. Aus Sicht der jungen Mitglieder der Vereinigung möchten wir einen kompakten Einblick in die Tagung geben, um insbesondere junge Juristinnen und Juristen zu ermutigen, an kommenden Tagungen teilzunehmen.

Bereits am Vorabend trafen sich die Tagungsteilnehmer in der Kölner Innenstadt im Peters am Hahnentor. In dem für Köln typischen Lokal bot sich neben dem herzhaften Abendessen die Gelegenheit zum fachlichen und persönlichen Austausch mit den anderen Tagungsteilnehmern. Der Abend fand für viele Tagungsteilnehmer seinen Abschluss in einer naheliegenden Kneipe.

Am Morgen des 15. Novembers begann die Tagung nach der Eröffnung mit dem ersten Themenfeld *Arbeitsrechtliche Fragen zu Führungskräften in Deutschland und Spanien*. Rafael López Parada, Richter am 4. Senat (Arbeits- & Sozialrecht) des *Tribunal Supremo*, vermittelte einen umfassenden Überblick über das in Spanien anwendbare Recht und differenzierte dabei zwischen Gesellschaftsorganen, leitenden Angestellten, sowie leitenden Verantwortlichen im öffentlichen Sektor. Er erläuterte, wie jede dieser Kategorien besonderen Regelungen und Kontrollmechanismen unterliegt, und hob die wachsende Komplexität hervor, die sich aus dem Zusammenspiel von Gesellschafts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht ergibt.

Der Referent analysierte die Figur des Geschäftsführers einer Kapitalgesellschaft, sein Organisations- und Vergütungsregime sowie die gesetzlichen Grenzen, die auf Proportionalität, Nachhaltigkeit und Transparenz abzielen. Zudem ging er auf die Rechtsprechung ein, die festlegt, wann sich gesellschaftsrechtliche und arbeitsrechtliche Funktionen überschneiden dürfen, und betonte, dass vergütete Leistungen klar von jenen Pflichten zu unterscheiden sind, die dem Organ selbst immanent sind.

Bezüglich der leitenden Angestellten hob er hervor, dass deren besondere arbeitsrechtliche Beziehung echte Autonomie und umfassende Verantwortung erfordert, ohne mit dem Organ zu verschmelzen – entsprechend der sogenannten „doctrina del vínculo“ („Verbindungsdoctrin“). Er fasste die wichtigsten Entscheidungen des *Tribunal Supremo* und des EuGH zusammen, die diese Abgrenzung gestärkt haben, insbesondere im Zusammenhang mit Insolvenzen und der Kumulation von Ämtern. Der Vortrag schloss mit einer kompakten Darstellung der sozialversicherungsrechtlichen Aspekte ab.

Insgesamt bot die Präsentation einen präzisen Überblick über die wesentlichen arbeitsrechtlichen Fragen zu Führungskräften in Spanien und hob die gesetzlichen und rechtsprechungsbasierten Kriterien hervor, die ihre Ausgestaltung, Vergütung und Beendigung bestimmen.

Nachdem durch Rafael López Parada die spanische Perspektive zu arbeitsrechtlichen Fragen zu Führungskräften aufgezeigt wurde, machte Dr. Guido Matthey mit der deutschen Perspektive weiter.

Der Vortrag von Dr. Guido Matthey zeigte, wie unterschiedlich Führungskräfte in Deutschland rechtlich eingeordnet werden und

welche Folgen diese Unterscheidung im Arbeitsalltag hat. Von Arbeitnehmer-Führungskräften über leitende Angestellte nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder dem Kündigungsschutzgesetz bis hin zu Geschäftsführern und Vorständen wurden die zentralen Unterschiede erklärt, die den Rahmen für die Regelungen zum Kündigungsschutz, zur Befristung und Mitbestimmung setzen.

Besonders einprägsam war die Darstellung der Kriterien zur Feststellung, ob es sich bei einem Angestellten um einen leitenden Angestellten handelt. Entscheidend sei die tatsächliche Befugnis, Personal selbst einzustellen oder zu entlassen.

Der Vortrag verdeutlichte anhand von kurzen Praxisfällen, wie stark diese Einstufung über die Anwendung des Kündigungsschutzes und der Möglichkeit einer gerichtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses entscheidet.

Im weiteren Verlauf ging es um Befristungen des Arbeitsverhältnisses und Vergütung. Während Arbeitnehmer-Führungskräfte stärker an das Teilzeit- und Befristungsgesetz sowie an tarifliche Vorgaben gebunden sind, verfügen Geschäftsführer und Vorstände über deutlich größere vertragliche Spielräume. Das wirkt sich nicht nur auf Laufzeitregelungen, sondern auch auf Entgeltmodelle aus.

Ein Schwerpunkt lag auf der Mitbestimmung, insbesondere in Matrixstrukturen. Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts wurde ausführlich erläutert, da sie die Wahlberechtigung und die Eingliederung von Führungskräften neu ordnet. Die praktischen Folgen wie größere Betriebsräte oder erweiterte Beteiligungsrechte bei Einstellungen und Versetzungen wurden erneut anhand kurzer aktueller Fälle greifbar dargestellt.

Unter Leitung von Dr. Kathrin Monen fand im Anschluss an die arbeitsrechtlichen Vorträge eine Diskussionsrunde statt.

Nach einer Mittagspause zur Stärkung und zum informellen Austausch begannen die Vorträge mit einem steuerrechtlichen Themenschwerpunkt. Der erste Vortragende Dr. Javier Bas Soria, Leiter der regionalen Steuerprüfungsstelle in Valencia, hielt einen Vortrag zur Besteuerung von Führungskräften in Spanien. Vor dem Hintergrund des zwischen Führungskraft und Gesellschaft bestehenden Verhältnisses (sei es arbeitsrechtlich, organschaftlich oder selbständig) erläuterte er die Einordnung der Einkünfte aus weisungsgebundener Arbeit und aus selbständiger Tätigkeit sowie deren korrespondierende Abziehbarkeit als Unternehmensaufwand. Er stellte die steuerliche Behandlung der variablen Vergütung dar – Boni und Provisionen mit einer möglichen Ermäßigung von 30% bis zu 300.000 €, Aktienübertragungen an Arbeitnehmer und sonstige Anreize – sowie die Sonderregelungen für nach Spanien zuziehende Führungskräfte (sog. „Ley Beckham“) und Expatriates, mit besonderem Augenmerk auf die Steuerbefreiung von bis zu 60.100 € für im Ausland ausgeübte Tätigkeiten. Ferner analysierte er die Erbringung von Dienstleistungen zwischen verbundenen Unternehmen, deren Einstufung als verbundene Geschäftsvorfälle nach dem Fremdvergleichsgrundsatz und die umsatzsteuerlichen Folgen, wenn Gesellschafter und Geschäftsführer als Unternehmer oder Freiberufler gelten. Abschließend stellte er die Kriterien für die steuerliche Ansässigkeit und den steuerlichen Sitz dar, die zu einer „Anziehung“ von Gesellschaften in die spanische Steuerhoheit führen können, und ging auf das steuerliche Haftungsregime – gesamtschuldnerische und subsidiäre Haftung – von

Führungskräften nach der spanischen Abgabenordnung (*Ley General Tributaria*) ein, wobei er die Konstellationen hervorhob, in denen ihr Handeln oder Unterlassen zu persönlichen Steuerschulden gegenüber der Finanzverwaltung führen kann.

Der anschließende Vortrag von Joana Ordinas mit dem Titel *Steuerrechtliche Fragen zu Führungskräften in Deutschland und Spanien* befasste sich mit den steuerrechtlichen Besonderheiten, die im Zusammenhang mit der Besteuerung von Führungskräften im deutsch-spanischen Verhältnis auftreten. Zu Beginn wurde klargestellt, dass weder das deutsche Steuerrecht das Doppelbesteuerungsabkommen eine Legaldefinition des Begriffs der Führungskraft vorgeben. Daraus folgt, dass die Einordnung maßgeblich anhand funktionaler Kriterien erfolgt, insbesondere der Organstellung, der Vertretungsbefugnis sowie der Struktur variabler Vergütungsbestandteile.

Im Anschluss wurde die materielle Besteuerung nach deutschem Recht erläutert. Dabei wird aufgezeigt, dass laufende Vergütungen grundsätzlich den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zuzuordnen sind, während Abfindungen unter den Voraussetzungen des § 34 EstG der ermäßigten Besteuerung unterfallen können. Sodann wurde anhand praxisrelevanter Beispiele verdeutlicht, welche Schwierigkeiten sich bei der steuerlichen Einordnung von Mitarbeiter- und Managementbeteiligungen ergeben.

Die Abgrenzung zwischen Arbeitslohn und Kapitaleinkünften bildet hierbei einen zentralen Punkt, zumal mehrjährige Vergütungsbestandteile und der Zuflusszeitpunkt entscheidend sein können. Ferner wurde die Problematik verdeckter Gewinnausschüttungen ausgesprochen, die insbesondere im Zusammenhang mit der Angemessenheit von Geschäftsleitervergütungen Bedeutung gewinnt.

Ein weiterer Teil des Vortrags befasste sich mit den steuerlichen Pflichten und Risiken auf Unternehmensebene. Hervorzuheben sind die Abzugsbeschränkungen bestimmter Aufwendungen sowie die persönliche Haftung von Organmitgliedern nach § 69 AO. Die Referentin wies darauf hin, dass diese Haftungsgrundsätze aufgrund der strukturellen Nähe der spanischen S.L. zur deutschen GmbH grundsätzlich auch auf deren organschaftliche Vertreter Anwendung finden können.

Abschließend wurde auf die wesentlichen grenzüberschreitenden Fragestellungen eingegangen. Zentral waren hierbei die Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes und der Ansässigkeit nach Art. 4 DGB sowie die Zuteilung der Besteuerungsrechte, insbesondere nach dem Tätigkeitsortprinzip. Besprochen wurden zudem die Voraussetzungen der 183-Tage-Regel, die Behandlung von Aufsichtsratsvergütungen sowie die Besteuerung von Dividenden. Der Vortrag verdeutlichte, dass die Vermeidung der Doppelbesteuerung regelmäßig eine Gesamtbetrachtung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erfordert und der Progressionsvorbehalt hierbei eine erhebliche Rolle spielt. Insgesamt gab die Darstellung einen systematischen Überblick über ein in der Praxis zunehmend relevantes Themenfeld.

Der fachliche Teil der Tagung wurde durch eine lebhaft Diskussionsrunde unter der Moderation von Fernando Lozano abgeschlossen.

Anschließend fand zentral am Kölner Dom im Restaurant Gaffels am Dom ein gemeinsames Abendessen statt. Dabei bot sich die Gelegenheit, die Inhalte der Tagung zu diskutieren und sich in entspannter Atmosphäre auszutauschen.

Auffallend war die große Anzahl an Jungen Juristinnen und Juristen mit unterschiedlichen beruflichen Hintergründen und Bezug zu Deutschland und Spanien. Diese Vielzahl an Perspektiven förderte die ohnehin schon offene und kollegiale Atmosphäre der Tagung. Besonders die Möglichkeit, bestehende Kontakte zu vertiefen und neue Netzwerke zu knüpfen, hat die Veranstaltung bereichert. Für diese wertvolle Erfahrung möchten wir uns herzlich bedanken. Es sei an dieser Stelle zudem noch auf den kommenden Kongress der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung am 4. bis zum 6. Juni 2026 in Karlsruhe hingewiesen, dem wir bereits jetzt mit Vorfreude entgegensehen.

**Rubén García-Quismondo Aragón**

Unternehmer und Student der Masterstudiengänge Wirtschaftsrecht (L.L.M) und Zugang zur spanischen Anwaltschaft, Madrid  
ruben@atomichome.io

**Julius Letzel**

Student der Rechtswissenschaften  
Taylor Wessing, Hamburg  
julius.letzel@googlemail.com

**Laura Salamanca Santos**

Wissenschaftliche Mitarbeiterin/ Doktorandin  
Universität Osnabrück, Münster  
Laura.sa.sa@web.de

**José Leandro Tavares Ortiz**

Student  
Universität zu Köln  
leandro.tavares-ortiz@outlook.com

**Markus Wittber**

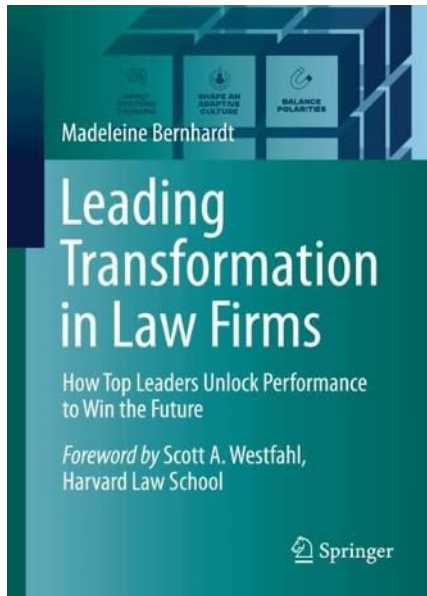
Student  
Universität Bayreuth  
m.wittber@web.de

Prof. Dr. Madeleine Bernhardt, LL.M.

## Buchankündigung Dezember 2025

# Leading Transformation in Law Firms

How top leaders unlock performance to win the future



### About the Book

Law firms today face a perfect storm of disruption: rapid technological advances, rising competition from new entrants, shifting client demands, and an intensifying battle for top talent. In this environment, strategy and technology are not enough. What determines whether transformation succeeds or fails is leaders enabling people and teams to drive and thrive amid transformation.

Leading Transformation in Law Firms: How top leaders unlock performance to win the future is a practical, research-based guide to mastering the human side of transformation. It shows leaders how to unlock performance at every level of the firm – individual, team, and organizational. At its core lies a powerful insight: while most failed transformations collapse on the human dimension, leaders who enable their people to adapt and actively drive change will define the future of the profession.

Drawing on over 20 years of advising law-firm leaders, 35 in-depth interviews with managing partners, COOs, CHROs, and other senior executives, and three decades of behavioral and organizational research, Madeleine Bernhardt introduces the ACT-to-Transform® framework. This structured, science-based model identifies nine critical areas leaders must address to build adaptive cultures, unlock human potential, and lead transformation effectively. Together, these areas provide a roadmap for future-proofing the firm.

### Foreword

**Scott Westfahl**, Professor of Practice and Director, Harvard Law School Executive Education, writes:

“This book brilliantly presents empirical, cutting-edge research about leadership and offers a bridge to law firm leaders: a clear, actionable framework – ACT-to-Transform® – to apply that research to transform their law firms at a time of great change and uncertainty.”

### What Readers Will Take Away

- Lead transformation across firm, team, and individual levels.
- Unlock human potential by shifting behaviors and mindsets.
- Build adaptive cultures that sustain long-term strategic goals.
- Future-proof the firm to thrive in volatile, uncertain, and complex environments.

### Who the Book Is For

This book is written for law-firm leaders at the highest level—Managing Partners, COOs, CHROs, and senior partners—who carry responsibility for steering their firms through disruption. It provides them with proven concepts, actionable methods, and science-based insights to build organizations that can adapt and thrive in a rapidly changing legal marketplace.

### About the Author

Prof. Dr. Madeleine Bernhardt, LL.M., is a leading expert on the future of leadership in the legal profession. She is the founder of Deep Human Science, a leadership advisory in Berlin, and serves as Director of the Bucerius Center on the Legal Profession (CLP) at Bucerius Law School in Hamburg.

With a rare dual background in law and psychology, she has spent nearly two decades advising senior partners, management teams, and executives on how to lead transformation effectively by unlocking human potential. Her keynotes, advisory work, and research focus on building adaptive organizations and leading with psychological intelligence in times of disruption.

This book is the culmination of her work at the intersection of law, leadership, and human performance.



## Notizen aus der Vereinigung Noticias de la Asociación

Queridos amigos,

Fue un placer vernos durante la Jornada de otoño que tuvo lugar en Colonia el **15 de noviembre**.

La Jornada trató sobre los **Aspectos laborales y fiscalidad de los directivos en España y Alemania**. Las ponencias a cargo del magistrado del Tribunal Supremo español, don **Rafael López Parada**, del abogado alemán **Dr. Guido Matthey**, del inspector de hacienda **don Javier Bas Soria**, Jefe de la Unidad Regional de Inspección de Valencia y de la abogada **Joana Ordinas**, analizaron buena parte de las especificidades de los sistemas español y alemán en esta materia.

Con más de 80 asistentes, y gran participación de jóvenes juristas la Jornada fue un éxito, tanto académico como respecto al programa lúdico. ¡La noche de Colonia no defraudo! Debemos agradecer a nuestro socio Dr. Alberto Povedano Peramato valiosa colaboración en la organización del evento.

La Asociación sigue incrementado el número de socios desde el año pasado y, de nuevo, gran parte de los mismos son jóvenes juristas.

Me alegra muchísimo anunciar también el lanzamiento de un nuevo proyecto en la Asociación Hispano-Alemana de Juristas: el **Programa de Mentoring y Reverse Mentoring**. Queremos que sea un espacio vivo de intercambio, donde quienes cuentan con más experiencia puedan guiar y acompañar a otros compañeros en su desarrollo profesional, y donde los más jóvenes o con conocimientos innovadores puedan aportar su visión sobre nuevos tiempos e ideas.

El día **16 de abril de 2026** se organizará un nuevo webinar cuyo tema se determinará en breve. Pronto se enviará la convocatoria.

El próximo Congreso Anual tendrá lugar del **4 al 6 de junio de 2026**, en Karlsruhe. Nuestro amigo y socio Miguel Ribas, está organizando un fantástico congreso. Karlsruhe es un destino obligado para una organización como la nuestra, por ser la sede del Tribunal Constitucional y del Tribunal Supremo alemanes. Durante el congreso visitaremos dichas altas instituciones judiciales.

En breve se publicará el programa y el link para la inscripción.

Os recuerdo que durante el congreso principal de Karlsruhe se tendrá que decidir la ciudad alemana en la que tendrá lugar el Congreso Anual de 2028. Es conveniente que las candidaturas se remitan a la Secretaría

Liebe Freunde,

es war uns eine Freude, euch auf der Herbsttagung am 15. November zu begrüßen.

Das Thema der Tagung waren arbeits- und steuerrechtliche Fragen zu Führungskräften in Deutschland und Spanien. Die Besonderheiten in beiden Ländern wurden von den Referenten **Rafael López Parada**, Richter am Sozialsenat des Obersten Gerichtshofs, dem deutschen Rechtsanwalt **Dr. Guido Matthey**, dem Leiter der Regionalen Inspektionseinheit Valencia **Javier Bas Soria**, sowie der spanischen Rechtsanwältin **Joana Ordinas** umfangreiche beleuchtet und analysiert.

Mit über 80 Teilnehmern und einer großen Beteiligung Junger Juristen war die Tagung sowohl in akademischer Hinsicht als auch hinsichtlich des Freizeitprogramms ein voller Erfolg. Die Nacht in Köln hat uns nicht enttäuscht! Wir danken unserem Mitglied Dr. Alberto Povedano Peramato für seine tatkräftige Unterstützung bei der Organisation dieser Veranstaltung.

Die Vereinigung verzeichnet seit dem letzten Jahr einen kontinuierlichen Anstieg der Mitgliederzahlen, wobei es sich erneut zum Großteil um Junge Juristen handelt.

Ich freue mich sehr, ein neues Projekt der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung ankündigen: **das Mentoring- und Reverse-Mentoring-Programm**. Wir möchten, dass ein lebendiger Ort des Austauschs entsteht, an dem diejenigen mit mehr Erfahrung andere Kollegen in ihrer beruflichen Entwicklung begleiten und unterstützen können und an dem jüngere Mitglieder oder solche mit innovativem Wissen ihre Visionen von neuen Entwicklungen und Ideen einbringen können.

Am **16. April 2026** organisieren wir ein Webinar, dessen Thema in Kürze festgelegt wird. Die Einladung wird zeitnah verschickt.

Der nächste Jahreskongress findet vom **4. bis 6. Juni 2026** in Karlsruhe statt. Unser Freund und Mitglied Miguel Ribas ist dabei, einen fantastischen Kongress zu organisieren. Karlsruhe ist für eine Organisation wie die unsere ein Muss, da es der Sitz des deutschen Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs ist. Im Rahmen des Kongresses werden wir beide hohen Justizbehörden besuchen.

Das Programm und der Link zur Anmeldung werden wird in Kürze veröffentlicht.

Ich erinnere daran, dass in Karlsruhe die deutsche Stadt ausgewählt werden muss, in der der Jahreskongress 2028 stattfinden wird. Vorschläge sollten vor der Veranstaltung an das Sekretariat der

## Notizen aus der Vereinigung Noticias de la Asociación

de la Asociación con anterioridad al congreso y que, a ser posible, las propuestas vengan acompañadas de una breve presentación que pueda mostrarse durante la asamblea.

El Congreso Anual de 2027 tendrá lugar en Córdoba.

Esperando veros muy pronto en Karlsruhe, recibid un cordial saludo,

Un abrazo

Víctor Fabregat

Vereinigung geschickt werden und, wenn möglich, von einer kurzen Präsentation begleitet sein, die während der Mitgliederversammlung vorgestellt wird.

Der Jahreskongress 2027 findet in Córdoba statt.

Ich freue mich, euch bald in Karlsruhe willkommen zu heißen!

Seid herzlich begrüßt

Víctor Fabregat



**Víctor Fabregat**

Vicepresidente AHAJ  
Abogado  
Fabregat Perulles Sales Abogado  
Barcelona  
v.fabregat@fabregat-perulles-sales.com

## Veranstaltungskalender 2026

**16. April 2026**

**Webinar**

**04. - 06. Juni 2026**

**Jahreskongress Karlsruhe / Congreso Anual Karlsruhe**



**21. November 2026**

**Jahrestagung Madrid**

## Mercado de trabajo

### Praktikantenstellen | Pasantías

#### Andersen Tax & Legal Iberia, S.L.P.

Andersen bietet Rechtsreferendaren und Praktikanten die Möglichkeit, eine Wahlstation oder ein Praktikum an den Kanzleistandorten in Valencia, Barcelona oder Madrid zu absolvieren. Die Tätigkeit umfasst die Mitarbeit im German Desk der Kanzlei, wobei deutschsprachige Mandanten in den Bereichen Steuerrecht, Immobilienrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht betreut werden. Gute Kenntnisse der spanischen und englischen Sprache sind erforderlich. Bei Interesse senden Sie bitte Ihr Anschreiben, Ihren Lebenslauf sowie Ihre Verfügbarkeiten an:

✉ [germandesk@es.andersen.com](mailto:germandesk@es.andersen.com)

#### Dr. Artz, López & Col., Kanzlei für Erbrecht, Familienrecht und Immobilien

Haben Sie Lust mit einem engagierten Team und in einem gutem Arbeitsklima in den Schwerpunkten (internationalen) Erbrecht, Familienrecht und Immobilienrecht die Theorie in die Tat umzusetzen und wichtige praxisbezogene Erfahrungen zu sammeln? In unserer Kanzlei suchen wir stets motivierte Praktikanten und Referendare. Zwar sind Spanisch- u./o. Englischkenntnisse von Vorteil, nicht jedoch eine zwingende Voraussetzung. Falls wir ihr Interesse wecken konnten, schicken Sie bitte ihre Bewerbung an

✉ [mail@artzlopez.com](mailto:mail@artzlopez.com)

🌐 [www.artzlopez.com](http://www.artzlopez.com)

🌐 [www.fb.com/artzlopez](http://www.fb.com/artzlopez)

¿Le apetece trabajar con un equipo comprometido dentro de un buen ambiente de trabajo en los ámbitos del derecho de sucesiones (internacional), el derecho de familia y el derecho inmobiliario, poniendo en práctica la teoría y aumentando el conocimiento con importantes experiencias? Buscamos pasantes y becarios motivados para nuestro bufete. Conocimientos en el alemán son imprescindibles. Si hemos podido despertar su interés, envíe su solicitud

✉ [mail@artzlopez.com](mailto:mail@artzlopez.com)

🌐 [www.artzlopez.com](http://www.artzlopez.com)

🌐 [www.fb.com/artzlopez](http://www.fb.com/artzlopez)

#### AD & M Abogados y Consultores

Unsere international ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit dem Schwerpunkt auf deutsch-spanischen Rechtsbeziehungen befindet sich im Zentrum von Barcelona. Unsere Tätigkeitsschwerpunkte sind Gesellschafts-, Handels-, Erb-, Familien- und allgemeines Zivilrecht. Wir bieten deutschen Rechtsreferendaren oder Jurastudenten mit Spanischkenntnissen die Möglichkeit, Ihre Wahlstation oder ein Praktikum in unserer Kanzlei zu absolvieren. Bitte richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen postalisch an ADM Abogados y Consultores, Calle Balmes 163, Pral., 2a, 08008 Barcelona, Spanien z.H. von RA Robert Engels oder per e-mail an

✉ [info@admabogados.net](mailto:info@admabogados.net)

#### Augusta Abogados

Wir bieten deutschen Rechtsreferendaren und - studierenden die Möglichkeit, ein mehrmonatiges Praktikum in unserer Kanzlei in Barcelona zu absolvieren, sei es als Wahl- oder Auslandsstation. Wir suchen Jurastudenten (mindestens 4 Semester) und Rechtsreferendare, die offen, zuverlässig und an der internationalen Praxis interessiert sind. Die Dauer des Praktikums beträgt i.d.R. drei bis sechs Monate und wir versuchen, uns den beruflichen bzw. akademischen Interessen der Kandidaten anzupassen. Gute Spanisch- und Englischkenntnisse, mündlich und schriftlich, sind erwünscht.

Bitte senden Sie uns ein Anschreiben mit Lebenslauf, Zeugnisse und Verfügbarkeit per E-Mail an:

Augusta Abogados, z.H.v. Frau Alba Ródenas-Borràs, Ref: Praktikum Barcelona, Via Augusta, 252, 4ª planta, E-08017 Barcelona

✉ [info@augustaabogados.com](mailto:info@augustaabogados.com)

🌐 [www.augustaabogados.com](http://www.augustaabogados.com)

#### Jesús Becerra. Derecho penal

Unsere Kanzlei in Barcelona bietet ein Praktikum für Referendare und/ oder Jurastudenten an, die an der Ausübung des Strafrechts in Spanien interessiert sind. In unserem Büro werden Sie lernen, in einem Team von Strafrechtlern zu arbeiten und echte Erfahrungen in der spanischen Rechtswelt zu sammeln. Gute Kenntnisse der spanischen Sprache in Wort und Schrift sind unerlässlich.

Ansprechpartnerin: Maria Colomer

✉ [hilfeundsupport@jesusbecerra.com](mailto:hilfeundsupport@jesusbecerra.com)

☎ +49 6966779987

☎ +34 683534682

#### Castellana Legal Abogados

Wahlstation für Rechtsreferendare/Praktikanten

Unsere Kanzlei bietet Referendaren/Praktikanten die Möglichkeit, in Madrid die Wahlstation bzw. ein Praktikum zu absolvieren. Kenntnisse der spanischen Sprache sind erforderlich. Bei Interesse Bewerbungen bitte per e-mail z. Hd. von Marcos Andreu Bleckmann an

✉ [mableckmann@c-legal.com](mailto:mableckmann@c-legal.com)

unter Kennwort "Praktikum" zusenden.

## Mercado de trabajo

### Praktikantenstellen | Pasantías

#### Dikeos Estudio Jurídico

Wir sind eine international ausgerichtete Madrider Rechtsanwaltskanzlei mit Tätigkeitsschwerpunkten im Arbeits-, Gesellschafts-, Handels- und Zivilrecht, die sowohl forensisch als auch beratend tätig ist.

Unsere Klienten sind hauptsächlich Wirtschaftsunternehmen, auch aus dem deutschsprachigen Ausland. Wir bieten Rechtsreferendaren / -innen die Möglichkeit, Ihre Wahlstation in unserem Madrider Büro abzuleisten. Gute bis sehr gute Spanischkenntnisse sowie Interesse für internationale, insb. deutsch-spanische Rechtsbeziehungen setzen wir voraus. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Paseo de la Habana, 5; 28036 Madrid.

Ansprechpartner: Christian Alexander Paschkes

☎ 915903370

✉ apaschkes@dikeos.com

#### Fabregat, Perulles, Sales, Abogados, Rechtsanwälte

Wir bieten deutschen Referendaren mit guten Spanischkenntnissen die Möglichkeit, ihre Wahlpflichtausbildung oder sonstige Ausbildungsstationen in unseren Kanzleien in Barcelona und Pollença (Mallorca) zu absolvieren. Plaza Emili Mira i López 2, E- 08022 Barcelona

☎ +34 93 205 42 31

✉ fps@fabregat-perulles-sales.com

🌐 www.fabregat-perulles-sales.com

#### Dr. Frühbeck Abogados

Wir bieten Referendaren/innen und Praktikanten/innen mit guten Deutsch- und Spanischkenntnissen die Möglichkeit, eine oder mehrere Stationen bzw. ein mehrmonatiges Praktikum in unseren Kanzleien in Barcelona, Palma de Mallorca, Marbella und Las Palmas G.C. zu absolvieren. Es wird ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten bevorzugt. Wir bearbeiten hauptsächlich Fälle im Bereich des Handels-, Unternehmens- und Arbeitsrechts. Ofrecemos a pasantes con buenos conocimientos de alemán y español la posibilidad de realizar prácticas en nuestras oficinas de Barcelona, Palma de Mallorca, Marbella y Las Palmas G.C. Preferente un período no inferior a tres meses. Principalmente trabajamos los campos del derecho mercantil, societario y laboral.

☎ T: +34 93 254 10 70; barcelona@fruhbeck.com

☎ +34 971 719 228; mallorca@fruhbeck.com

☎ + 34 952 765225; marbella@fruhbeck.com

☎ +34 928 432 676; canarias@fruhbeck.com

#### Gerboth & Partner

Wir bieten Referendaren oder Studenten mit guten Spanischkenntnissen die Möglichkeit ihre Wahl- oder sonstige Ausbildungsstation während eines Zeitraumes, der drei Monate nicht unterschreiten sollte, in unseren Büros in Palma de Mallorca oder Ibiza zu absolvieren. Desweiteren bieten wir spanischen Praktikanten mit guten Deutschkenntnissen die Möglichkeit zur Durchführung eines Rechtspraktikums in unseren Büros, ebenfalls für einen Zeitraum, der drei Monate nicht unterschreiten sollte. Ansprechpartner: Christian Gerboth, Palma de Mallorca

☎ +34 971 722 494

✉ info@gerboth-partner.com

#### Göhmann

Als deutsch-spanische Kanzlei mit umfangreichen Tätigkeitsbereichen in beiden Rechtskreisen bieten wir interessierten deutschen Referendaren und spanischen Praktikanten die Möglichkeit, in einem unserer Büros in Bremen oder Barcelona eine oder mehrere Stationen bzw. ein mehrmonatiges Praktikum zu absolvieren. Sehr gute Sprachkenntnisse sind Voraussetzung. Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an: Bewerbungen in Deutschland: Dr. Arne Koch, Wachtstr. 17-24, D-28195 Bremen

☎ +49 421 339 53-0

✉ bremen@goehmann.de

Für Informationen können Sie unsere Internetseite besuchen:

🌐 www.goehmann.de

#### Gómez Acebo & Pombo

Referendaren mit Spanischkenntnissen bieten wir die Möglichkeit ihre Wahlstation während eines Zeitraumes von drei Monaten in unserer Kanzlei in Madrid zu absolvieren.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte an: Frau Christina Sánchez Weickgenannt

☎ +34 91 582 9218

✉ csanchezw@ga-p.com

#### Anwaltskanzlei Dr. Sabine Hellwege

bietet Rechtsreferendaren / Rechtsreferendarinnen mit Spanischkenntnissen die Möglichkeit die Wahlfachstation oder sonstige Ausbildungsstationen während eines Zeitraumes, der drei Monate nicht unterschreiten sollte, in der Kanzlei in Palma de Mallorca zu absolvieren. Ansprechpartnerin: Dr. Sabine Hellwege, Rechtsanwältin und Abogada, Niedersachsenstr. 11, D-49074 Osnabrück

☎ 49 541 20 22 555, + 49 171 838 53 28,

✉ Shellwege@t-online.de

🌐 www.hellwege.de

## Mercado de trabajo

### Praktikantenstellen | Pasantías

#### Jurisch Consultants Abogados-Rechtsanwälte

Jurisch Consultants Abogados-Rechtsanwälte Deutsch-spanische Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Manacor/Mallorca und zivilrechtlicher Ausrichtung sucht Jurastudenten und Rechtsreferendare mit guten Spanischkenntnissen, denen wir im Rahmen eines Praktikums/ Ausbildungsstation eine interessante Tätigkeit anbieten. Ansprechpartner: Rechtsanwalt-Abogado Mirko Jurisch, C/Amargura, 14, 1<sup>o</sup>-1<sup>a</sup>, E-07500 Manacor

☎ +34 971 845 805

✉ info@jurisch.legal

🌐 www.jurisch.legal

#### Dr. Kleeberg & Partner GmbH

Praktikum (m/w/d) Spanish & LatAm Desk – Steuerberatung

Aufgaben:

- Bearbeitung breit gefächerter steuerlicher Aufgabenstellungen im Team mit Kolleg:innen verschiedener Fachbereiche sowie mandatsverantwortlichen Partner:innen bzw. Senior Manager:innen, insb. solcher unseres Spanish & LatAm Desk (<https://kleeberg-esdesk.de/>)
- Unterstützung bei der steuerlichen Beratung von international operierenden Mandanten in einem Team aus Rechtsanwält:innen, Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
- Mitwirkung bei vielseitigen Mandaten und Projekten sowie bei Fachpublikationen mit Spanien- bzw. Lateinamerika bezug

Profil:

- Laufendes oder abgeschlossenes Studium in den Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften in Spanien und/oder Deutschland
- Kenntnisse im spanischen und/oder deutschen Steuerrecht, vorzugsweise auch im internationalen Kontext
- Interesse an der Mitarbeit in unserem multidisziplinären Spanish & LatAm Desk für 3-6 Monate
- Muttersprachliche oder in der Beratungspraxis anwendbare Kenntnisse in unseren Arbeitssprachen Deutsch, Spanisch und Englisch in Wort und Schrift
- Motivation und Engagement sowie Freude an der Mitwirkung bei der Analyse von grenzüberschreitenden Sachverhalten und steuerlichen Fragestellungen sowie der Arbeit mit Sprachen und Zahlen im Team

Unser Angebot:

- Einblick in die internationale Beratungspraxis einer deutschen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
- Angenehmes Betriebsklima in einem engagierten multikulturellen Team
- Umfassende Möglichkeiten zur beruflichen und fremdsprachlichen Aus- und Fortbildung
- Abwechslungsreiche Aufgaben innerhalb eines multidisziplinären Arbeitsumfelds
- Begleitung durch eine:n Pat:in, der in fachlichen sowie organisatorischen Fragen zur Seite steht

- Verschiedene Einstiegsmöglichkeiten in unserem Team nach dem Praktikum

- Sehr zentraler Standort in München (zwischen Königsplatz und Hauptbahnhof)

Kleeberg ist eine deutschlandweit und international tätige Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in München. Wir betreuen mit mehr als 200 Kolleg:innen ein breites Spektrum großer und mittelständischer Unternehmen und Institutionen sowie anspruchsvollen Privatpersonen in den Bereichen Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und betriebswirtschaftlicher Beratung sowie -zusammen mit der Kleeberg Rechtsanwalts-gesellschaft mbH - Rechtsberatung.

Bei grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen betreuen wir unsere Mandanten, sowohl inbound als auch outbound, in Zusammenarbeit mit bewährten internationalen Partnern anderer Länder sowie dem weltweiten Netzwerk Crowe Global.

Im Geschäftsverkehr mit spanischsprachigen Ländern koordiniert das Spanish & LatAm Desk unserer Kanzlei die integrierte rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung sowie die Wirtschaftsprüfung in den Bereichen Tax, Audit, Advisory und Legal.

Im Mittelpunkt unseres Handelns steht der Ansatz einer persönlichen Betreuung unserer Mandanten auf höchstem fachlichem Niveau. Aus diesem Grund legen wir besonderen Wert auf die Schaffung von Kompetenzen und die Vermittlung von Know-how sowie die persönliche Förderung unserer Mitarbeiter:innen.

Haben wir Dein Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns auf Deine Nachricht unter

✉ [bewerbung@crowe-kleeberg.de](mailto:bewerbung@crowe-kleeberg.de).

Für Fragen steht Dir unsere HR-Managerin, Raphaela Weingart gerne zur Verfügung.

☎ +49 89 559 83 268

#### Löber Steinmetz & Garcia Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

In unserer Kanzlei in Frankfurt bieten wir Referendaren und Praktikanten mit guten Deutsch- und Spanischkenntnissen die Möglichkeit, eine oder mehrere Stationen bzw. ein mehrmonatiges Praktikum zu absolvieren. Tätigkeitsschwerpunkte sind IPR, Erbschafts- und Immobilienrecht. Wir legen Wert auf selbständiges Arbeiten und hohe Motivation und können Ihnen im Gegenzug eine abwechslungs- und lehrreiche Tätigkeit anbieten. Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit unserer spanischen Kooperationskanzlei in Palma de Mallorca, Löber Steinmetz Garcia, Rechtsanwälte Y Abogados, S.L.P, besteht nach individueller Absprache auch die Möglichkeit, die Wahl- oder Anwaltstation oder einen Teil derselben in Palma zu absolvieren. Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an: Kanzlei Löber Steinmetz & Garcia, z.Hd. Herrn Dr. Alexander Steinmetz, Kaulbachstr. 1, D-60594 Frankfurt

☎ +49 69 962 211 13

✉ [a.steinmetz@loeber-steinmetz.de](mailto:a.steinmetz@loeber-steinmetz.de)

## Mercado de trabajo

### Praktikantenstellen | Pasantías

#### Lohmann & Dr. Ahlers Rechtsanwälte in P., Notare a.D., Fachanwalt Verkehrsrecht, Mediatorin

Wir bieten deutschen und spanischen Referendaren oder Praktikanten die Möglichkeit, im Rahmen einer Stage erweiterte Kenntnisse des deutschen Rechts und der deutschen Sprache zu erwerben. Der Zeitraum sollte dabei drei Monate nicht unterschreiten. Tägliche Anwesenheit ist erwünscht und sinnvoll.

Ofrecen la posibilidad de realizar prácticas o pasantías a alemanes y españoles que deseen ampliar sus conocimientos en Derecho Alemán y la lengua alemana. El período de éstas no deberá ser superior a los tres meses. Se recomienda la asistencia diaria a fin de obtener buenos resultados.

Kontakt / Contacto: RA Wolfgang Lohmann, Pelzerstrasse 4, D - 28195 Bremen,

☎ +49 421 18571

✉ RA-Lohmann-Ahlers@gmx.de

#### Monereo Meyer Abogados

Referendaren oder Studenten mit guten Spanischkenntnissen bieten wir die Möglichkeit ihre Wahlpflichtfachausbildung oder sonstige Ausbildungsstationen während eines Zeitraumes, der 3 Monate nicht unterschreiten sollte, in unseren Büros in Madrid, Barcelona oder Palma de Mallorca zu absolvieren.

Ansprechpartner: RA Mónica Regaña

✉ (rrhh@mmm.es)

Spanischen Praktikanten mit guten Deutschkenntnissen bieten wir ebenfalls die Möglichkeit der Absolvierung eines Rechtspraktikums für einen Zeitraum, der 3 Monate nicht unterschreiten sollte, in unseren Büros in Madrid, Barcelona oder Palma de Mallorca.

Ansprechpartner: César García de Quevedo

✉ (rrhh@mmm.es)

#### Pense Rechtsanwälte

Wir bieten spanischen und deutschen Juristen mit guten Kenntnissen beider Sprachen die Möglichkeit, ein Praktikum oder einen Teil des Referendariats in unserer Kanzlei zu absolvieren.

Das Wirtschaftsrecht, Zivil- und Immobilienrecht sowie Prozess- und Schiedssachen gehören zu den Kerngebieten unserer Tätigkeit. Wir sind auch für unsere internationale Rechtspraxis bekannt. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unseren Internetseiten

🌐 [www.pense.de](http://www.pense.de)

Bewerbungen richten Sie bitte an: Pense Rechtsanwälte, Herrn RA Dr. Till Pense, Wolfgangstrasse 85, D - 60322 Frankfurt am Main

☎ 49 69 55 05 65

✉ [till.pense@pense.de](mailto:till.pense@pense.de)

#### Ribas & Partner mbH

Wir sind eine international ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkt auf den deutsch- spanischen Rechtsverkehr. Unsere Tätigkeitsschwerpunkte sind Erb- und Immobilienrecht, Gesellschafts- und Handelsrecht, allgemeines Zivil- sowie Strafrecht.

Wir bieten Referendaren/innen und Praktikanten/innen mit guten Deutsch- und Spanischkenntnissen die Möglichkeit, ihre Wahlstation bzw. ein mehrmonatiges Praktikum am Hauptsitz unserer Kanzlei in Karlsruhe zu absolvieren. Hohe Motivation und Interesse für internationale, insbesondere deutsch-spanische Rechtsbeziehungen setzen wir voraus.

Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihres Wunschzeitraums vorzugsweise per e-mail an:

Ribas & Partner mbH, z.H. von Frau Petra Beller, Gartenstr. 69, 76135 Karlsruhe

☎ + 49 721 480 709 60

✉ [p.beller@rb-abogados.eu](mailto:p.beller@rb-abogados.eu)

#### Wienberg Abogados

Rechtsanwaltskanzlei in Barcelona mit Schwerpunkt im dt.- sp. Rechtsverkehr bietet Ausbildungsmöglichkeit für Referendare und Praktikanten mit Spanischkenntnissen. Bewerbungen per Telefon:

☎ +34 93 241 97 20

✉ [Simone.Jordan@wienberg.es](mailto:Simone.Jordan@wienberg.es)

🌐 [www.wienberg.es](http://www.wienberg.es)

#### Kanzlei Willner

Du hast Lust darauf Deine Wahlstation oder ein längeres Praktikum auf Mallorca zu absolvieren und die Arbeit im deutsch-spanischen Rechtsverkehr kennen zu lernen?

Dann bist Du bei uns richtig.

Wir bieten interessierten und motivierten Rechtsreferendaren die Möglichkeit, eine Ausbildungsstage oder ein mehrmonatiges Praktikum zu absolvieren.

Wir betreuen fast ausschließlich Privatmandanten im Bereich des Erb- sowie Immobilienrechts. In unserer Anwaltsboutique wirst Du von Anfang an mit eingebunden, kannst an Mandantengesprächen und Notarterminen teilnehmen und hast dennoch Freiräume für die Examensvorbereitung. Gute spanische Sprachkenntnisse sind allerdings unabdingbar

Wir freuen uns auf Deine Bewerbung, welche Du bitte an

✉ [team@willner.legal](mailto:team@willner.legal)

richtest. Kanzlei Willner, Plaza Porta Pintada 3, Entlo B, 07002 Palma de Mallorca

☎ +34 871 180 197

☎ +49 30 629 37 600

🌐 [www.willner.legal](http://www.willner.legal)

## Mercado de trabajo

### Praktikantenstellen | Pasantías

#### ZinnBöcker Rechtsanwälte

Wir bieten Rechtsreferendaren mit guten Kenntnissen der spanischen Sprachsowie spanischen Hochschul- absolventen die Möglichkeit, ihre Referendarstation bzw. ein Praktikum in unserer Kanzlei zu absolvieren. Wir sind ausschliesslich auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts tätig. Ein grosser Teil unserer Mandate hat Bezug zu Spanien bzw. Lateinamerika (insbesondere Mexiko). Es erwartet Sie eine angenehme Arbeitsatmosphäre in erstklassiger Umgebung.

Mehr unter

🌐 [www.zinnboecker.com](http://www.zinnboecker.com).

Bewerbungen senden Sie bitte an: ZinnBöcker Rechtsanwälte, z.Hd. Dr. Christian Böcker (Rechtsanwalt und Abogado), Friedrichsplatz 10, 68165 Mannheim oder per e-mail an

✉ [office@zinnboecker.com](mailto:office@zinnboecker.com)

#### Notare Dr. Christoph Neuhaus und Dr. Markus Buschbaum, LL.M., Maître en droit

Wir bieten deutschen Referendaren/innen und spanischen Notaranwärtern/Notaranwärterinnen mit guten Kenntnissen der jeweils fremden Sprache sowie der jeweils anderen Rechtsordnung die Möglichkeit, die Wahlstation oder eine Hospitation in unserem Büro in Köln zu absolvieren. Kenntnisse der englischen und der französischen Sprache sind von Vorteil, werden jedoch nicht vorausgesetzt. Nähere Informationen zu unseren Tätigkeitsfeldern finden Sie unter

🌐 [www.neuhaus-buschbaum.de](http://www.neuhaus-buschbaum.de)

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung per e-mail an:

✉ [notar@buschbaum-koeln.de](mailto:notar@buschbaum-koeln.de).

## Willkommen / Bienvenidos

Wir wollen folgende Mitglieder willkommen heißen  
Queremos dar la bienvenida a los siguientes socios

### Amlah Mohallem, Aiman

Steuerfachangestellter, Dualer Student B.A.

KSP Stübben und Partner mbB

Rather Str. 110a

D – 40476 Düsseldorf

☎ T +49 1590 113 97 88

✉ aamlah@ksp.tax

🌐 www.ksp.tax

### Fieting, Jan Helge

Student

Universidad Pablo de Olavide

Kurze Str. 6

D - 72072 Tübingen

☎ T +49 1575 708 67 29

✉ helge.fieting@outlook.de

🌐 www.linkedin.com/in/jan-helge-fieting-793320277

### Dr. Aspöck, Florian

Rechtsanwalt

Görler und Partner

Fritz-Vomfelde-Str. 14

D - 40547 Düsseldorf

☎ T +49 152 087 05 148

✉ aspoeck@goerler-partner.de

🌐 www.goerler-partner.de/

### García Lima, José

Abogado

Resitax Spain SL

Passeig Mallorca 14A, Entresuelos C y D

E - 07012 Palma

☎ T +34 871 242 173

✉ jose@resitax.eu

🌐 www.resitax.eu

### Azahaf, Ilias

Student

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Keithstraße 9

D - 47169 Duisburg

☎ T +49 159 061 596 17

✉ ilias\_azahaf@hotmail.de

### García-Quismondo Aragón, Rubén

Unternehmer und Student der Masterstudiengänge  
Wirtschaftsrecht (L.L.M) und Zugang zur  
spanischen Anwaltschaft

Calle Faisán, 12

E - 28223 Madrid

☎ T + 34 656 878 072

✉ ruben@atomichome.io

### Blas Janssens, Maite

Abogada

Forvis Mazars Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Ridlerstraße 39

D -80339 München

☎ T +34 636 823 310

✉ maite.blasjanssens@forvismazars.com

🌐 www.forvismazars.com/de/de

### Hahn, Avred

Rechtsanwalt

ATN Rechtsanwälte

Rather Kreuzweg 65

D – 40472 Düsseldorf

☎ T +49 1590 105 70 92

✉ hahn.arved@gmail.com

## Willkommen / Bienvenidos

Wir wollen folgende Mitglieder willkommen heißen  
Queremos dar la bienvenida a los siguientes socios

### Henríquez Posca, Verónica

Estudiante Master

Cornea-Franz Rechtsanwälte

Berlinerplatz 10

E - 97080 Würzburg

☎ T +34 648 697 104

✉ [veronica.posca@cornea-franz.de](mailto:veronica.posca@cornea-franz.de)

### Seyderhelm, Maximilian Dr.

Rechtsanwalt

sfc Rechtsanwälte Strafverteidigerbüro

Vangerowstraße 33

D - 69115 Heidelberg

☎ T +49 0174 391 56 81

✉ [seyderhelm@rae-sfc.de](mailto:seyderhelm@rae-sfc.de)

🌐 [www.rae-sfc.de/seyderhelm/](http://www.rae-sfc.de/seyderhelm/)

### Maier, Florian

Rechtsanwalt

Linklaters LLP

Glauburgstraße 3

D - 60318 Frankfurt am Main

☎ T +49 1575 170 99 60

✉ [fn.maier@web.de](mailto:fn.maier@web.de)

### Spaethe, Julia Dr.

Rechtsanwältin

LBM Rechtsanwälte PartmbB

Isartorplatz 5

D - 80331 München

☎ T +49 89 012 942 65

✉ [spaethe@kanzlei-lbm.de](mailto:spaethe@kanzlei-lbm.de)

🌐 [www.kanzlei-lbm.de](http://www.kanzlei-lbm.de)

### Olaegui Desongles, Carlota

Abogada

ATN Rechtsanwalt

Jahnstrasse 48

D – 40215 Düsseldorf

☎ T +34 691 363 523

✉ [carlota.olaegui@hotmail.es](mailto:carlota.olaegui@hotmail.es)

🌐 [www.atn-ra.de/](http://www.atn-ra.de/)

### Tavares Ortiz, José Leandro

Student

Universität zu Köln

Am Springborn 48

D - 51061 Köln

☎ T +1573 644 84 14

✉ [leandro.tavares-ortiz@outlook.com](mailto:leandro.tavares-ortiz@outlook.com)

### Rodríguez, Natalia

Abogada

Garrigues

Av. del Comte de Sallent, 23

E - 07003 Palma

☎ T +34 617 938 169

✉ [nm.rodsan@gmail.com](mailto:nm.rodsan@gmail.com)

### Wittber, Markus

Student

Universität Bayreuth

Rheinstraße 88

D - 76275 Ettlingen

☎ T +49 177 227 25 20

✉ [m.wittber@web.de](mailto:m.wittber@web.de)

# Impressum / Pie de imprenta

## INF INFORMACIONES

Zeitschrift für den deutsch-spanischen Rechtsverkehr  
Revista jurídica hispano-alemana

Zitierweise / Manera de citar: INF

### Herausgeber / Editor:

Deutsch-Spanische Juristenvereinigung e.V.  
Asociación Hispano-Alemana de Juristas Geschäftsstelle

### Oficina central:

San Elías, 29 - 35, 5º B, 08006 Barcelona,  
T +34 93 209 78 82  
info@dsjv-ahaj.org  
www.dsjv-ahaj.com

### Vorstand / Junta Directiva:

#### *Präsident - Presidente*

Lutz Carlos Moratinos Meissner (Hamburg)

#### *Vizepräsident - Vicepresidente*

Víctor Fabregat Rubiol (Barcelona)

#### *Vizepräsident - Vicepresidente*

Dr. Markus Artz, LL.M. (Koblenz)

#### *Generalsekretär – Secretario General*

Ignacio Ordejón Zuckermaier (Düsseldorf)

#### *Kassenwartin – Tesorera*

Dr. Kathrin Monen, LL.M. (Düsseldorf)

#### *Beisitzer – Vocal*

Alex Llevat Felius (Barcelona)

#### *Beisitzer – Vocal*

Fernando Lozano (Valencia)



### Schriftleitung und verantwortlich im Vorstand / Redacción y responsable en la Junta Directiva:

#### **Dr. Markus Artz, LL.M.**

Koblenzer Str. 80, 56073 Koblenz  
T +49 2619 423173  
artz@artzlopez.com  
m.artz@dsjv-ahaj.org

### Wissenschaftlicher Beirat:

Prof. Dr. Juan Hernández Martí (Valencia)  
Prof. Dr. Stefan Leible (Bayreuth)

### Layout und Satz / Diseño y maquetación:

Deutsch-Spanische Juristenvereinigung e.V. /  
Asociación Hispano-Alemana de Juristas Geschäftsstelle/  
Oficina central:  
San Elías, 29 - 35, E – 08006 Barcelona,  
T +34 93 209 7882  
info@dsjv-ahaj.org;  
www.dsjv-ahaj.org

### Redaktionsschlüsse / Cierres de redacción:

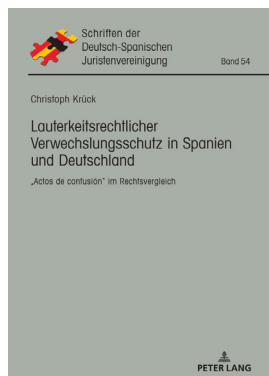
- 1. März / 1 de marzo
- 1. Juli / 1 de julio
- 1. November / 1 de noviembre

# SCHRIFTEN DER DEUTSCH- SPANISCHEN JURISTENVEREINIGUNG

Herausgegeben von der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung

ISSN: 1433-884X

Die Buchreihe *Schriften der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung* enthält Monographien zur Rechtswissenschaft, insbesondere zu verschiedenen Aspekten der deutschen und spanischen Rechtsprechung. Sie beschäftigt sich interdisziplinär aber auch mit Bereichen der Betriebswirtschaft und Politikwissenschaft. Die Reihe wird von der *Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung* herausgegeben, die zur Vertiefung der Kenntnisse der jeweilig anderen Rechtsordnungen sowie zur Förderung der juristischen Beziehungen der beiden Länder beitragen will.



Band 54

## Band 54

Christoph Krück

### Lauterkeitsrechtlicher Verwechslungsschutz in Spanien und Deutschland

„Actos de confusión“ im Rechtsvergleich

geb. | 978-3-631-82624-9 | 2021. 218 S. | €<sup>D</sup> 54.95

eBook | 978-3-631-86122-6 | 2021. 218 S. | €<sup>D</sup> 54.95

## Band 53

Tim Wirth

### Der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft durch das spanische Strafrecht

geb. | 978-3-631-80647-0 | 2020. 246 S. | €<sup>D</sup> 54.95

eBook | 978-3-631-82507-5 | 2020. 246 S. | €<sup>D</sup> 54.95

## Band 52

Teresa Puig Stoltenberg

### Die Parteiautonomie im europäischen Erbrecht

geb. | 978-3-631-78424-2 | 2019. 398 S. | €<sup>D</sup> 71.95

eBook | 978-3-631-79687-0 | 2019. 398 S. | €<sup>D</sup> 79.95

## Band 51

Matthias Schassek

### Verträge über individuelle Software nach deutschem und spanischem Recht

geb. | 978-3-631-72690-7 | 2017. 234 S. | €<sup>D</sup> 54.95

eBook | 978-3-631-72730-0 | 2017. 234 S. | €<sup>D</sup> 60.95

## Band 50

Ingrid Schleper

### Wegfall der Geschäftsgrundlage im deutschen und spanischen Recht

geb. | 978-3-631-71701-1 | 2017. XXI, 285 S. | €<sup>D</sup> 64.95

eBook | 978-3-631-70621-3 | 2017. XXI, 285 S. | €<sup>D</sup> 71.95

## Band 49

Sven Hendrik Haumesser

### Geschäftsleiterpflichten und -haftung in der Insolvenz im deutschen und spanischen Recht

geb. | 978-3-631-70109-6 | 2016. 356 S. | €<sup>D</sup> 71.95

eBook | 978-3-631-70104-1 | 2016. 356 S. | €<sup>D</sup> 79.95

## Band 48

Karl Felix Oppermann

### Die Unteranknüpfung nach der EuErbVO im Mehrrechtsstaat Spanien

geb. | 978-3-631-67632-5 | 2016. XXXVIII, 152 S. | €<sup>D</sup> 44.95

eBook | 978-3-631-06996 | 2016. XXXVIII, 152 S. | €<sup>D</sup> 49.98

## Band 47

Jessika Henke

### Die vorgegerichtliche Beweisermittlung im gewerblichen Rechtsschutz vor dem Hintergrund der europäischen Rechtsangleichung

Eine vergleichende Betrachtung des deutschen und spanischen Rechts nach Umsetzung der «Enforcement»-Richtlinie

geb. | 978-3-631-67615-8 | 2016. XXIV, 176 S. | €<sup>D</sup> 54.95

## Band 46

Britta Nietfeld

### Mediation als Verfahren der konsensualen Konfliktbeilegung bei Trennung und Scheidung

Eine rechtsvergleichende Betrachtung des deutschen, spanischen und katalanischen Rechts

geb. | 978-3-631-66809-2 | 2015. XX, 284 S. | €<sup>D</sup> 64.95

eBook | 978-3-631-05972-4 | 2015. XX, 284 S. | €<sup>D</sup> 72.23



**PETER LANG**

INTERNATIONALER VERLAG DER WISSENSCHAFTEN

**Band 45**

Benedikt Leffers

**Die Einführung eines Präsenzbonus in Deutschland unter Berücksichtigung der *prima de asistencia* in Spanien**

geb. | 978-3-631-65965-6 | 2015. XX, 270 S., 11 Tab | €<sup>D</sup> 64.95

eBook | 978-3-653-05409-5 | 2015. XX, 270 S., 11 Tab | €<sup>D</sup> 72.23

---

**Band 44**

Christian Schönwandt

**Wirkungsschwächen der Schenkung in Spanien und Deutschland**

geb. | 978-3-631-66293 | 2015. 364 S. | €<sup>D</sup> 71.95

eBook | 978-3-653-05527-6 | 2015. 364 S. | €<sup>D</sup> 79.97

---

**Band 43**

Hannah Rau

**Strafrechtliche Vergangenheitsbewältigung am Beispiel Spanien**

geb. | 978-3-631-64974-9 | 2014. LXII, 414 S. | €<sup>D</sup> 89.95

eBook | 978-3-653-04117-0 | 2014. LXII, 414 S. | €<sup>D</sup> 100.08

---

**Band 42**

Stefanie Espitalier

**Die innerstaatliche Haftung für Unionsrechtsverstöße in Spanien**

Eine Untersuchung der Verantwortungs- und Haftungsbeziehungen zwischen dem spanischen Zentralstaat und den Autonomen Gemeinschaften im Falle finanzwirksamer Entscheidungen der Europäischen Union

geb. | 978-3-631-63192-8 | 2012. 239 S. | €<sup>D</sup> 53.95

eBook | 978-3-653-01703-8 | 2012. 239 S. | €<sup>D</sup> 59.98

---

**Band 41**

Bettina Janka

**Corporate Governance in Deutschland und Spanien**

geb. | 978-3-631-61843-1 | 2011. 297 S. | €<sup>D</sup> 60.95

---

**Band 40**

Kristina Orthmann

**Kapitalmarktinformationshaftung der Vorstände von Aktiengesellschaften in Deutschland und Spanien**

geb. | 978-3-631-60099-3 | 2010. 304 S. | €<sup>D</sup> 59.95

---

**Band 39**

Franziska Hohlers

**Der Vertragsschluss im e-Commerce nach deutschem und spanischem Recht**

Unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben zu den Informationspflichten

geb. | 978-3-631-61092-3 | 2010. 205 S. | €<sup>D</sup> 56.95

---

**Band 38**

Florian Michallik

**Instrumentarien zur Steuerung von Einzelhandel in Deutschland und Spanien**

Ein Beitrag zu nachhaltiger Raum- und Stadtentwicklung

geb. | 978-3-631-61079-4 | 2010. 409 S. | €<sup>D</sup> 86.95

---

**Band 37**

Katharina Grüter

**Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung bei der spanischen *Sociedad de Responsabilidad Limitada* und der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

geb. | 978-3-631-61338-2 | 2010. 216 S. | €<sup>D</sup> 56.95

eBook | 978-3-653-00391-8 | 2010. 216 S. | €<sup>D</sup> 63.30

---

**Band 36**

Ingo Robert Müller

**Spanisches Anwaltschaftsrecht**

geb. | 978-3-631-60965-1 | 2010. XXX, 406 S. | €<sup>D</sup> 92.95

eBook | 978-3-653-00425-0 | 2010. XXX, 406 S. | €<sup>D</sup> 103.41

---

**Band 35**

Hendrik R. Bott

**Absicherung der Mängelrechte im spanischen Bauvertragsrecht unter rechtsvergleichenden Aspekten**

Eine Untersuchung der Rechtsverhältnisse zwischen Besteller und Unternehmer

geb. | 978-3-631-60483-0 | 2010. 181 S. | €<sup>D</sup> 53.95

eBook | 978-3-653-00303-1 | 2010. 181 S. | €<sup>D</sup> 59.98

---

Unsere Preise sind unverbindliche Preisempfehlungen und verstehen sich zuzüglich Versandspesen. Preisänderungen bleiben vorbehalten. An Bibliotheken liefern wir mit 5% Rabatt. €<sup>D</sup> inkl. MWSt. – gültig für Deutschland und Kunden in der EU ohne USt-IdNr.

**INF**

Zeitschrift für den deutsch-spanischen Rechtsverkehr  
Revista jurídica hispano-alemana



INFORMACIONES